Die Justizreform von 1909

insbesondere die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

❖❖

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftl. Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Arthur Frühwald
Referendar aus Stuttgart.

1939

Druck der Fr. Bühlerschen Buchdruckerei / Inh. Dr. Otto Weise
Urach (Württbg.)

Obmann: Prof. Dr. Eisser

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Kern

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Blomeyer

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Februar 1939.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Mutter!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549608_0102

Schrifttum.

A. Lehrbücher und Kommentare:

Dittenberger, Entwurf eines Gesetzes betr. Änderungen des GVG, der ZPO, des GKG und der RAGO mit kritischem Kommentar. Halle 1908.

Fitting, Die Neuerungen der Novelle zur ZPO vom 1. 6. 1909 (Nachtrag zum Reichszivilprozeßrecht 12. und 13. Auflage) 1909.

Jehle, Die Novelle zur ZPO, GVG und den Kostengesetzen. 1910.

Maud, Die Änderungen des GVG, ZPO, GKG und RAGO. 1910.

Remelé, Die abgeänderten Bestimmungen des GVG, ZPO, GKG und RAGO. 1910.

Schmidt, R., Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 2. Aufl. 1906.

— Neuerungen im Zivilprozeßrecht (Nachtrag zum Lehrbuch). 1910.

Stein, Die Novelle zur ZPO v. 1. 6. 09 (Nachtrag zum Kommentar). Tübingen 1910.

B. Geschichtliches und ausländisches Schrifttum.

Briegleb, Einleitung in die Theorie der summarischen Prozesse.

Brunner, Die Entstehung der Schwurgerichte. 1871.

Hauk, Deutsches Gerichtsverfassungsrecht. 1877.

Koch, Der preußische Zivilprozeß 2. Auflage (1855).

Munk, Die preußische Gerichtsverfassung. 1880.

Schwartz, 400 Jahre Zivilprozeß. 1898.

Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. Bd. 1 und 2. 1888.

Weißler, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft. 1905.

Brodie-Innes, Comparative Principles of the Laws of England and Scotland.

Canstein, Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österreichischen Zivilprozeßrechts. 1880.

Glasson, Précis de procédure civile.

Grünberg, Der sozialpolitische Gehalt der österreichischen Zivilprozeßgesetze. 1900.

Holdsworth, A. History of English Law Bd. 1 1903.

Klein, Zeit und Geistesströmungen im Prozesse. In Jahrbuch der Gehestiftung Bd. 8.

— Die neuen österreichischen Zivilprozeßgesetzentwürfe, i. Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß Bd. 19.

Materialien zu den neuen österreichischen Zivilprozeßgesetzen, herausgegeben vom KK-Justizministerium. Bd. 1.

C. Abhandlungen und Aufsätze.

Adickes, Grundlinien durchgreifender Justizreform. 1906.

— Zur Verständigung über die Justizreform. 1907.

Düringer, Richter und Rechtsprechung. 1909.

Fuchs, Die Gerichtsverfassung in den deutschen Staaten.

Gerland, Die englische Gerichtsverfassung in ihrer gegenwärtigen Entwicklung und die deutsche Gerichtsreform. 1908.

Goldenring, Die Zuständigkeit der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten, i. Zeitschr. für deutschen Zivilprozeß Bd. 37 (1907).

Guttmann, Unmittelbarkeit und Beweiswürdigung.
— Der österreichische Prozeß und die deutsche Reform. I. Rhein. Zeitschrift Bd. 1.
Hellwig, Justizreform.
Hildebrand, Heilmittel aus Österreich für den Zivilprozeß. I. Deutsche Richterzeitung Bd. 1.
Holtgreven, Vorschläge.
Jehle-Wölz, Kritische Stimmen über die geplante Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit. 1907.
v. Jhering, Zweck im Recht Bd. 1.
Kade, Der deutsche Richter. 1910.
Kisch, Unsere Gerichte und ihre Reform. 1908.
Kleinfeller, Beiträge zur Reform des Zivilprozesses, i. Kieler Festgabe für Hänel.
Koellreutter, Richter und Master, I. Zivilprozeßrechtliche Forschungen von R. Schmidt. Heft 1. 1908.
Kress, Die Novelle zum GVG und zur ZPO. I. Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 1909.
Kruse, Richterstand und Advokatur.
v. Lewinsky, England als Erzieher. I. Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. 51 (1907).
Lobe, Die Ökonomie des Zivilprozesses und seine Reform. I. der wissenschaftlichen Beilage der Leipziger Zeitung 1907.
Magnussen, Die kleine Justizreform 1930. Tübinger Diss. 1934.
Mittlermaier, Die Stellung des Bürgers zur Reform des GVG. 1909.
Mügel, Justizreform. I. Werdendes Recht, Beihefte d. DJZ Heft 1 (1930).
Neumiller, Zur Zivilprozeßnovelle vom 1. 6. 1909. 1910.
Niedner, Zur Frage einer durchgreifenden Justizreform. 1906.
Peters, Prozeßverschleppung, Prozeßumbildung und die Lehren der Geschichte. 1904.
— Umbildung des Prozesses nach dem Muster des österreichischen. I. Beiträge z. Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 51 (1907).
— Das englische bürgerliche Streitverfahren und die deutsche Zivilprozeßreform. 1908.
— Die Beschleunigung und Vereinfachung des bürgerlichen Streitverfahrens und der Entwurf zur Justiznovelle. 1908
Samter, Die Änderungen der ZPO. 1909.
Schmidt, O., Fragen der Justizreform in Zivilsachen. 1907.
Schmidt, R., Der Prozeß und die staatsbürgerlichen Rechte. I. Zeitschrift für Politik Bd. 1 (1908).
— Die deutsche Zivilprozeßreform und ihr Verhältnis zu den ausländischen Gesetzgebungen. I. Zeitschrift für Politik Bd. 1 (1908).
Schmölder, Über die Billigkeit als Grundlage des Rechts.
Schneider, Das Amtsgerichtsverfahren nach den Verbesserungsvorschlägen des Reichsjustizamts. I. Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß Bd. 37 1907.
Schuster, Die bürgerliche Rechtspflege in England. 1877.
Schwartz, Erneuerung deutscher Rechtspflege. 1908.
v. Seuffert, Zum Entwurf eines Gesetzes betreffs Änderungen des GVG usw. I. Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1907.
Stein, Zur Justizreform. 1907.
Vierhaus, Soziale und wirtschaftliche Aufgaben der Zivilprozeßgesetzgebung. In Festgabe der Juristischen Gesellschaft in Berlin für R. Koch. 1903.
Viezens, Bureaukraten und Lords. 1908.
Winter, Rechtspflege, Richter und Publikum in Deutschland.

D. Zeitschriften, Berichte und Ähnliches.

Juristische Wochenschrift (JW).
Deutsche Juristenzeitung (DJZ).
Das Recht.
Deutsche Justiz.
Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß (Z.).
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
Sonderabdruck aus dem sächsischen Archiv für Rechtspflege 1911.
Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentags 1902 Bd. 1; 2; 3.
Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentags 1908 Bd. 1; 2; 4; 5.
Korrespondenz der Ältesten der Kaufmannschaft Berlin 1907 Nr. 9.

E. Gesetzesmaterialien.

Hahn, Die gesammelten Materialien zum GVG Bd. 1 u. 2. 1879.
Hahn, Die gesammelten Materialien zur ZPO Bd. 1 u. 2. 1880.
Amtliche Begründung der Novelle zur ZPO v. 1898.
Die Materialien zum Gesetz vom 1. 6. 09. In Beihefte zur Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Zivilsachen Heft 3.
Drucksachen des Reichstags, XII. Legislaturperiode I. Session Bd. X Nr. 735; Bd. XXII Nr. 1322.
Stenographische Berichte des Reichstags, XII. Legislaturperiode S. 3283 ff.; 8168 ff.; 8326 ff.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

I. Abschnitt: Die Vorgeschichte der Reform bis zur Novelle vom 1. 6. 1909 1

§ 1. Die Geschichte der Novelle und ihr Verlauf bis zum Gesetz . . . 1

II. Abschnitt: Der Inhalt der Novelle 7

§ 2. Vorbemerkung 7
§ 3. Die Aenderungen der Gerichtsverfassung 7
§ 4. Die Aenderungen des Verfahrens in Amts- und Landgerichtsprozessen 10
§ 5. Die Aenderungen des Amtsgerichtsverfahrens 11
§ 6. Die Aenderungen der Rechtsanwaltsgebührenordnung 22

III. Abschnitt: Die Grundgedanken der Novelle und ihr Verhältnis zu den ausländischen Prozeßrechten und den preußischen Reformgesetzen des 18. Jahrhunderts 24

§ 7. Die Grundgedanken der Novelle von 1909 und der Zivilprozeßordnung von 1879 24
§ 8. Das Verhältnis der Novelle zum englischen Recht 25
§ 9. Das Verhältnis der Novelle zum französischen Recht 29
§ 10. Das Verhältnis der Novelle zum österreichischen Recht und zu den altpreußischen Reformgesetzen 30

IV. Abschnitt: Die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten nach § 23 Abs. 1 Ziff. 1 GVG . . . 48

§ 11. Die Zuständigkeitsbestimmung des GVG in der Fassung vom 1. Jan. 1879 48
§ 12. Die Vorschläge zur Aenderung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit bis zum Vorentwurf vom 5. 10. 1907 53
§ 13. Der Vorentwurf vom 5. 10. 1907 und der dem Reichstag vorgelegte Entwurf vom 28. 2. 1908 55
§ 14. Die Zuständigkeitsbestimmung in den Kommissionsberatungen zur Novelle von 1909 59
§ 15. Die Zuständigkeitsbestimmung in der zweiten und dritten Lesung vor dem Reichstag 64
§ 16. Kritische Stimmen über die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit 65
§ 17. Die nach der Novelle von 1909 vorgenommenen Aenderungen der Zuständigkeitsbestmmung 100

1. Abschnitt:

Die Vorgeschichte der Reform bis zur Novelle vom 1. 6. 1909.

§ 1.

Die Geschichte der Novelle und ihr Verlauf bis zum Gesetz.

I. Die Novelle zur ZPO. von 1898.

Die Novelle zur ZPO, dem GVG und den Kostengesetzen vom 1. Juni 1909, auch Amtsgerichtsnovelle genannt, hat eine mehr als zehnjährige Vorgeschichte.

Diese begann in dem Zeitpunkt, als sich der Gesetzgeber infolge der im Jahre 1896 erfolgten Neuschaffung des bürgerlichen Gesetzbuches gezwungen sah, eine diesem entsprechende Änderung des Zivilprozesses vorzunehmen. Schon während diese wesentlich unter privatrechtlichen Gesichtspunkten erfolgende Neuregelung des Verfahrens vorbereitet wurde, machten sich Reformbewegungen bemerkbar, die auf eine grundsätzliche Neuregelung der Verfahrensbestimmungen hinzielten. Nur im Hinblick auf die Nähe des Inkrafttretens des BGB und die damit verbundene Erschütterung der gesamten Rechtspflege wurde die als notwendig empfundene allgemeine Nachprüfung der ZPO wieder zurückgestellt und die Novelle von 1898, die wohl in alle Teile des geltenden Zivilprozeßrechts eingriff, brachte keine grundsätzliche Änderung desselben. Der Gesetzgeber beschränkte sich darauf, eine umfassende Neugestaltung des Verfahrens in Aussicht zu stellen.[1]

II. Die Zeit bis zum ersten Vorentwurf im Frühjahr 1907.

In der Folgezeit beschäftigte sich die öffentliche Meinung immer wieder mit den Mängeln des geltenden Verfahrens. Die Veranlassung dazu gaben die im Jahre 1895 neugeschaffenen österreichischen Prozeßgesetze, denen allgemein nachgerühmt wurde, daß sie mit der Einführung der „1. Tagsatzung", des straffen Offizialbetriebs und mit der Steigerung der richterlichen Prozeßleitung ein weitaus schnelleres Verfahren enthielten als die ZPO.

Neben den einzelnen Schriften[2], die sich mit der Neufassung des Verfahrens befaßten, war es vor allem der 26. Deutsche

---

[1] Begründung zur Novelle von 1898 S. 77 ff.

[2] Vgl. die Angaben in Z. Bd. 32 S. 548 ff. und Bd. 33 S. 168 ff.

Juristentag im Jahre 1902, der sich eingehend mit der Frage beschäftigte, ob nicht auch in Deutschland die Einführung des Offizialbetriebs, verbunden mit einer Erweiterung des richterlichen Prozeßleitungsrechts, eine Verbesserung der Rechtspflege, insbesondere eine Beschleunigung der Prozesse herbeiführen könne. Diese Frage wurde in den beiden Gutachten von Neukamp und Wach vor allem im Hinblick auf das österreichische Beispiel [3] bejaht. Das Gutachten Wachs enthält die 3 Forderungen: Die Einführung eines Vortermins, die Übertragung aller Prozeßleitung außerhalb der mündlichen Verhandlung an das Gericht und schließlich eine stärkere Gestaltung der richterlichen Prozeßleitungsgewalt in der mündlichen Verhandlung. Anderer Ansicht als die beiden Gutachter waren die beiden Berichterstatter Hamm und Heinitz, sodaß schließlich der Juristentag zu dem Ergebnis kam, daß eine Änderung der ZPO dahin, dem Richter eine größere Mitwirkung bei dem Prozeßbetrieb zu gewähren, abzulehnen und nur in Erwägung zu ziehen sei, in welcher Weise der Vereitelung der Verhandlungstermine vorgebeugt werden könne [4].

Den Hauptanteil der ablehnenden Stimmen bildete die Anwaltschaft, die ihre ablehnende Haltung diesen Neuerungen gegenüber auf dem Deutschen Anwaltstag in Straßburg im Jahre 1903 erneut mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck brachte. Auf diesem Anwaltstag schied der Berichterstatter, Justizrat Heilberg, bei seinen Ausführungen die Erörterung der Frage, ob zur Beschleunigung des Zivilprozeßverfahrens eine Änderung der Gesetze notwendig sei, von vornherein aus und beschränkte sich darauf, die Möglichkeiten aufzuzeigen, bei deren Einhaltung schon durch eine sachgemäße Handhabung der geltenden Bestimmungen eine wesentliche Beschleunigung des Zivilprozesses herbeigeführt werden könne. Der Anwaltstag schloß sich diesen Ausführungen an und brachte damit klar zum Ausdruck, daß nach seiner Ansicht eine gesetzliche Neuregelung nicht erforderlich sei. [5]

Als der Reichstag im Jahre 1904 das Gesetz über die Kaufmannsgerichte verabschiedete, faßte er den Beschluß,

> „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, unverzüglich eine Reform des Zivilprozeßverfahrens in die Wege zu leiten, durch welche allgemein, insbesondere aber für die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Rechtsstreitigkeiten, ein dem Gesichtspunkte der Beschleunigung und der Verbilligung der Rechtspflege entsprechendes Verfahren eingeführt wird."

---

[3] Neukamp: Verhandlungen d. 26. DJT. Bd. 1 S. 244, 248, 254. Wach: Verhandlungen d. 26. DJT. Bd. 2 S. 17, 20, 24, 27, 31.

[4] Verh. des 26. DJT. Bd. 3 S. 537, 579, 584, 609 ff.

[5] JW. 1903 S. 334 ff.

Trotz dieses Beschlusses blieb die Regierung untätig, bis im Jahre 1906 der sowohl der Prozeßpraxis wie der Prozeßwissenschaft fernstehende Oberbürgermeister von Frankfurt, Dr. Franz Adickes, durch seine Schrift „Grundlinien durchgreifender Justizreform" die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich richtete, indem er darin nachzuweisen versuchte, daß die englische Rechtspflege die Eigenschaften besitze, an deren Mangel die deutsche Justiz kranke. Adickes erfuhr fast allgemeinen Widerspruch [6], jedoch hatte er den Erfolg, daß durch sein Auftreten die Vorarbeit der Reichsregierung für eine Novelle beschleunigt wurde.

III. Die Vorentwürfe zur Novelle bis zum Entwurf vom 28. Februar 1908.

Schon kurz nach der Veröffentlichung von Adickes Schrift bereiteten die verbündeten Regierungen eine Gesetzesvorlage vor, die den oberen Gerichten und den Vorständen der Anwaltskammern mitgeteilt wurde. [7] Die Allgemeinheit erfuhr erst durch den 18. Anwaltstag in Mannheim im Sept. 1907, daß dieser Entwurf keine allgemeine Nachprüfung der ZPO, sondern nur eine Reform des amtsgerichtlichen Verfahrens unter gleichzeitiger Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit von 300 auf 1200 Mark enthielt. Das amtsgerichtliche Verfahren sollte nach diesem Vorentwurf im Interesse der Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens entsprechend den Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes umgestaltet werden, indem der Parteibetrieb durch den Amtsbetrieb ersetzt, die Prozeßleitung des Richters erhöht und die Berufung in Sachen bis zu 100 Mark ausgeschlossen wurde. [8]

Aber schon kurz nach dem 18. Anwaltstag wurde der Entwurf umgestaltet und nebst Begründung am 3. Okt. 1907 im Reichsanzeiger veröffentlicht, noch ehe er dem Bundesrat zugegangen und von diesem genehmigt worden war. Auch dieser Vorentwurf beschränkte sich in der Hauptsache auf die Umgestaltung des amtsgerichtlichen Verfahrens und auf die Erhöhung der sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte von 300 auf nunmehr 800 Mark. Die Begründung führt dazu aus [9]:

> „zwar läßt sich nicht verkennen, daß bei der praktischen Handhabung der ZPO trotz der unleugbaren Vorzüge im Laufe der Jahre sich manche Mißstände herausgestellt haben, welche die Notwendigkeit einer auf das gesamte Gebiet des Zivilprozesses sich erstreckenden Revision nahelegen. Der Zeitpunkt für eine

[6] v. Lewinsky, England als Erzieher in Gruch. Beitr. 1907 S. 1 ff.
[7] JW. 1907 S. 161 u. S. 595.
[8] JW. 1907 S. 600 ff.
[9] Sonderbeil. der DJZ. 1907 S. 22 ff.

solche Revision ist jedoch noch nicht gekommen. Denn über die Richtung, welche die Reform einzuschlagen hätte, wenn sie den Anwaltsprozeß umfassen sollte, gehen die Meinungen noch weit auseinander und auf eine Ausgleichung der Gegensätze ist vorerst nicht zu rechnen. Dagegen herrscht darüber, daß das amtsgerichtliche Verfahren durch Annäherung an das Verfahren vor den Kaufmanns- und Gewerbegerichten einfacher und schleuniger gestaltet werden muß, in weiten Kreisen Einverständnis".

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs, die über diesen Rahmen hinausgehen, betreffen eine Erweiterung des Kreises der Feriensachen, die Beschränkung der Berufung auf Sachen bis zu 50 Mark, das Kostenfestsetzungsverfahren, die Regelung der Einlassungs- und Ladungsfristen im Wechselprozeß, das Mahnverfahren und die Zwangsvollstreckung. Dazu kommen noch einige Änderungen des GKG und der RAGeb.O, die im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Verfahrens stehen.

Der Entwurf wurde in der Öffentlichkeit lebhaft erörtert und fast allgemein abgelehnt.

Besonders bekämpft wurde er von Seiten des Anwaltstandes, der sich in erster Linie gegen eine Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit wandte.

Der am 23. Nov. 1907 zusammengerufene außerordentliche Anwaltstag in Leipzig beschäftigte sich nur mit dem neuen Entwurf. Beide Berichterstatter, Hachenburg und Hinrichsen, bezeichneten ihn als unannehmbar, vor allem deshalb, weil es sich bei ihm um eine Teilreform handle und nicht um die in Aussicht gestellte allgemeine Verfahrensreform [10]. Der Anwaltstag kam mit überwältigender Mehrheit zu dem Ergebnis, an den Bundesrat und den Reichstag das Ersuchen zu richten, den vom Reichsjustizamt ausgearbeiteten Entwurf nicht zur Grundlage der Beratungen zu machen, sondern die Ausarbeitung eines Entwurfs, der alle Gebiete des Prozeßrechts umfaßt, in tunlichster Bälde anzuordnen. Gleichzeitig machte der Anwaltstag selbst Vorschläge für eine Änderung des Zivilprozesses [11].

Aber auch die Vertretungen des Handelsstandes bekämpften den Entwurf, da infolge der Zuständigkeitserhöhung die Kammern für Handelssachen einen großen Teil ihrer Bedeutung verloren.

Zu diesen Äußerungen der unmittelbar beteiligten Kreise kamen noch zahlreiche Erörterungen von Vertretern der Praxis und der Wissenschaft, die sich auch größtenteils gegen den Entwurf aussprachen, während nur wenige ihn befürworteten.

---

[10] Hachenburg JW 1907 S. 770; Hinrichsen JW 1907 S. 789.
[11] JW 1907 S. 815 f.

IV. Der endgültige Entwurf vom 28. Febr. 1908 bis zum Erlaß des Gesetzes.

Am 28. Febr. 1908 wurde der endgültige Entwurf dem Reichstag vorgelegt. Trotz der zahlreichen Stimmen gegen den Vorentwurf und vor allem trotz der einmütigen Haltung der Anwaltschaft gegen die vorgeschlagenen Neuerungen beschränkte sich auch dieser Entwurf auf eine Neugestaltung des Amtsgerichts-Verfahrens (AGV) und lehnte eine Gesamtrevision der ZPO mit der wörtlich übereinstimmenden Begründung wie der genannte Vorentwurf ab [12]. Dagegen versuchte der Entwurf auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung die erhobenen Bedenken teilweise zu entkräften. Zwar behielt er die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit (AGZ) auf 800 Mark bei; aber die geplante Beschränkung der Berufung wurde nicht mehr aufrecht erhalten. Den Anwälten wurde ein Ausgleich für ihren drohenden Ausfall dadurch gewährt, daß ihre Gebühren in der Berufungsinstanz um ⅓ erhöht wurden, während der Handelsstand für die Beschränkung der Kammern für Handelssachen in 1. Instanz dadurch einen Ersatz erhielt, daß diese zu Rechtsmittelgerichten erhoben wurden.

Trotz dieser Zugeständnisse verstummte der Widerspruch gegen den Entwurf nicht, und insbesondere der 29. Deutsche Juristentag (DJT) in Karlsruhe im Sept. 1908 lehnte die Erhöhung der AGZ wie die vorgeschlagene Neugestaltung des Verfahrens vor den Amtsgerichten mit großer Mehrheit ab, indem er folgenden Beschluß faßte:

> „Die Umgestaltung des amtsgerichtlichen Verfahrens ohne gleichzeitige Reform des ganzen Zivilprozesses ist unangemessen. Die dem Reichstag vorliegende Novelle ist daher keine geeignete Grundlage für eine Reform des amtsgerichtlichen Verfahrens." [13]

Am 5. und 6. Nov. 1908 wurde der Entwurf vom Reichstag in erster Lesung beraten und einer Kommission überwiesen, die am 31. März 1909 Bericht erstattete. [14] Die AGZ wurde nunmehr auf 600 Mark festgesetzt. Die Erhebung der Kammern für Handelssachen zu Rechtsmittelgerichten wurde abgelehnt, ebenso die im § 48 GKG vorgesehene Strafgebühr. Gleichzeitig hat die Kommission über die Regierungsvorlage hinaus einige Neuerungen beschlossen, und zwar auf Anregung des Staatssekretärs

---

[12] Sonderbeil. der DJZ 1907 S. 22. Drucksachen d. Reichstags Bd. 10 Nr. 735 S. 16.

[13] Verh. d. 29. DJT Bd. 5 S. 699.

[14] Drucks. d. Reichst. Bd. 22 Nr. 1322.

Dr. Nieberding.[15] Diese betreffen die Abfassung von Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen in abgekürzter Form[16], die Einlegung von Einspruch und Berufung[17] sowie das Eidesverfahren[18]. Entsprechend den Wünschen der Anwaltschaft wurde die RAGebO umgestaltet, wobei allerdings nicht die Gebührensätze des § 9 erhöht, sondern nur gewisse Einzelwünsche der Rechtsanwälte[19] erfüllt wurden.

Der Reichstag stimmte in den beiden Lesungen am 26. und 27. April[20] sowie am 3. Mai 1909[21] den Beschlüssen der Kommission im wesentlichen zu, er stellte jedoch die Regierungsvorlage in Bezug auf die Kammer für Handelssachen wieder her und nahm kleinere Änderungen der §§ 392, 502, 866 ZPO vor.

So war trotz des Widerstandes der beteiligten Kreise die Neugestaltung des amtsgerichtlichen Verfahrens als Teilreform der ZPO zum Gesetz geworden. Allerdings haben die ablehnenden Kreise und unter ihnen in erster Linie die Anwaltschaft erreicht, daß die AGZ nicht, wie zunächst geplant, auf 1200, sondern nur auf 600 Mark erhöht wurde. Trotzdem war die Reform von großer Bedeutung; denn schon bei der Zuständigkeitsgrenze von 300 Mark waren im Jahre 1905 bei den Amtsgerichten 2 117 612 ordentliche und Urkundenprozesse anhängig, während die Zahl der bei den Landgerichten anhängigen Prozesse gleicher Art nur 313 787 betrug, ein Verhältnis, das durch die Erhöhung der AGZ auf 600 Mark noch erheblich zu Gunsten der Amtsgerichte verschoben wurde, sodaß nunmehr der weitaus überwiegende Teil aller Rechtsstreitigkeiten dem neugeschaffenen, schleunigeren und einfacheren Verfahren unterworfen war, einem Verfahren, das ohne Anwaltszwang in den Händen eines Einzelrichters lag.

Die Novelle wurde unter dem Titel: Gesetz, betr. Änderungen des GVG, der ZPO, des GKG und der RAGebO am 1. Juni 1909 verkündet und trat am 1. April 1910 in Kraft.

---

[15] Sten. Ber. d. Reichst. 5283.
[16] Drucks. d. Reichst. Bd. 22 Nr. 1322 S. 41 ff.
[17] Drucks. d. Reichst. Bd. 22 Nr. 1322 S. 46 ff.
[18] Drucks. d. Reichst. Bd. 22 Nr. 1322 S. 51 ff.
[19] Drucks. d. Reichst. Bd. 22 Nr. 1322 S. 78 ff.
[20] Sten. Ber. d. Reichst. 8168 ff.
[21] Sten. Ber. d. Reichst. 8326 ff.

2. Abschnitt:
Der Inhalt der Novelle.

§ 2.

Vorbemerkung.

Die einzelnen Bestimmungen der Novelle lassen sich, abgesehen von den kostenrechtlichen Vorschriften, in 3 Gruppen gliedern:

1. Die Änderung der Gerichtsverfassung.
2. Die Änderung des Verfahrens in allen Prozessen.
3. Die Änderung des Amtsgerichtsverfahrens.

Dem Umfang nach ist das führende Justizgesetz, die ZPO, durch die Novelle um 8 Paragraphen gewachsen und hat an ungefähr 70 Stellen Änderungen erfahren. Außer der ZPO und dem GVG ist auch das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte durch die Novelle geändert worden, jedoch handelt es sich hierbei um keine grundsätzliche Änderungen, sondern um Vervollständigungen entsprechend den Änderungen der Hauptjustizgesetze. Im folgenden soll keine vollständige Aufzählung der einzelnen Bestimmungen der Novelle erfolgen, sondern es werden nur die Vorschriften der Novelle hervorgehoben, die als Marksteine angesehen werden können und kennzeichnend sind für den Sinn und die Eigenart des Gesetzes.

§ 3.

Die Änderungen der Gerichtsverfassung.

Sämtliche Änderungen auf diesem Gebiet dienen in erster Linie der Ersparnis von Kräften an rechtsgelehrten Berufsrichtern, einem Ziel, das der ganzen Novelle eigen ist.

I. Die Änderungen betr. der Zuständigkeit.

An erster Stelle steht die neue Fassung des § 23 Abs. 1 Ziff. 1 GVG, nach welcher die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte für alle vermögensrechtlichen Klagen von 300 auf 600 Mark erhöht wurde. Unberührt blieben die bisher geltenden Ausnahmen.

Dazu kommen eine Reihe von Veränderungen der organisatorischen Grundsätze der Gerichtsverfassung. Es handelt sich dabei um die Verschiebung prozessualer Funktionen. Neben einer Veränderung der sachlichen Zuständigkeit bewirkt die Novelle demnach auch eine Veränderung der funktionellen Zuständigkeit.

In dieser Richtung erfährt die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen eine wesentliche Veränderung. Ihre Zuständigkeit wird dadurch beschränkt, daß aus der Reihe der Handelssachen die Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, -gehilfen oder -lehrling einerseits und dem Inhaber des Handelsgeschäfts andererseits ausgeschieden werden. Da diese Prozesse seit 1905 in erster Instanz regelmäßig zur Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte gehören, die aus Prinzipalen und Angestellten gemischt sind, würden sie nach dem neuen § 100 a ZPO in höherer Instanz nicht mehr an die Zivilkammern, sondern an die Kammern für Handelssachen gelangen, die sich aus einem Berufsrichter und zwei Prinzipalen als Laienrichter zusammensetzen. Dadurch würde der sozial-politische Zweck der kaufmannsgerichtlichen Entscheidung durchkreuzt werden.

Von größerer Bedeutung ist jedoch die Erweiterung der Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen durch ihre Erhebung zu Rechtsmittelgerichten. Diese Änderung steht in engem Zusammenhang mit der Erhöhung der AGZ. Die Beschränkung der landgerichtlichen Zuständigkeit hat nämlich zur Folge, daß die erstinstanzliche Tätigkeit der Kammern für Handelssachen auf ein ganz geringes Maß zurückgeht. Dadurch würde die Einrichtung des Handelsrichters, also des Laienrichters, sehr an Bedeutung verlieren. Wenn aber, wie bisher, der Rechtszug in Handelssachen vom Amtsgericht ausschließlich an die Zivilkammer geht, so würde für den weitaus größten Teil der handelsrechtlichen Streitigkeiten der Einfluß kaufmännischer Laienrichter ausgeschaltet. Deshalb wurden, entgegen der bisherigen Regel, daß die Funktion der Nachprüfung ausschließlich rechtsgelehrten Richtern obliegt, die Kammern für Handelssachen sowohl in ihrer ersterkennenden wie in der nachprüfenden Funktion in Handelssachen an die Stelle der Zivilkammern gesetzt, eine Änderung, die in erster Linie auf das Betreiben der deutschen Handelskammern zurückzuführen ist.

II. Die Vorschrift des § 58 Abs. 2.

In allerengstem Zusammenhang mit der Zuständigkeitserhöhung der Amtsgerichte steht die Erweiterung des § 58 GVG, dessen Absatz 2 nun lautet:

> Die Mitglieder der Kammern des Landgerichts können gleichzeitig Amtsrichter im Bezirk des Landgerichts sein.

Da durch die obenerwähnte Zuständigkeitserhöhung der Amtsgerichte die Arbeitslast der Land- und Oberlandesgerichte vermindert wird, andererseits der Geschäftskreis der Amtsge-

richte bedeutend erhöht wird, war eine Vermehrung der Amtsrichterstellen unvermeidlich, während andererseits die Möglichkeit bestand, daß verschiedene kleinere Kollegialgerichte wegen Arbeitsmangel in Wegfall kommen müßten. Um auch diese zu erhalten soll ihr Richterpersonal durch den neuen § 58 Abs. 2 besser ausgenützt werden, indem die Richter zugleich auch am Amtsgericht verwendet werden könenn. Während bisher jeder ständige Richter für seinen Wirkungskreis einer Gerichtsanstalt fest zugewiesen wurde, kann jetzt jedes Landgerichtsmitglied gleichzeitig Amtsrichter im Bezirk des Landgerichts sein. Der Regierungsentwurf sah zunächst nur vor, daß die Mitglieder des Landgerichts gleichzeitig Amtsrichter am Sitze des Landgerichts sein können. In der Reichstagskommission wurde dieser Grundsatz auf den Bezirk des Landgerichts erweitert.[1]

III. Die Erweiterung der Befugnisse des Gerichtsschreibers.

In einigen wichtigen Fällen überträgt die Novelle dem Gerichtsschreiber die Funktion der Entscheidung.

Neben der Änderung des § 699, I ZPO, wonach die Vollstreckbarkeitserklärung des Zahlungsbefehls durch den Gerichtsschreiber vorgenommen wird, eine Befugnis, die mit der Beurkundung noch nahe Berührungspunkte hat, wurde dem Gerichtsschreiber auch die Entscheidung über das Kostenfestsetzungsgesuch übertragen.

Mit diesen neuen Bestimmungen der §§ 103—106 ZPO wurde eine Entwicklung abgeschlossen, die bereits von der Novelle 1898 eingeleitet wurde, indem diese dem Richter die Hilfe des Gerichtsschreibers bei der Prüfung der Kostenfestsetzungsgesuche zur Verfügung stellte (§ 103 Abs. 2 alter Fassung).

In den beiden obengenannten Fällen wird der Gerichtsschreiber dem Richter in der Entscheidung völlig gleichgestellt. Dies entspricht den Bestrebungen, den Richter zu entlasten, indem dem Gerichtsschreiber bisher dem Richter vorbehaltene Aufgaben übertragen werden. Die Novelle ist demnach das erste wichtige Gesetz innerhalb der sogenannten „Kleinen Justizreform", die später im Preuß. Gesetz vom 14. 12. 1920, ferner im Reichsgesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921 (RGBl. 1921 S. 229), in der preuß. Entlastungsverfügung vom 28. 3. 23 und in der Rundverfügung des preuß. Justizministers vom 17. 6. 1926 fortgesetzt wurde.[2]

---

[1] Drucks. d. Reichst. Bd. 22 Nr. 1322 S. 20.

[2] Vgl. Magnussen, Die kleine Justizreform 1930. Tübinger Diss. 1934.

Die Verantwortung des Gerichtsschreibers wäre noch gesteigert worden, wenn ihm auch, wie vielfach verlangt wurde, der Erlaß des Zahlungsbefehls anvertraut worden wäre. Damit wäre er für das summarische Verfahren Richter in der Hauptsache, nämlich in der Frage, ob ein Anspruch überhaupt besteht, geworden. Eine noch weitergehende Forderung ging sogar dahin, den Gerichtsschreiber auch Versäumnis- und Anerkenntnisurteile erledigen zu lassen.

§ 4.

Änderungen des Verfahrens in Amts- und Landgerichtsprozessen.

Die Änderungen der Novelle auf diesem Gebiet dienen vornehmlich der Vereinfachung des Verfahrens, und zwar einerseits durch eine Steigerung des Richtereinflusses, anderseits durch eine Erleichterung der Formen.

I. Steigerung des Richtereinflusses

Der Einfluß des Richters im Prozeß wurde dadurch gesteigert, daß nach dem neuen Abs. 2 des § 141 ZPO die Partei, deren Erscheinen angeordnet ist, von amtswegen zu laden ist, und zwar durch Zustellung der Ladung an sie persönlich, auch wenn sie einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat. Dies bewirkt eine Verstärkung des richterlichen Aufklärungsrechts. Allerdings geht die Novelle nicht so weit, dem Gericht eine Zwangsmöglichkeit gegenüber den Parteien zur Verfügung zu stellen, wie es z. B. in § 619 ZPO in Form einer Geldstrafe geschieht, eine Regelung, die nach Ansicht Schmidts die Anlehnung an englisches Muster nahegelegt hätte.[3] Trotzdem hat die getroffene Neuregelung besonders von Seiten der Anwaltschaft heftigen Widerstand erfahren, da in ihr das Bestreben zur Herstellung eines patriarchalischen Verhältnisses des Richters zu den Parteien unter möglichstem Ausschluß des Anwalts zum Ausdruck komme und damit offensichtlich eine schwere und unverdiente Kränkung des Anwaltstandes enthalte.[4]

II. Behandlung der Rechtsmittelschriften.

Nachdem durch den neuen § 34 a ZPO die Einspruchsschrift und durch die Neufassung der §§ 518 ff. ZPO auch die Berufungsschrift im Zivilprozeß von amtswegen zugestellt werden muß, unterliegen sämtliche wesentlichen Rechtsmittelschriften der Amtszustellung. Dadurch wird der von der ZPO sanktionierte

---

[3] Schmidt, Die Neuerungen im Zivilprozeß S. 41.
[4] Dittenberger, Gutachtl. Äußerungen z. Justiznovelle 1909 S. 39, 40.

Grundsatz des Parteibetriebs weiter abgeschwächt, ein Gedanke, der bereits in der ursprünglichen Fassung der ZPO zum Ausdruck kommt und in den Novellen von 1898 und 1905 weiter verfolgt wurde. Der Unterschied der Novelle zu den früheren besteht darin, daß sie nunmehr die Zustellung von amtswegen in den genannten Fällen offen vorschreibt, während früher der Offizialzustellung nur in verhüllter Form oder in Einzelpunkten Zugeständnisse gemacht worden sind.

Wenn auch durch diese Änderungen die alten Grundsätze ihre Bedeutung verloren haben, so hat sie doch die Novelle als Regel bestehen lassen und die Neuerungen nur als Ausnahmevorschriften eingeschaltet, eine Regelung, die mit dazu führte, daß die Novelle als Stückwerk bezeichnet und heftigen Angriffen ausgesetzt wurde.

III. Die vereinfachte Form der Versäumnis- und Anerkenntnisurteile.

Zur Erleichterung der Formen beseitigt die Novelle das Erfordernis von Tatbestand und Gründen in den Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen (§ 313 Abs. 3 ZPO). Die Bestrebungen gingen sogar soweit, Tatbestand und Gründe in der bisherigen Form für alle Urteile oder mindestens für die unanfechtbaren ganz abzuschaffen und lediglich zu bestimmen, daß der Richter die Gründe in der Verhandlung mündlich verkünde.[5] Diese Bestrebungen blieben jedoch ohne Erfolg, und die Novelle hat lediglich den lebhaft geführten Klagen der Gerichte über die unfruchtbare Arbeit bei der Abfassung der zahlreichen Versäumnis- und Anerkenntnisurteile abgeholfen, wodurch neben einer Ersparnis an Schreibarbeit auch eine Beschleunigung der Ausfertigung dieser Urteile erreicht wurde, die im Hinblick auf ihre große Anzahl eine erhebliche Rolle spielt, ohne daß andererseits die Interessen der Beteiligten verletzt werden. Beschränkt ist die abgekürzte Urteilsform auf die Urteile, die entsprechend dem Antrag des Klägers erlassen werden, während Verzichts- und Versäumnisurteile gegen den Kläger in der bisherigen Form herzustellen sind.

§ 5.

Die Änderungen des Amtsgerichtsverfahrens.

Die bedeutsamen Änderungen des amtsgerichtlichen Verfahrens, die die Novelle enthält, führten dazu, daß ihr der Beiname „Amtsgerichtsnovelle“ gegeben wurde.

---

[5] Adickes aaO. S. 120 ff.

Es war ein allgemein anerkannter Mangel der Zivilprozeßordnung, daß sie das amtsgerichtliche Verfahren trotz der eigenartigen Aufgabe des Richters in den kleinen Rechtsstreitigkeiten des Alltags nicht selbständig aus seinen eigenen Bedürfnissen heraus, sondern lediglich als eine vereinfachte Abart des Landgerichtsverfahrens ausgestaltet hat.[6]

Die Aufgabe der Novelle war es, diesen Mangel zu beseitigen und das AGV einfacher, schneller und billiger zu machen. Dabei näherte sich die Novelle an das Verfahren vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten weitgehend an: mehrere Vorschriften sind von diesen wörtlich übernommen, wie auch ganze Teile der Begründung von der des Gewerbegerichtsgesetzes abgeschrieben sind.

Trotzdem handelt es sich bei der Neuregelung nicht um einen selbständigen Aufbau gegenüber dem landgerichtlichen Verfahren, sondern lediglich um eine Vermehrung der Abweichungen von diesem, ein Umstand, der von verschiedenen Seiten bemängelt wurde.[7]

I. Die Ersetzung des Parteibetriebs durch den Amtsbetrieb.

Im Interesse der Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens ist der Prozeßbetrieb durch die Parteien aufgegeben und durch den Amtsbetrieb ersetzt worden[8].

Im Vordergrund stehen die 3 Sätze der §§ 496 Abs. 1, 497 Abs. 1 ZPO:

Die Zustellungen erfolgen von amtswegen.
Die Termine werden von amtswegen bestimmt.
Die Ladungen erfolgen von amtswegen.

Trotz des Übergangs von Partei- zum Amtsbetrieb wird aber den Parteien keineswegs jedes Bestimmungsrecht über den Gang des Rechtsstreits genommen. Sie behalten nach wie vor die Verfügung über das, was sie als Prozeßstoff vorbringen wollen; auch werden sie nicht gehindert, jederzeit das Verfahren auf beliebige Zeit zum Stillstand zu bringen, indem sie das Ruhen des Verfahrens nach § 251 Abs. 1 oder die Aufhebung des angesetzten Termins nach § 227 vereinbaren, oder indem sie im Termin nicht erscheinen (§ 503 ZPO). Schließlich ist ihnen auch das

---

[6] Stein, Die Novelle zur ZPO S. 64.

[7] Drucks. d. Reichst. Bd. 22 Nr. 1322 S. 41 ff. Verh. d. 29. DJT Bd. 2 S. 102 ff. (Jastrow) Bd. 4 S. 331 ff. Bd. 5 S. 647 ff. (Dittenberger). Z. Bd. 39 S. 228 ff.

[8] Drucks. d. Reichst. Bd. 10 Nr. 735 S. 31; Bd. 22 Nr. 1322 S. 12.

Recht, die Verlängerung von Fristen zu vereinbaren, geblieben, mit Ausnahme der Verlängerung von Notfristen (§ 224 Abs. 1).

Dazu kommt, daß die Zustellung der Urteile nicht von amtswegen, sondern im Parteibetrieb erfolgt, wodurch den Parteien die Eröffnung der Rechtsmittel- und Einspruchsfristen belassen ist.

1. Die Zustellung von amtswegen und ihre Ausnahmen.

Der Grundsatz des § 496 gilt nur für die Zustellung im Erkenntnisverfahren, mit Ausnahme der Urteilszustellung. Im Erkenntnisverfahren gilt er aber nicht nur, wenn in den allgemeinen Vorschriften des ersten Buchs der ZPO von der Zustellung die Rede ist, sondern auch, wenn eine Zustellung im Parteibetrieb vorgeschrieben ist. Damit tritt der § 168 ZPO für das AGV außer Kraft. Die Partei kann sich den Betrieb der Zustellung nicht mehr mit der Wirkung vorbehalten, daß dem Gerichtsschreiber diese entzogen wird, sondern dieser muß überall von amtswegen das Zustellungsorgan beauftragen. Er allein ist das betreibende Organ. Auch der § 198 tritt insoweit außer Kraft, als die Zustellung von Anwalt zu Anwalt ausgeschlossen ist, soweit eine Zustellung von amtswegen vorgeschrieben ist[9].

Aus der Stellung des § 496 im 2. Buch der ZPO ergibt sich, daß er für alle Arten des Erkenntnisverfahrens gilt, also auch für den Urkundenprozeß, den Arrestprozeß, das Mahnverfahren, das Entmündigungs- und Aufgebotsverfahren, nicht aber in der Zwangsvollstreckung. Hier erfolgen die Zustellungen nach wie vor im Parteibetrieb.

Eine weitere Ausnahme ergibt sich aus dem im § 496 Abs. 1 zitierten § 317 Abs. 1. Demnach erfolgt die Zustellung der Endurteile im Parteibetrieb. Von dieser Ausnahme werden sämtliche Urteile umfaßt, auch die Zwischenurteile, die bedingten Endurteile, die isolierte Kostenentscheidung nach § 99 Abs. 3 sowie der Arrestbefehl und die einstweilige Verfügung, wenn sie als Urteile ergehen (§§ 922, 936 ZPO).

Der Grund dieser Ausnahmen ergibt sich aus Sparsamkeitserwägungen; denn beim Amtsbetriebe müßte jedes Urteil beiden Parteien zugestellt werden, während beim Parteibetrieb nur eine Zustellung erforderlich ist, und diese auch oft unterbleibt, weil die Parteien kein Interesse an der Zustellung haben[10].

Diese Regelung hat aber zur Folge, daß das Gericht keine Kenntnis davon erhält, ob ein Urteil rechtskräftig geworden ist, und zwar auch in den Fällen, wo das weitere Verfahren von

---

[9] Schmidt, Die Neuerungen im Zivilprozeßrecht S. 57.

[10] Drucks. d. Reichst. Bd. 10 Nr. 735 S. 31; Bd. 22 Nr. 1322 S. 55 ff.

dem Eintritt der Rechtskraft abhängt, wie z. B. beim bedingten Endurteil, beim Zwischenurteil über prozeßhindernde Einreden und über den Grund des Anspruchs, und endlich bei der Verweisung des Rechtsstreits vom Landgericht an das Amtsgericht nach § 276 ZPO.

Das hat zur Folge, daß in den letzteren Fällen die neue Bestimmung des § 497 (vgl. unten), wonach die Termine von amtswegen zu bestimmen sind, nicht durchgeführt werden kann, da immer eine Anregung der Parteien zur Terminbestimmung erforderlich sein wird, weil das Gericht infolge der Parteizustellung keinen Anhaltspunkt dafür hat, ob die Voraussetzung für die Fortsetzung des Verfahrens gegeben ist.

Der Absatz 3 des § 496 knüpft gewisse Wirkungen der Zustellung schon an die Einreichung des Schriftsatzes oder die Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers. Hierbei handelt es sich nicht etwa um einen Ersatz der Zustellung durch die Einreichung und auch nicht um eine durch die spätere Zustellung bedingte Wirkung der Einreichung; denn diese bleibt ein rechtlich bedeutungsloser Akt zur Vorbereitung der allein wesentlichen Zustellung. Es handelt sich vielmehr lediglich um eine Wirkung der Zustellung, die nur auf den Zeitpunkt der Einreichung zurückbezogen wird [11], demnach nur um eine Erweiterung der in § 207 Abs. 1 für die öffentliche Zustellung und die Zustellung im Ausland gegebenen Vorschrift.

2. Die Bestimmung der Termine von amtswegen.

Die Terminbestimmung von amtswegen bedeutet, daß das Gericht im Regelfalle einen Antrag der Parteien auf Terminansetzung nicht abzuwarten hat und deshalb ein solcher Antrag keinen wesentlichen Bestandteil irgendeines Schriftsatzes bildet. Der Richter ist vielmehr berechtigt und verpflichtet, stets dann einen Termin anzusetzen, wenn ein solcher nach Lage des Rechtsstreits notwendig und zulässig ist. Demgegenüber haben die Parteien die Möglichkeit, einen ihnen nicht genehmen Termin durch Vereinbarung aufzuheben oder ihn durch Nichterscheinen hinfällig zu machen.

Bei der Frage der Terminbestimmung ist folgendes zu beachten:

a) Sie hat in allen den Fällen von amtswegen zu erfolgen, in denen die Partei einen Antrag oder eine Erklärung einreicht, worüber nur nach vorangegangener mündlicher Verhandlung

[11] Drucks. d. Reichst. Bd. 10 Nr. 735 S. 32.

entschieden werden darf. Es sind dies namentlich die Fälle der §§ 236 Abs. 1, 250, 320 ff., 340 a, 498, 924 Abs. 2, 926 f. ZPO.

b) Schon nach bisherigem Recht waren ohne Antrag oder Anregung einer Partei in den Fällen der §§ 136 Abs. 2, 156, 228, 301, 303, 333, 370 ZPO die Termine von amtswegen anzusetzen. Zu diesen Fällen kommt nach der Novelle noch die Terminsbestimmung nach ergangenem Verweisungsbeschluß gemäß § 505 oder § 697 ZPO.

c) im Falle des Stillstands des Verfahrens hängt die Frage der Terminbestimmung davon ab, ob ein tatsächlicher oder rechtlicher Stillstand vorliegt.

Im ersteren Falle muß Termin von amtswegen bestimmt werden, so z. B. nach Erlaß eines Vorbehaltsurteils bei der Aufrechnung und im Urkundenprozeß. Aber auch dann, wenn die Parteien nach § 227 die Aufhebung eines Termins vereinbaren, da dies keine Vereinbarung über das Ruhen des Verfahrens gemäß § 251 darstellt und auch § 505 keine Anwendung findet, da der aufgehobene Termin kein Termin im Rechtssinne ist.

Liegt jedoch ein rechtlicher Stillstand vor, so ist die Bestimmung eines Termins von amtswegen unzulässig. Die wichtigsten Fälle sind die Unterbrechung, die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens. In diesen Fällen kann erst nach Eintritt der bestimmten Endigungsgründe Termin von amtswegen bestimmt werden.

d) Nur auf Antrag werden die Termine bestimmt nach Erhebung des Widerspruchs im Mahnverfahren (§ 696 Abs. 2 ZPO), nach dem Nichterscheinen beider Parteien im Verhandlungstermin (§ 503), zur Sühneverhandlung in Ehesachen (§ 609 f.), zur Leistung des Offenbarungseids (§ 900) und schließlich der Termin zur Fortsetzung des Verfahrens im Falle des § 431 ZPO.

Die Umständlichkeit der Regelung dieser Frage ist in erster Linie auf die Natur der Sache zurückzuführen.

3. Die Ladungen von amtswegen.

Während bisher in AG- und LG-Prozessen gleichförmig die Partei verpflichtet war, ihren Gegner ausdrücklich schriftlich zu laden, schreibt nun § 497 vor:

> „Ladungen durch die Parteien finden nicht statt. Die Termine werden von amtswegen bestimmt. Nach Bestimmung des Termins ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen."

Darnach genügt es im AG-Prozeß, daß die Partei einen Schriftsatz einreicht, aus dem zu ersehen ist, daß sie eine mündliche Verhandlung beabsichtigt. Daraufhin stellt der Gerichtsschreiber

dem Gegner die Ladung zu dem vom Amtsrichter festgesetzten Termin zu. Die anregende Partei braucht nur dann geladen zu werden, wenn ihr der Termin bei Einreichung oder Anbringung der Klage des Antrags, auf Grund dessen die Terminbestimmung stattfindet, nicht mitgeteilt worden ist (§ 497 Abs. 2).

Mit dieser Neuregelung wird eine Ladungsform, die bisher nur für Zeugen und Sachverständige vorgeschrieben war, auf die Parteien erstreckt. Sie ist aber praktisch nicht von großer Bedeutung, da sie lediglich die Äußerlichkeiten der Form berührt, die Parteien selbst aber nicht wesentlch entlastet.

II. Die Steigerung der richterlichen Prozeßleitung.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Amtsbetriebs stehen die neuen Bestimmungen der §§ 501, 502, 508 Abs. 1 ZPO.

Nach § 501 kann das Gericht schon vor der mündlichen Verhandlung gewisse Anordnungen, die nach der Klageschrift oder den vorbereitenden Schriftsätzen zur Aufklärung des Streitverhältnisses dienlich erscheinen, treffen. Dadurch soll dem Gericht ein Eingreifen zum Zwecke der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung ermöglicht werden, und zwar in dem Sinne, daß diejenigen Beweismittel, deren Aufnahme in der mündlichen Verhandlung voraussichtlich erforderlich sein wird, zum Termin bereit gestellt werden.

Diese Befugnis ist eine Nachbildung des § 183 der österreichischen ZPO, der aber insoweit eingeschränkt ist, als der Richter nicht befugt ist, auch Beweise aufzunehmen. Lediglich die Ziffer 6 enthält die Ermächtigung, eine Beweisaufnahme vor der mündlichen Verhandlung vorzunehmen. Aber gerade die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige darf das Gericht schon nach § 144 allgemein von amtswegen anordnen, so daß es sich also auch hier nicht um eine neue Befugnis, sondern nur um eine zeitliche Verschiebung handelt.

Die Bestimmung des Abs. 1 erfährt durch den Abs. 2 eine gewisse Einschränkung. Darnach ist die Anordnung von Sachverständigengutachten, Zeugen- und Parteivernehmung, sowie eine Augenscheineinnahme vor der ersten mündlichen Verhandlung nur dann zulässig, wenn der Bekl. in einem vorbereitenden Schriftsatz der Klage widersprochen hat. Diese Einschränkung ist nötig, um den Parteien unnötige Kosten, dem Richter unnötige Mühe zu ersparen, da dieser ja in den wenigsten Fällen beurteilen kann, ob die Klage überhaupt streitig werden wird.

Durch die Vorschrift des § 502 wird das Verhältnis zwischen dem Gericht und den Parteien erheblich umgestaltet. Wenn es früher Pflicht des Richters war, nach den Vorträgen der Par-

teien auf vollständige Erklärung der Tatsachen hinzuwirken, so ist ihm jetzt zur Pflicht gemacht, darüber hinaus das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien zu erörtern. Die Begründung zum Entwurf [12] führt dazu aus, daß dem Richter dadurch nicht die Befugnis eingeräumt werde, die Parteien zu Erklärungen, die sie nicht abgeben wollen, zu veranlassen, sondern er soll nur ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß er eine Partei, die ihre Rechte durch einen erschöpfenden Vortrag des Sachverhalts nicht genügend wahrzunehmen vermag, zu diesem Zwecke in geeigneter Weise zu unterstützen habe.

Der von der Reichstagskommission hinzugefügte Absatz 2 des § 502 soll eine Erleichterung für die mündliche Verhandlung gegenüber der Vorschrift des § 137 Abs. 3 namentlich bezügl. solcher Schriftstücke gewähren, die den Parteien bekannt sind. Der Absatz 2 lautet:

> „Eine Bezugnahme auf Schriftstücke ist zulässig, soweit keine der Parteien widerspricht und das Gericht sie für angemessen hält."

Neben der Bezugnahme auf Schriftsätze ist auch eine solche auf Beweisurkunden zugelassen.

Durch diese Bestimmung wird die Mitverantwortlichkeit des Amtsrichters in der mündlichen Verhandlung gesteigert, denn die Durchführung der Mündlichkeit steht in Amtsgerichtsprozessen von nun an in seinem Ermessen. Damit bleibt für das Amtsgerichtsverfahren als unbedingt gültiges Formalprinzip nur noch der Unmittelbarkeits-, nicht mehr der Mündlichkeitsgrundsatz in engerem Sinne anerkannt.

Da aber auf die schriftliche Festlegung des mündlichen Parteivorbringens nach wie vor kein Zwang ausgeübt wird, kann sich das Verfahren auch zu einem rein mündlichen Vortrag der Parteien entwickeln, ohne daß das Ergebnis aus den Akten zu entnehmen ist.

Das AGV kann sich demnach als rein mündliches gestalten, wobei lediglich die Klagschrift und der Urteilstatbestand des Amtsrichters einen festen Anhaltspunkt geben, ebenso aber auch als eine rein schriftliche Stoffdarlegung der Parteien, die erscheinen und lediglich ihre Anträge mündlich stellen. Dieses Ergebnis wurde vor allem deshalb mißbilligt, weil damit der bereits tatsächlich herrschende und mißbilligte Zustand der Uneinheitlichkeit und Zersplitterung des AGV seine gesetzliche Anerkennung fand. [13]

---

[12] Drucks. d. Reichst. Bd. 10 Nr. 735 S. 35.
[13] Schmidt aaO. S. 44. Stein aaO. S. 93.

III. Die Zustellung der Versäumnisurteile als besondere Form der Parteizustellung.

Der § 508 gibt einige Sonderbestimmungen für das Versäumnisverfahren in Amtsgerichtssachen. Nach Abs. 1 soll die Zustellung des Versäumnisurteils in Abweichung von § 496 Abs. 1 durch den Gerichtsschreiber vermittelt werden. Wie der Wortlaut dieser Bestimmung schon darauf hinweist, handelt es sich nicht um die Einführung der Zustellung von amtswegen, sondern die Zustellung erfolgt im Parteibetrieb; es wird lediglich ein Auftrag der Partei an den Gerichtsschreiber zur Zustellung des Versäumnisurteils vermutet, sofern diese nicht eine Erklärung abgibt, daß sie selbst den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen wolle. Es handelt sich demnach lediglich um eine besondere Form der Parteizustellung, die der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens dienen soll; bei Anerkenntnisurteilen wurde diese Neuregelung nicht eingeführt, bei ihnen wird der obengenannte Zustellungsauftrag nicht vermutet.

IV. Die Beschleunigung des Verfahrens durch Abkürzung einiger Fristen.

Die Novelle ändert an dem Fristensystem der ZPO selbst nichts, sie greift nur in einige Einzelregeln über die Zwischen- und Ausschlußfristen ein, im allgemeinen mit der Tendenz, die Fristen abzukürzen, also mit dem Ziel, den Prozeß zu beschleunigen.

1. Die bedeutsamste Änderung ist die Abkürzung der Einspruchsfrist für das AG-Verfahren auf nunmehr eine Woche (§ 508 Abs. 2), während sie bisher nach § 339 ZPO 2 Wochen betrug. Die Begründung hält diese Neuregelung für unbedenklich, da die Einlegung des Einspruchs nach Abs. 3 nicht erst durch die Zustellung, sondern schon durch die Anbringung der Einspruchserklärung erfolgen soll.
2. Die Bestimmung der Einlassungsfrist wird durch den § 499 neu geregelt. Ihre Bemessung mit der dreifachen Abstufung von 24 Stunden in Meß- und Marktsachen, von 3 Tagen bei Zustellungen im Gerichtsbezirk und einer Woche bei Zustellungen im sonstigen Inlande ist von der Novelle nicht geändert worden. Während aber bisher für die Bemessung der Gerichtsbezirk maßgebend war, bestimmt sich nunmehr die Einlassungsfrist nach der Ortschaft, welche den Sitz des Gerichts oder den Gerichtsbezirk umschließt.

   So bestimmt § 499 für den AG-Prozeß die 3-tägige Einlassungsfrist auch für diejenigen Orte, die außerhalb des Bezirks des Prozeßgerichts liegen, aber Sitz desselben sind oder von

denen ein Teil zum Bezirk des Prozeßgerichts gehört. Die Tragweite dieser Bestimmung wird noch dadurch gesteigert, daß die Novelle im Art. V dem Bundesrat die Befugnis erteilt, in konkreten Fällen zu bestimmen, daß benachbarte Orte i. S. des § 499 als ein Ort anzusehen sind, insbesondere Vororte einer Großstadt, die an sich selbständige Gemeinden darstellen. Die Novelle will damit die Ungleichheit vermindern, die sich daraus ergibt, daß große Städte mit ihren Vororten in geographisch getrennte Gerichtsbezirke mit vereinigtem Gerichtssitz eingeteilt sind. Die Ausdehnung der dreitägigen Einlassungsfrist geschah in erster Linie mit Rücksicht auf die Berliner Verhältnisse.

Die Wirkung dieser beiden Novellenvorschriften ist, daß die Zahl der Klagefälle mit der abgekürzten Einlassungsfrist vermehrt wird.

3. In § 507 der Novelle, dem bisherigen § 508, ist die Erwähnung des § 261 Abs. 2 gestrichen. Dieser gilt demnach in Zukunft auch für das Verfahren vor den Amtsgerichten, d. h. auch im amtsgerichtlichen Verfahren soll der auf die Klage bestimmte Termin zur mündlichen Verhandlung nur soweit hinausgerückt werden, als es zur Wahrung der Einlassungsfrist geboten erscheint. Mit der Erwähnung des § 261 Abs. II im bisherigen § 508 wurde diese Bestimmung, die der Beschleunigung des Verfahrens dient, für das AGV ausgeschlossen. Es war dies ein offensichtliches Redaktionsversehen; seine Ausmerzung bedeutet einen weiteren Beitrag zur Beschleunigung des amtsgerichtlichen Verfahrens. [14]

V. Das Verfahren bei Unzuständigkeit des Amtsgerichts.

Nach der ursprünglichen Fassung der ZPO mußte die Unzuständigkeit des Gerichts stets durch Urteil ausgesprochen werden. Lediglich im Falle der sachlichen Unzuständigkeit wurde die Streitsache durch Urteil ans Landgericht verwiesen, in allen übrigen Fällen hatte die Unzuständigkeit die Klagabweisung zur Folge (§§ 276 und 505 a. F.).

Wegen des damit verbundenen Zeitverlustes hat schon die Novelle von 1898 für den Fall der nachträglich eingetretenen sachlichen Unzuständigkeit die Verweisung des Rechtstreits durch unanfechtbaren bindenden Beschluß an das zuständige Gericht angeordnet (§ 506).

Diese Regelung, die die allgemeine Wirkung der begründeten Prozeßmängel, die Klagabweisung durch Endurteil herbeizufüh-

[14] Dittenberger aaO. S. 65.

ren, aus Rücksichten der Vereinfachung, der Form- und Zeitersparnis, gemildert hat, wird nunmehr durch die Vorschrift des § 505 der Novelle dahin verallgemeinert, daß der Amtsrichter einen Rechtsstreit durch Beschluß an das zuständige Gericht zu verweisen hat, wenn die sachliche oder die örtliche Zuständigkeit von Anfang an nicht gegeben war. Die seitherige Bestimmung des § 506 ist sonach lediglich ein Spezialfall der neuen Regelung, sie bleibt wie bisher bestehen und wurde nur entsprechend neu redigiert.

Die Verweisung des Rechtsstreits nach § 506 setzt voraus, daß der Kläger einen diesbezüglichen Antrag stellt und das zuständige Gericht bestimmt werden kann. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so muß die Klage abgewiesen werden, während sonst die Verweisung durch unanfechtbaren Beschluß erfolgt. Die beschleunigende Wirkung liegt darin, daß der Beschluß die Rechtshängigkeit der Sache vor dem neuen Gericht begründet und daß er für das neue Gericht bindend ist. Damit wird dem Amtsrichter eine Macht verliehen, die bis in die höchste Instanz alle andern Gerichte bindet, eine ungleich höhere, als sie das Landgericht nach § 276 gegenüber den ihm nachgeordneten Amtsgerichten besitzt, da die Bestimmung des § 279 durch die Novelle nicht geändert wurde. Diese Änderung erfolgte erst durch die Entlastungsverordnung vom 9. Sept. 1915.

VI. Die sofortige Beweisaufnahme.

Die Bestimmung des § 509 soll die unverzügliche Aufnahme der im AG-Prozeß beschlossenen Beweise ermöglichen. Die Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit der neuen Vorschrift des § 501.

Während nach § 501 die Aufnahme der Beweise, deren Bereitstellung das Gericht angeordnet hat, sogleich im Termin erfolgen kann, sofern dies notwendig wird, geht § 509 noch einen Schritt weiter und schreibt vor, daß Beweise auch ohne vorangegangene Anordnung sofort aufgenommen werden können, soweit dies tunlich erscheint, d. h. die Durchführung wird in das Ermessen des Amtsrichters gestellt.

Im Gegensatz zur Neubestimmung des § 501 hat § 509 allgemeine Bedenken hervorgerufen, weil er erhebliche Bedeutung für die Praxis nicht haben könne. Diese Bedenken haben ihre Berechtigung; denn im Rahmen des § 501 müssen bei einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang die Parteien von der Anordnung benachrichtigt sein, und außerdem muß das Gericht bei seiner Terminansetzung mit einer Beweisaufnahme rechnen. Dies entfällt aber bei einer Beweisaufnahme nach § 509. Dadurch entsteht die Gefahr, daß eine Partei von ihrem Gegner durch die

zum Termin gestellten Zeugen- und Sachverständigen überrumpelt wird; weiterhin, daß die Vornahme der Beweisaufnahme mit Rücksicht auf die Geschäftslage und die andern zum gleichen Tage angesetzten Termine gar nicht möglich ist.[15] Abgesehen von diesen praktischen Bedenken ist aber die Vorschrift insofern von Bedeutung, als sie einen weiteren Beitrag zur Sondergestaltung des amtsgerichtlichen Verfahrens gegenüber dem Kollegialverfahren darstellt.

Die ZPO hat bisher innerhalb der zwanglosen Gruppierung des Prozesses, die sie im allgemeinen zum Grundsatz erhoben hat, einen letzten Rest fester Reihenfolge beibehalten, nämlich in der Überleitung der Verhandlung, die sich aus Behauptung und Beweisantritt zusammensetzt, zur Beweisaufnahme. Der § 358 setzt als Regel voraus, daß die Beweisaufnahme „ein besonderes Verfahren", d. h. einen besonderen Termin erfordert und daß in diesen Fällen der Erlaß eines Beweisbeschlusses eine Zäsur zwischen der Verhandlung und der Beweisaufnahme herstellt. Nur ausnahmsweise, nämlich bei Überleitung zum Urkundenbeweis und in seltenen Fällen auch bei Zeugen- und Sachverständigenvernehmung und Augenscheinsaufnahme wird die Beweisaufnahme unmittelbar im gleichen Termin an die Verhandlung angeschlossen. § 509 schreibt nun diese bisherige Ausnahme als Regel im AG-Verfahren vor, ohne dabei zu bestimmen, in welcher Form die Anordnung des Beweises erfolgen soll. Schmidt aaO. S. 60 geht davon aus, daß die Novelle auch im Falle des § 509 den Erlaß eines Beweisbeschlusses voraussetze und damit das Prinzip des § 358 fallen lasse, wonach ein Beweisbeschluß nur dann verlangt wird, wenn die Beweisaufnahme „ein besonderes Verfahren" erfordert.

VII. Die Verurteilung zur Zahlung einer Entschädigung an Stelle der Vornahme einer Handlung.

Der § 510 b dient der Vereinfachung des Verfahrens, da er dem Kläger in einem Sonderfalle den Nachweis des Rechtschutzinteresses erleichtert. Die Bestimmung betrifft den Fall, daß der Kläger hinter der in erster Linie von ihm einzuklagenden Naturalerfüllung seines Anspruchs eine Entschädigungsleistung beansprucht für den Fall, daß die Naturalherstellung nicht erfolgt.

Es handelt sich um die Weiterentwicklung einer schon von der Novelle von 1898 (§ 255) für alle Prozesse getroffenen Neuregelung für den Amtsgerichtsprozeß, die im übrigen dem § 51

[15] Stein aaO. S. 108. Dittenberger aaO. S. 67 ff. Remelé, Die durch Gesetz vom 1. 6. 09 abgeänderten Bestimmungen des GVG und ZPO S. 38.

des Gewerbegerichtsgesetzes nachgebildet ist. § 255 hat dem Berechtigten gestattet, bereits in der Klage auf Erfüllung die Bestimmung einer Frist zur Leistung durch das Gericht zu beantragen. Gleichzeitig durfte der Kläger für den Fall, daß binnen der gesetzten Frist nicht geleistet werde, von vornherein mit der Klage auf Erfüllung auch die Klage auf Schadensersatz ohne Nachweis eines Interesses verbinden.

Der neue § 510 b gestattet nun dem Kläger, im AGV auch da, wo er zunächst nur auf Erfüllung geklagt hat, während des Prozesses die Fristsetzung und evt. die Verurteilung zur Entschädigungsleistung zu beantragen. Der Antrag ist formlos und bedarf keiner besonderen Begründung:

Beispiel:

Der Installateur A ist verpflichtet, die Heizanlage im Hause des B auszubessern. B klagt gegen A auf Vornahme der Ausbesserung. B kann nun noch während des Verfahrens den Antrag stellen, daß A, sofern er die Heizanlage innerhalb einer bestimmten Frist nicht ausbessert, zur Zahlung des dadurch dem B entstandenen Schadens in Höhe von RM 100.— verurteilt wird.

Wenn B obsiegt, ergeht folgendes Urteil:

„1. Der Bekl. A wird verurteilt, die Heizanlage im Hause des Kl. B auszubessern.

2. Kommt der Bekl. dieser Verpflichtung bis 1. April d. J. nicht nach, so wird er verurteilt, an den Kl. A eine Entschädigung in Höhe von RM 100.— zu bezahlen."

Im Gegensatz zu § 31 GGG hat der Kläger jedoch keinen Anspruch auf ein Sachurteil in diesem Verfahren, da die Berücksichtigung des Antrags ins Ermessen des Richters gestellt ist. Dadurch verliert die Neuerung an Bedeutung: denn derartige Normen über die Bedingungen des Rechtsschutzes haben gerade darin ihre rechtspolitische Bedeutung, daß sie dem Bürger unter gewissen Bedingungen eine bestimmt berechenbare Anwartschaft auf Rechtsschutz gewähren. [16]

Trotzdem gibt der Antrag und das ihm stattgebende Urteil dem Kläger ein Mittel, im Falle der Verurteilung zur Vornahme einer Handlung anstelle direkter Vollstreckungsmaßregeln den Schadensersatzanspruch ohne Erhebung einer neuen Klage auf dem schnellsten Wege zu verwirklichen.

§ 6.

Die Änderungen der Rechtsanwaltsgebührenordnung.

Die Regierungsvorlage enthielt keine wesentlichen Änderungen der RAGO. Nachdem aber die Anwaltschaft mit ihrer ablehnenden Stellungnahme gegen die Haupterneuerungen der No-

[16] Schmidt, Der Prozeß und die staatsbürgerlichen Rechte S. 40.

velle — die Erhöhung der AGZ und die Vereinfachung des amtsgerichtlichen Verfahrens — erfolglos geblieben war, schlug die Reichstagskommission entsprechend den Forderungen des Anwaltsstandes verschiedene Gebührenerhöhungen vor, die fast sämtlich vom Reichstag angenommen wurden. Im einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

1. Durch die Streichung des § 18 erhält der Anwalt nunmehr für einen Vergleich stets die volle Gebühr, während ihm diese bisher nur zur Hälfte zustand, wenn der Vergleich nach streitiger Verhandlung vor Gericht geschlossen wurde.
2. Durch die Neufassung des § 38 wird dem Anwalt für die Erwirkung des Zahlungsbefehls nicht nur, wie bisher, $^{3}/_{10}$ der Gebühr, sondern die volle Gebühr zuerkannt. Allerdings wurde die Sondergebühr zur Erwirkung des Vollstreckungsbefehls gestrichen und außerdem bestimmt, daß im Falle des nachträglichen Streitigwerdens der Sache auf die im Rechtsstreit erwachsene Prozeßgebühr dem klägerischen Anwalt $^{7}/_{10}$ der Mahngebühren angerechnet werden.
3. Ähnlich dieser Änderung des § 38 ist die des § 19. Während der Anwalt im Urkundenprozeß bisher allgemein nur $^{6}/_{10}$ der Gebühr erhielt, soll er nun für den Fall, daß streitig verhandelt wird, die volle Gebühr erhalten.
4. Zu diesen Änderungen kommen noch die Bestimmungen, nach welchen gewisse Verfahrensabschnitte, die bisher als unselbständige Teile keine besondere Vergütung entstehen ließen, nunmehr hinsichtlich der Anwaltsgebühren selbständig gestaltet werden. Dies gilt für den Fall der Zurückverweisung einer Sache vom Berufungsgericht an das Gericht erster Instanz (§ 27).

   Ferner wird das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung für die Berechnung der Gebühren als besonderer Rechtsstreit behandelt, auch wenn er mit dem Verfahren über die Hauptsache verbunden ist (§ 28).
5. Die Gebührensätze der Anwälte in der Berufungs- und Revisionsinstanz wurden um $^{3}/_{10}$ erhöht, eine Forderung, die die Anwaltschaft sofort nach Bekanntwerden der Novelle gestellt hatte.

Diese Neuerungen, die durchweg zu einer Erhöhung der Einnahmen der Rechtsanwälte führen, haben viel dazu beigetragen, daß der heftige Widerstand der Anwälte gegen die Novelle sehr rasch wieder abflaute.

3. Abschnitt:

Die Grundgedanken der Novelle und ihr Verhältnis zu den ausländischen Prozeßrechten und den preußischen Reformgesetzen des 18. Jahrhunderts

§ 7.

Die Grundgedanken der Novelle von 1909 und der ZPO von 1879.

Die Reichsregierung läßt in der Begründung zur Novelle keinen Zweifel darüber, daß es sich bei ihr nur um eine vorläufige und abschlagsmäßige Verbesserung des bisherigen Rechtszustandes handelt. Die Motive geben zu, daß „unleugbare Mißstände die Notwendigkeit einer auf das gesamte Gebiet des Zivilprozesses sich erstreckenden Revision nahelegen mußten. Die Art und Weise der Gesamtrevision sei aber noch nicht genügend geklärt. Dagegen bestehe schon jetzt Einverständnis darüber, daß mindestens der AG-Prozeß durch Annäherung an das Verfahren vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten einfacher und schleuniger gestaltet werden müßte und zugleich dem Gesamtdurchschnitt der Zivilverfahren von diesen Verbesserungen dadurch Vorteil gebracht werden müsse, daß das Gebiet des AG-Prozesses auf Kosten des Kollegialverfahrens ausgedehnt werde".

Die Novelle will die Grundsätze des bisher geltenden Verfahrens in ihrer formellen Anerkennung nicht beeinträchtigen; es liegt ihr jedoch eine Gestaltung der Zivilrechtspflege zu Grunde, die den gesetzgeberischen Tendenzen der Reichsjustizgesetze von 1879 entgegengesetzt ist. Darin liegt die grundsätzliche Bedeutung der Novelle.

Auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung gibt die Novelle zum Ausdruck, daß der Einzelrichter für die erstinstanzliche Erledigung eines Rechtsstreits nicht weniger geeignet ist als das Kollegium. Deshalb steigert sie den einzelrichterlichen Einfluß gegenüber dem Kollegialgericht, indem die Wertgrenze der mit Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts dem Amtsgericht überwiesenen Sachen unter gleichzeitiger Neuordnung des amtsgerichtlichen Verfahrens von 300 auf 600 Mark erhöht wird.

Im Rahmen des Verfahrens steigert die Novelle im Interesse einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens die Macht des Richters auf Kosten der Einwirkung der Parteien und ihrer Anwälte auf den Prozeß. Die neuen Vorschriften über das AG-Verfahren verfolgen fast durchweg den Zweck, die Partei von der Unterstützung des Anwalts unabhängig zu machen, in-

dem sie zahlreiche Handlungen, die bisher den Parteien oblagen, dem Gericht übertragen.

Das Ziel der Novelle ist damit auch eine Kräftersparnis: es ist die Einschränkung der an der Rechtspflege beteiligten juristischen Organe, aber nicht nur durch Vereinfachung des gerichtlichen Organs sondern auch durch eine Einschränkung der Konkurrenz von Gericht und Anwalt im Verfahren.[1]

Im Gegensatz dazu steht die Gesetzgebung von 1879, die wie bekannt, in erster Linie vom Kollegialitätsprinzip ausgeht und den Parteien stärksten Einfluß verleiht.

§ 8.

Das Verhältnis der Novelle zum englischen Recht.

I. Die Vorarbeiten zur Novelle wurden zweifellos durch die Anregungen von Adickes beschleunigt. Dieser wies besonders in seiner im Jahre 1906 erschienenen Schrift: „Grundlinien durchgreifender Justizreform" darauf hin, daß das englische Zivilverfahren die Eigenschaften besitzt, an deren Mangel die deutsche Justiz krankt. Während England infolge der ausschließlichen Zuständigkeit von Einzelrichtern in 1. Instanz und der Beschränkung der Rechtsmittel mit einer geringen Zahl von Richtern auskomme und infolge der Zusammendrängung der Termine und den abgekürzten Beweiserhebungen ein bewegliches Verfahren besitze, habe Deutschland unter dem Druck des Kollegialverfahrens und dem Grundsatz der unbedingten Anfechtbarkeit jedes Urteils ein Übermaß an Richtern und Instanzen, und arbeite mit einem derart umfangreichen Formenapparat, daß das Verfahren schwerfällig sei.[2]

Trotz der Betonung der Vorzüge des englischen Rechts durch Adickes ist die Novelle in ihren Grundgedanken nicht von diesem beeinflußt worden. Die Anpreisung der englischen Einrichtungen und Prozeßformen hat höchstenfalls die Abwicklung des Gesetzesakts erleichtert; denn die Bereitschaft des Reichstags und der öffentlichen Meinung ist nach Schmidt nur so erklärlich, daß die Anglophilen den Kredit des Einzelrichtertums und die Richtermacht im Prozesse plötzlich gesteigert hatten.[3]

Selbst Adickes, der in der obengenannten Schrift das englische Verfahren noch als nachahmenswert empfohlen hatte[4], beruft sich in seiner zweiten Schrift „Zur Verständigung über die Justiz-

---

[1] Schmidt i. Z. f. Pol. Bd. 1 S. 248.
[2] Adickes „Grundlinien durchgr. Just.Ref." S. 38 u. 103 ff.
[3] Schmidt „Neuerungen im ZP" S. 7.
[4] v. Lewinsky „England als Erzieher" in Gruch. Beitr. 1907 S. 3.

reform" bei der Forderung nach dem Einzelrichter nicht mehr auf das englische Verfahren, sondern stützt diese auf allgemeine Erwägungen.[5]

Die Verschiedenheit des englischen Rechts gegenüber den Bestrebungen der Novelle von 1909 zeigt sich insbesondere in zwei Erscheinungen, dem Einzelrichtertum und der Rechtsanwaltschaft.

II. Das Einzelrichtertum.

Die Novelle steigert den Einfluß des Amtsrichters als Einzelrichter sowohl durch eine Erhöhung der Zuständigkeit als auch durch eine Erweiterung seiner Aufgaben innerhalb des Verfahrens. Durch die Zuständigkeitserhöhung werden ihm ungefähr 87 % sämtlicher erstinstanzlicher Streitsachen zur Entscheidung gegeben; durch eine Erweiterung seiner Aufgaben innerhalb des Verfahrens wird die Herrschaft der Parteien über den Prozeß weitgehendst beschränkt und er an deren Stelle gesetzt. Wie das Kollegialgericht, so ist auch der Einzelrichter in der Entscheidung völlig frei und unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Steigerung seines Einflusses durch die Novelle bedeutet aber nicht die Nachahmung einer der englischen Rechtspflege eigenen Einrichtung; denn die Entwicklung der englischen Justiz zeigt, daß sie keineswegs auf einem Einzelrichtertum aufgebaut ist, welches den Schluß rechtfertigt, England sei das klassische Land dieses Systems. Die Rechtsprechung des Einzelrichters stellt in England keine überlieferte, durch eine lange geschichtliche Entwicklung besonders ausgebildete nationale Eigentümlichkeit dar.[6]

Wenn Adickes behauptete, in England sei in 1. Instanz jeweils ein Einzelrichter zuständig, so hat er dabei 2 Eigentümlichkeiten der englischen Rechtspflege nicht berücksichtigt, nämlich die Zuziehung von Laien bei der Rechtsprechung in Form der Geschworenenbank (Jury) und die Mitwirkung der „Masters" und „Registrars" bei der Rechtspflege neben dem eigentlichen Richter, dem „Judge".[7] Beide rechtfertigen den obengenannten Satz von Peters.

Abgesehen von der Chancery-Division des High Court, die als Überbleibsel der königlichen Billigkeitsjustiz[8] ein eigenes formloses und flüssiges Verfahren besitzt, wird das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, der Kings-Bench-Division des

---

[5] Adickes z. Verständigung über die Justizref. S. 71. 84.
[6] Peters, Das englisch-bürgerliche Streitverf. S. 33.
[7] Stein, Zur Just.Ref. S. 39.
[8] Über ihre Entstehung vgl. Holdsworth, History of english law" Bd. 1 S. 194 ff.

High Court und den Grafschaftsgerichten durch diese beiden Eigentümlichkeiten gekennzeichnet. Ihre geschichtliche Entwicklung hängt eng miteinander zusammen. Ursprünglich mußte bei der Kings-Bench-Division und den Grafschaftsgerichten bei jedem Verfahren eine Jury zugezogen werden. Durch ihr „Verdict" entschied sie sowohl in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung: ja sie stellte sogar gegebenenfalls die Höhe des streitigen Anspruchs fest. [9]

Da die Zuziehung einer Jury zu einem sehr umständlichen Verfahren führte, wurde diese immer mehr eingeschränkt, erstmals durch ein Gesetz von 1854, ganz besonders aber durch die Gesetze von 1873, 1881—1883. [10] Jedoch auch nach diesen Gesetzen bildet die Zuziehung einer Jury keineswegs eine Seltenheit: bei den im Jahre 1884 vor der Kings-Bench-Division verhandelten 2240 Rechtsstreitigkeiten wurden in insgesamt 1214, also in mehr als der Hälfte, Geschworene zugezogen. [11]

Dieselben Gesetze, die die Zuziehung der Jury einschränkten, schufen eine doppelte Kontrolle der scheinbar allmächtigen Richter. Das eine Gegengewicht bilden die Richter der Grafschaftsgerichte. In der freien Wahl des Kl., das örtliche Grafschaftsgericht oder den High Court anzurufen, liegt eine wechselweise Beschränkung der Verantwortlichkeit der beiden konkurrierenden Instanzen. [12] Die Möglichkeit der Wahl übt auf die Geschäftsgebahrung beider Gerichte einen erziehenden Druck aus, welcher genügt, um die Zucht im Richterstand und das Vertrauen der Rechtssuchenden zu stärken [13].

Das zweite und wichtigere Gegengewicht ist die Schaffung eines Korrektivverhältnisses eigener Art, sowohl im High Court als bei den Grafschaftsgerichten. Es besteht in dem Verhältnis des Richters im engeren Sinn zu den Masters und Registrars [14].

Die Letzteren haben im Laufe der Entwicklung volle Richtergewalt erhalten. Das Verhältnis zwischen ihnen zum Richter im eigentlichen Sinne ist so gestaltet, daß die Parteien gegen jede ihrer Entscheidungen, ob während oder am Ende des Verfahrens, den Richter selbst anrufen können, abgesehen vom ordentlichen

[9] Schuster, Die bürgerl. Rechtspfl. i. Engl. S. 168.

[10] Peters aaO. S. 49.

[11] Peters aaO. S. 48; ebenso Brodie-Innes, Comparative Principles of the Laws of England and Scotland, Bd. 1, Courts and Procedure S. 159: „The Trial by a Judge and Jury is a mode of Trial of very old standing in England and formerly looked as the national and inalienable right of every litigant".

[12] Schmidt i. Z. f. Pol. S. 254.

[13] Schmidt, Neuerungen im Zivilprozeß S. 9.

[14] Über Ihre Funktion vgl. Koellreutter, Richter und Master i. Ziv. prozeßrechtl. Forschungen, herausg. v. Schmidt, Heft 1.

Rechtsmittelzug in die höhere Instanz des Court of appeal. Richter und Master bilden gewissermaßen ein Zweimännerkollegium, in welchem der Master wie ein Kommissar des Richters tätig wird. Entsprechendes gilt für den Registrar beim Grafschaftsgericht.

Nach alledem kann das englische Richtertum nicht vorbildlich für die Novelle gewesen sein. Im ersten Stadium bildet allerdings nicht die kollegiale Gestaltung der Gerichte den Gegensatz zum Einzelrichter, sondern die Heranziehung der Geschworenenbank zur Entscheidung über die Tat- und Rechtsfragen. Der Richter ist aber im Gegensatz zum deutschen Einzelrichter nicht frei und ungebunden, sondern teilt seine Aufgabe mit der Jury.

Im zweiten Stadium tritt wohl nach außen hin nur ein Richter in Erscheinung; aber auch er kann nicht frei handeln, sondern ist durch die erwähnten Bindungen in seinem richterlichen Handeln beschränkt. Es handelt sich um ein unvollkommenes Kollegialsystem, durch welches ungefähr derselbe Erfolg angestrebt wird, wie im deutschen Verfahren durch die Beschlußfassung mit kollegialen Stimmen. Die Verantwortung des Gerichts wird in England durch ein eigentümliches System konkurrierender Zuständigkeiten erster Instanz gestärkt. [15]

III. Die Anwaltschaft.

Die Novelle von 1909 will das Verfahren vor den Amtsgerichten so gestalten, daß eine Vertretung der Parteien durch Anwälte auch aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht erforderlich ist. Diese Maßnahme gewinnt durch die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit an Bedeutung, da durch sie der Anwaltszwang in weitem Maße eingeschränkt wird. Die Novelle trägt demnach, bewußt oder unbewußt, anwaltsfeindlichen Charakter.

Im Gegensatz dazu steht die englische Rechtspflege, die ganz auf der anwaltlichen Mittätigkeit aufgebaut ist. Die weitgehenden Aufgaben und Pflichten des Anwalts im englischen Verfahren hat zur Bildung der zweistufigen Anwaltschaft geführt, den „Solicitors" und „Barristers". Ihre Bedeutung für die Rechtspflege läßt sich schon an ihrer großen Anzahl erkennen [16]. Tatsächlich ist das Verfahren derart auf ihre Mitwirkung zugeschnitten, daß die Parteien, obwohl kein gesetzlicher Anwaltszwang

---

[15] Schmidt i. Z. f. Pol. Bd. 1 S. 256.

[16] Hamm. Engl. Justiz auf deutschem Boden. i. DJZ 1906 S. 1151 ff.: Es waren im Jahre 1906 20 000 gegenüber 8000 Anwälten in Deutschland. Inhulsen. Wenige Richter in hoher Stellung i. Preuß. Jahrb. 1906 S. 424 ff. v. Lewinsky aaO. S. 29. Daselbst sind nähere Ausführungen über ihre Funktion.

besteht, gezwungen sind, einen Barrister und Solicitor beizuziehen, um keine Rechtsnachteile zu erleiden.

IV. So kommt man zu dem Ergebnis, daß das deutsche Einzelrichtertum und die Anwaltschaft, 2 Einrichtungen, auf die die Novelle in aller erster Linie eingewirkt hat, den englischen Einrichtungen völlig wesensfremd sind. Dies rechtfertigt die Feststellung, daß auch nicht der geringste Anhaltspunkt dafür besteht, daß das englische Recht auf die Novelle von 1909 eingewirkt hat.

§ 9.

Das Verhältnis der Novelle zum französischen Recht.

I. Der Einfluß des französischen Rechts auf die deutschen Reichsjustizgesetze von 1877 und 1879.[17]

Als der deutsche Gesetzgeber nach der Reichsgründung des Jahres 1871 entsprechend der schon im Jahre 1848 vom Frankfurter Parlament angeregten Bewegung begann, ein einheitliches Zivilprozeßverfahren für das ganze Deutsche Reich zu schaffen, traf er in den einzelnen Ländern auf dem Gebiet des ZP-Verfahrens eine völlige Zerrissenheit an. In Preußen, Sachsen, Braunschweig und Oldenburg galt noch das gemeine Recht; in den Rheinlanden herrschte seit 1811, in Bayern seit 1859 rein französisches Prozeßrecht, während die in Württemberg und Baden geltenden Gesetze ebenso wie die ZPO Hannover vom Jahre 1850 eine Verschmelzung französischer und gemeinrechtlicher Grundsätze darstellten.

Das Ergebnis der Gesetzgebungsarbeiten von 1877 und 1879, das GVG und die ZPO war schließlich eine Mischung französischer und gemeinrechtlicher Gedanken, deren Charakter weder durch die Neuredaktion der ZPO vom Jahre 1898 noch durch die Novelle von 1905 geändert wurde.

In der Gerichtsverfassung zeigt sich französisches Recht in der Gestaltung der Amtsgerichte als Bagatellgerichte, in den Kammern für Handelssachen, in den Kaufmanns- und Gewerbegerichten und in der Stellung des Gerichtsvollziehers als selbstständig verantwortlicher Beamter.

Im Verfahren finden wir den französischen Einfluß in den vorbereitenden Schriftsätzen der RAe., in der Gruppierung der Verhandlung und Beweisaufnahme sowie in der unmittelbaren Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Zustellung der Schriftsätze.

---

[17] Vgl. dazu Schwartz, 400 Jahre deutscher ZP. S. 666 ff. Schmidt, Lehrb. S. 104 ff.

II. Die unbestrittene Einwirkung des französischen Rechts auf die Entstehung unserer Reichsjustizgesetze legt die Frage nahe, ob nicht auch bei Entstehung der Novelle von 1909 französische Rechtsgedanken eine Rolle gespielt haben, und zwar dies umso mehr, als in Frankreich 4 Jahre zuvor durch ein Gesetz vom 12. 7. 1905 die Stellung des Einzelrichters, dort juge de paix genannt, durch Erweiterung seiner Zuständigkeit gehoben wurde [18].

Zwei Gründe sprechen jedoch gegen diese Einwirkung. Schon ein Vergleich zu den deutschen Bestimmungen zeigt, daß der französische Einzelrichter erst durch das Gesetz von 1905 das Betätigungsfeld erhalten hat, das der deutsche Einzelrichter bereits vor der Novelle von 1909 nach der ursprünglichen Fassung des GVG gehabt hat und zwar sowohl hinsichtlich der rein streitwertmäßigen Zuständigkeit als auch hinsichtlich der Streitsachen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts zu seiner Zuständigkeit gehörten [19].

Dazu kommt, daß das Gesetz von 1905 trotz seiner Absicht, die Autorität des Einzelrichters zu steigern, den bisherigen Einfluß der RAe. im Verfahren nicht berührt hat. Die weitgehenden Aufgaben der Anwälte [20] im Prozeß haben auch in Frankreich zur Bildung der zweistufigen Anwaltschaft — Avocat und Avoué — geführt, und das Verfahren vor dem Einzelrichter in Frankreich bleibt auch noch nach dem Gesetz von 1905 auf die Mitwirkung der Anwälte zugeschnitten, während die Novelle von 1909 deren Mitwirkung auszuschalten beabsichtigt.

Französische Einflüsse bei Entstehung der Novelle von 1909 scheiden deshalb aus.

§ 10.

Das Verhältnis der Novelle zum österr. Recht und zu den altpreußischen Reformgesetzen.

Nach den obigen Darlegungen läßt sich die Novelle nicht auf englische oder französische Einflüsse zurückführen. Übrig bleibt nunmehr noch das österr. Recht. Wie die Vorgeschichte der Novelle zeigt, tauchten in Deutschland immer wieder Bestrebungen auf, die eine Aufnahme der Einrichtungen des österr. Rechts in Deutschland befürworteten. Es war dies eine Folge des großen Beifalls, den die österr. ZP-Gesetze von 1895 und 1896 in juristischen Kreisen gefunden hatten.

---

[18] Über die Entwicklung des franz. Einzelrichters vgl. Schmidt i. Z. f. Pol. Bd. 1 S. 257 f.

[19] Glosson, Précis de Procédure civile. Band I S. 522.

[20] Vgl. Schmidt aaO. S. 259.

Aus diesem Grunde liegt es nahe, daß die Novelle vom österr. Rechte beeinflußt wurde; aus den nachfolgenden Ausführungen wird sich ergeben, daß dies auch tatsächlich der Fall war.

I. Die Entwicklung des österreichischen ZP-Rechts von der allgemeinen Gerichtsordnung von 1781 bis zum Erlaß der neuen österreichischen Zivil-Prozessgesetze (ÖZPG) von 1895 und 1896.

Die Entwicklung des österr. Prozeßrechts bewegte sich seit jeher in enger Fühlung mit der deutschen Rechtspflege. Länger als die deutschen Einzelstaaten beherrschte der gemeine deutsche Prozeß die habsburgischen Lande und erhielt dort in der AGO von 1781 nochmals sehr spät eine feste gesetzliche Grundlage. Die AGO von 1781, die älteste Prozeßordnung in Europa, war bis zum Jahre 1895 in Kraft und enthielt bis dahin trotz einiger Änderungen noch reichskammergerichtliche Gedankengänge [21].

Der große Umschwung in den meisten europäischen Staaten, der sich besonders seit der Mitte des 19. Jahrhunderts auf allen Lebensgebieten vollzogen hat und auch eine Umgestaltung der gerichtlichen Rechtsschutzgewährung zur Folge hatte, hat die österr. Rechtspflege kaum berührt.

Nachdem die österr. Zivilprozeßgesetzgebung bis zum Jahre 1845 völlig geruht hatte, wurde am 24. 10. d. J. durch ein Hofdekret eine allgemeine Vorschrift für das summarische Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassen, welche für diese minder wichtigen Sachen ein einfaches, vom bisherigen Verhandlungsgrundsatze befreites, schleuniges Verfahren einführte [22]. Diesem Hofdekret folgte am 27. 4. 1873 ein Gesetz über das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen (Bagatellverfahren). Es umfaßte alle Rechtsstreitigkeiten, die zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörten und deren Wert 50 Gulden nicht überstieg. Sein Geltungsbereich konnte durch Parteivereinbarung auf Sachen bis zu 500 Gulden erweitert werden. Das Verfahren lag in Händen eines Einzelrichters, der mit einer vollen Prozeßleitungsbefugnis ausgestattet war. Daneben hatte er die Pflicht, den Parteien entsprechende Anleitung in der Durchführung des Prozesses zu geben. [23]

Sowohl das genannte Hofdekret wie insbesondere das Gesetz über das Bagatellverfahren wurden richtungsweisend für die vollständige Neugestaltung des ordentlichen österr. ZP.

---

[21] Klein, Die neuen österr. ZPG-Entw. i. Z. Bd. 19 S. 1.

[22] Canstein, Lehrb. d. Geschichte u. Theorie d. österr. Zivilprozeßrechts Bd. 1 S. 210 ff.

[23] Canstein aaO. S. 710 ff.

Nachdem zunächst 2 Entwürfe zur ZPO, die von dem damaligen Justizminister Glaser in den Jahren 1876 und 1881 verfaßt waren, im Abgeordnetenhause abgelehnt worden waren, wurde seit dem Jahre 1890 eine erschöpfende Neufassung des ZP ins Werk gesetzt und unter Leitung des zu diesem Zweck ins Justizministerium berufenen Professors Franz Klein rasch gefördert. Seine Werke sind die am 20. März 1893 im Abgeordneten-Hause eingebrachten Entwürfe der Jurisdiktionsnorm, ZPO und Exekutionsordnung, welche in den Jahren 1895 und 1896 als Gesetze veröffentlicht wurden und seit 1. Jan. 1898 in Kraft sind.

Die neuen Gesetze sind:

1. Die Jurisdiktionsnorm vom 1. 8. 1895 (Ges. über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten).
2. Die ZPO vom 1. 8. 1895 (Ges. über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten).
3. Die Exekutionsordnung vom 27. 5. 1896 (Ges. über das Exekutions- und Sicherungsverfahren).

Die Grundlage aller dieser Gesetze ist das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. 11. 1896 (Ges. über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte).

II. Die an den österreichischen Gesetzgeber gestellten Forderungen im Vergleich mit den deutschen Reformbestrebungen vor Erlaß der Novelle.

Die österr. Zivilprozeßgesetze wurden ungefähr 20 Jahre nach den deutschen Reichsjustizgesetzen geschaffen. Infolgedessen konnte der österr. Gesetzgeber die mit diesen gemachten Erfahrungen bei der Schaffung seines Werkes verwerten. Die ÖZPG sind deshalb in vielen Stücken vom deutschen Recht beeinflußt worden, sind aber auch in manchen Beziehungen ihre eigenen Wege gegangen.

Es waren vor allem 2 Forderungen, die an den österr. Gesetzgeber gestellt wurden und die in den Gesetzen ihren Niederschlag fanden. Die erste ging dahin, das Verfahren einfacher und rascher zu gestalten als es die deutsche ZPO, der man in der Behandlung der Mündlichkeit und in andern Fragen „Formalismus" vorwarf, vermocht hatte. Die zweite ist zurückzuführen auf die seit den Achtzigerjahren stark hervortretende sozialpolitische Strömung: diese verlangte ein für die unteren Klassen brauchbares Prozeßrecht und damit ein Verfahren, das billiger und

leichter durchführbar war als das deutsche und der Mitwirkung der Anwälte entbehren konnte.[24]

Diese beiden Forderungen führten einerseits zu einer Vereinfachung der Formen, andererseits zu einem Prozeß, der anstelle der Verteilung des Prozeßbetriebs zwischen Gericht und Parteien eine Steigerung der Fürsorge- und Prozeßleitungspflicht des Richters setzte.

Diesen beiden Forderungen entsprechen die Reformwünsche in Deutschland vor Erlaß der Novelle. Der ZPO von 1879 wurde immer wieder vorgeworfen, daß ihr Verfahren zu langsam sei und zu Prozeßverschleppungen Anlaß biete. Schon einige Jahre vor Erlaß der Novelle hat gerade diese Frage sowohl die juristische Fachwelt als auch weite Kreise der Bevölkerung beschäftigt.[25]

Zu dieser Strömung, die der ZPO einen zu großen Formalismus vorwarf und eine Reinigung des Prozesses von bindenden Formvorschriften, vor allem zu Gunsten des freien Ermessens des Gerichts, befürwortete, kam ebenso wie in Österreich eine sozialpolitische Strömung, die eine Umgestaltung des Prozeßrechts entsprechend dem Bedürfnis der großen Masse des Volkes forderte.

Sie sah den Mangel der ZPO vor allem darin, daß das Gericht mit dem Rechtssuchenden nicht in genügend nahe Berührung gebracht wird und die Rechtspflege mit formalistischen, dem Volksbewußtsein unzugänglichen Einrichtungen erfüllt ist[26].

Die Novelle von 1909 hat die Forderungen dieser beiden Strömungen nur zu einem geringen Teil erfüllt; denn ihre Ziele konnten nicht in einer Teilreform, wie sie die Novelle darstellt, erreicht werden, sondern nur in einer Änderung der Gesamtanlage des Verfahrens, in einer umfassenden Revision der geltenden ZPO. Aber trotz ihrer Beschränkung auf eine Neugestaltung des AG-Verfahrens ist die Novelle auf diese beiden Strömungen zurückzuführen. Um ihrer Bedeutung gerecht zu werden, muß man sich vergegenwärtigen, daß die Zahl der AG-Prozesse den überwiegenden Teil sämtlicher Prozesse einnimmt und die Prozesse des einfachen Mannes und des täglichen Verkehrs in der Regel innerhalb der AG-Zuständigkeit liegen, vor allem nachdem diese durch die Novelle von 1909 auf RM 600.— erhöht wurde. Wenn die Novelle für das Verfahren das Ziel verfolgt, es einfacher, schneller und billiger zu gestalten, so versucht sie damit, den

---

[24] Schmidt, Lehrb. S. 112.

[25] Vgl. dazu: Neukamp i. Verhandl. d. 26. DJT Bd. 1 S. 125 ff. Staub DJZ 1903 S. 361. Heinitz i. Verhandl. d. 26. DJT Bd. 3 S. 525. Peters, Prozeßverschleppung S. 9 u. 12. Vierhaus i. Verh. d. 26. DJT Bd. 3 S. 563.

[26] Schmidt, Lehrb. S. 129 u. 130.

obengenannten Reformbestrebungen Rechnung zu tragen. Entsprechend dem neuen österr. Recht versucht sie dies durch eine Erleichterung der Formen und eine Steigerung des Richtereinflusses zu erreichen.

III. Gemeinsame Grundzüge der ÖZPG und der Novelle.

1. Die Beschränkung der Novelle auf das AG-Verfahren und der Bagatell-Prozeß als Ausgangspunkt der ÖZPG.

Bei einem Vergleich der ÖZPG mit der Novelle darf man nicht vergessen, daß es sich bei ihr um eine Teilreform handelt, die sich im wesentlichen auf eine Neugestaltung des AG-Verfahrens beschränkt. Ihr Gebiet ist deshalb eng umgrenzt. Dabei enthält sie zahlreiche Bestimmungen zur Besserung des amtsgerichtl. Verfahrens, die nicht nur mit dem Amtsgerichtsprozeß als solchem zusammenhängen, sondern auch für das LG-Verfahren geboten gewesen wären [27].

Wenn die Novelle in diesen Punkten keine gleichmäßige Behandlung des AG- und LG-Prozesses vorgenommen hat, so braucht daraus nicht notwendig geschlossen zu werden, daß sie als Teilreform des AG-Verfahrens durch nichts zu rechtfertigen sei [28]; man kann vielmehr daraus schließen, daß die Novelle den Versuch darstellt, die neuen Rechtsgedanken in der Praxis und vor der öffentlichen Meinung zu erproben: denn ihr liegt ein Ideal der Zivilrechtspflege zu Grunde, das den gesetzgeberischen Tendenzen der Reichsjustizgesetze und ihrer partikularrechtlichen Vorläufer entgegengesetzt ist: eine Durchführung desselben würde nicht nur eine Revision der jetzigen Gerichtsverfassung und Verfahrensrechte, sondern eine „Durchgreifende Justizreform" erfordern. [29]

Mit der Beschränkung auf das AG-Verfahren lehnt sich die Novelle an das österr. Zivilprozeßrecht an: denn auch die neuere österr. ZP-Gesetzgebung begann mit dem Bruch der an die Formen gebundenen AGO von 1781 bei der untersten Schicht der Prozesse. Erstmals in der VO über den summarischen Prozeß von 1845 wurde ein Offizialverfahren eingeführt, das dem Richter weitgehend Freiheit gewährte. Durch das Gesetz von 1873 wurde

[27] Vgl. z. B. § 503 f. (Verweisung im Falle der Unzuständigkeit), § 508 (Vers.Urteil), § 509 (sof. Beweis-Aufn.), § 510 b (Verurteilung zur Vornahme einer Handlg.).

[28] So Dittenberger aaO. S. 49.

[29] Schmidt, Neuerungen S. 6 u. 7.

dieses Verfahren auf die nächste Stufe der Prozesse, die Bagatellsachen, ausgedehnt; erst nach 20jährigen Erfahrungen mit diesen Neuerungen wurden die ZPG von 1895 bzw. 1896 geschaffen.

Wenn diese das Kollegialverfahren als ordentliches darstellen, dem das Einzelrichterverfahren vor den Bezirksgerichten gegenübersteht, so ist dies nur eine Form; in Wirklichkeit ist die österreichische Prozeßgesetzgebung vom Einzelrichterverfahren ausgegangen und von da zum Kollegialgerichtsprozeß aufgestiegen. Der Prozeß der persönlich verhandelnden Partei ohne Rechtsbeistand vor dem Richter mit weitgehender Prozeßleitungsbefugnis und der Pflicht zur Unterstützung der Parteien wurde zum Vorbild des unter Anwaltszwang durchzuführenden Kollegialgerichtsverfahrens.[30]

2. Der Nützlichkeitsgedanke im ZP und die ihm entsprechende Behandlung des Mündlichkeitsprinzips.

Die Verfasser der deutschen ZPO von 1879 haben gewisse Prozeßgrundsätze, vor allem die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, ohne Abweichungen zuzulassen, streng durchgeführt. Es war dies der Hauptanlaß, daß ihrem Werke später der Vorwurf eines zu großen „Formalismus" gemacht wurde.

Demgegenüber stand beim österreichischen Gesetzgeber der Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgedanke im Vordergrund seiner Arbeit. Diesem opferte er die strenge Durchführung auch von ihm anerkannter Prozeßgrundsätze. Wir finden diese Auffassung bereits beim Entwurf der ZPO. Nachdem dessen erläuternde Bemerkungen darauf hingewiesen hatten, daß die Ursache der Unzufriedenheit über das geltende Prozeßrecht auf der strengen Durchführung gewisser Prozeßgrundsätze und Prozeßeinrichtungen[31] beruhe, fahren sie wörtlich fort:

> „Da ein neues Zivilprozeßrecht, wenn nicht allein, so doch hauptsächlich für die Rechtssuchenden geschaffen wird, dürfte auch die Gesetzgebung alle Ursache habe, von vornherein bei der Anlage des neuen Prozesses eben denselben Maßstab anzuwenden, den die Parteien sofort an denselben anlegen werden: den der Zweckmäßigkeit, der Praktibilität. Der Entwurf geht von dem Gedanken aus, daß die Reformarbeit umsomehr Erfolg verheißt, je ernster gegenüber allen einzelnen Einrichtungen die Zweckmäßigkeitsfrage aufgeworfen wird und je mehr dabei die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit namentlich vom Parteienstandpunkt aus beurteilt werden. Letzteres deshalb, weil die gerichtliche Rechtsverfolgung im gewissen Sinne nur eine Art der Rechtsaus-

[30] Schwartz aaO. S. 743.

[31] Z. B. Mittelbarkeitsprinzip, Eventualmaxime, Gliederung des Verfahrens, Bew.Anforderungen.

übung, nur eines der Mittel zur Erlangung des Rechtsgenusses ist und daher so einzurichten sein wird, daß sie den zu erzielenden Genuß tunlichst wenig schmälert und immer im richtigen Verhältnis zum konkreten Werte des Rechtsgenusses bleibt." [32]

Davon ausgehend kommen die erläuternden Bemerkungen des Entwurfs in der Frage der Prozeßformeln zu folgendem Ergebnis:

„Das im Entwurfe vorgeschlagene Verfahren ist ein öffentliches und mündliches, in welchem das richterliche Urteil nicht mehr durch bindende Beweisregeln eingeengt wird; es entspricht also insofern zweifellos weit verbreiteten und oft gehörten Wünschen und Erwartungen. Die Kraft und Ausschließlichkeit, mit der gerade jene 3 Eigenschaften betont werden, könnte zu dem Glauben verleiten, in ihnen liege der Kern der Prozeßreform. Eine solche Meinung ist irrig. Auch ein öffentliches mündliches Verfahren kann wieder gut oder schlecht sein.
Man hat geraume Zeit die Bedeutung gewisser Prozeßformen stark überschätzt. Man legte ihnen einen selbständigen Wert bei, den sie nicht besitzen und ließ sich in diesem Glauben bei der Ordnung des Verfahrens in erster Linie von der Logik dieser Formen leiten." [33]

Von besonderer Bedeutung für die Novelle sind die Folgerungen, die der österr. Gesetzgeber in der Behandlung der Mündlichkeit gezogen hat. Die erläuternden Bemerkungen zum Entwurf führen dazu aus:

„Der übertriebene Kultus der Form macht das Mündlichkeitserfordernis zu etwas Absolutem, als ob die Mündlichkeit schon kraft ihres Daseins die größten Vorteile bieten möchte; ihr muß sich alles unterordnen, es kann z. B. der Inhalt einer Urkunde nur durch mündlichen Vortrag der Partei zur Kenntnis des Gerichts gebracht werden, das Ausbleiben der Partei auch bei einem der späteren Termine ist von den härtesten Folgen für diese begleitet. Dies ist kaum der richtige Weg, um zu einem praktischen, sich gut bewährenden, die Parteien zufriedenstellenden Verfahren zu gelangen." [34]

Demzufolge hat die österr. ZPO den Grundsatz der Mündlichkeit vielfach durchbrochen [35], obwohl er in den §§ 176 und 177 ÖZPO. grundsätzlich anerkannt wurde. Die Begründung des Gesetzes führt dazu aus:

„Der Nutzen der Mündlichkeit kann nicht hoch genug angeschlagen werden, aber diesen Nutzen gewährt sie nicht an und für sich, sondern nur wenn und soweit sie die Unmittelbarkeit des Verfahrens ermöglicht und verbürgt. Selbst in letzterer Funktion gibt es jedoch für den Nutzen der Mündlichkeit Grenzen. An ihr festzuhalten, kann unter Umständen einer oder beiden

---

[32] Klein aaO. S. 25.
[33] Erläuternde Bemerkungen d. Entw. einer ZPO S. 188.
[34] Erläuternde Bemerkungen d. Entw. einer ZPO. S. 188.
[35] Klein i. Z.Bd. 19 S. 25 ff. Schwartz aaO. S. 689. Peters i. Gruch. Beitr. S. 79 ff.

> Parteien schwere Opfer auferlegen. Der Wert der Mündlichkeit schwindet dann, sowie der Gegenwert dieses Opfers ihn zu übersteigen beginnt.[36]

Infolge ihres Charakters als Teilreform konnte die Novelle von 1909 der ÖZPO in der Frage der Mündlichkeit nicht in vollem Umfange folgen: ihr Einfluß zeigt sich aber in der neuen Bestimmung des § 502 Abs. 2 ZPO, kraft dessen die Durchführung der Mündlichkeit im AG-Verfahren ins Ermessen des Richters gestellt wird. Diese Bestimmung erklärt eine Bezugnahme auf Schriftstücke für zulässig, wenn keine Partei widerspricht und das Gericht sie für angemessen hält, während nach bisherigem Recht nur das mündliche Parteivorbringen für die Entscheidung beachtlich war. Dadurch soll verhindert werden, daß einer unerfahrenen und vor allem im Vortrag ungewandten Partei ein Nachteil entstehe: es ist also auch hier ein Zweckmäßigkeitsgedanke, zu dessen Durchführung der bisher unumstößliche Mündlichkeitsgrundsatz durchbrochen wurde. Die grundsätzliche Bedeutung dieser Bestimmung zeigt die in den Kommissionsberatungen zur Novelle in diesem Zusammenhang gemachte Bemerkung eines Kommissionsmitglieds:

> „Man dürfe am Prinzip der Mündlichkeit nicht zu fest hängen, da es dieses doch gerade sei, welches in einer gewissen Übertreibung zahlreiche Klagen gegen unsern Prozeß gezeitigt habe. Der Versuch, die Mündlichkeit in vernünftiger Weise zu beschränken und damit den Prozeß teilweise auf andere Basis zu stellen, sei zu begrüßen".[37]

Diese Worte erinnern an die Auffassung des österr. Gesetzgebers, wonach auch die Mündlichkeit, wie jedes andere „Formdogma", den Anforderungen der Nützlichkeit unterzuordnen sei.

3. Stellung und Aufgaben des Richters.

Besonders deutlich wird der Einfluß der österr. Rechtsgedanken auf die Novelle in ihrer Umgestaltung, der Stellung und Aufgaben des Richters im AG-Verfahren.

a) Das österreichische Recht.

Die neuen ÖZPG haben den bisherigen Grundsatz aufgegeben, wonach es den Parteien allein überlassen ist, dem Gericht den Streitfall vorzutragen und den Beweis der streitiggebliebenen rechtserheblichen Behauptungen zu führen. Während bisher das Gericht das Urteil lediglich auf Grund des vorgetragenen Stoffes bildete, gleichgültig, ob das Urteil der wahren Rechtslage entsprach oder nicht, gehen die neuen Einrichtungen des österr. bür-

---

[36] Peters aaO. S. 64 u. 65.

[37] Drucks. d. Reichst. Bd. 22 Nr. 1322 S. 58.

gerlichen Streitverfahrens davon aus, daß der Rechtsstreit „als ein Fall sozialer Not" zu behandeln sei, dem der Staat seine Fürsorge in der Weise zuzuwenden habe, daß der Richter selbsttätig in den Gang des Verfahrens nach den verschiedensten Richtungen eingreift, um den Erlaß eines materiell wahren und gerechten Urteils sicherzustellen. Dementsprechend soll der Rechtsgang eine wirkliche Wohlfahrtseinrichtung und nur ein Stück der öffentlichen Verwaltung i. w. S. bilden. [38]

Neben einem umfassenden Prozeßleitungsrecht wird damit dem Richter eine weitgehende Fürsorgepflicht gegenüber den Parteien auferlegt. Die Parteien sind allerdings für den Umfang und die Auswahl der zu prüfenden Tatsachen und der zu erhebenden Beweise verantwortlich; aber das Gericht muß die Parteien zur zweckmäßigen Benutzung von Angriffs-, Verteidigungs- und Beweismitteln anleiten und ihnen diese erleichtern.

b) Die Bestimmungen der Novelle.

Auch die Novelle versucht, insbesondere für den AG-Prozeß, im Falle des Fehlens anwaltlichen Beistands den Parteien durch Steigerung der richterlichen Tätigkeit eine Unterstützung zu gewähren.

Eine wenn auch unbedeutende Steigerung des richterlichen Prozeßleitungsrechts liegt darin, daß in allen Prozessen, vor dem AG wie LG, die Partei, deren persönliches Erscheinen angeordnet ist, von amtswegen geladen werden muß (Neuer Abs. 2 des § 141).

Bisher wurde ihr nur der anordnende Beschluß zugestellt, und zwar zu Händen ihres Prozeßbevollmächtigten, sofern ein solcher bestellt war. Die neue Bestimmung bedeutet eine Steigerung des richterlichen Aufklärungsrechts.

Von größerer Bedeutung ist die Umgestaltung des Verhältnisses zwischen Gericht und Parteien im AG-Prozeß.

Nach der Neufassung des § 502 Abs. 1 ZPO wird die bisherige Pflicht des Richters, nach den Vorträgen der Parteien auf vollständige Erklärung der Tatsachen hinzuwirken, dahin verschärft, daß er das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien zu „erörtern" hat. Die Begründung führt dazu aus, daß dem Richter dadurch nicht die Befugnis eingeräumt werde, die Parteien zu Erklärungen, die sie nicht abgeben wollten, zu veranlassen, sondern der Richter soll nur ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß er eine Partei, die ihre Rechte durch einen erschöpfenden

[38] Materialien d. neuen österr. ZPG, herausgeg. vom KK. Just.Min. Bd. 1 S. 260.

Vortrag des Sachverhalts nicht genügend wahrzunehmen vermag, zu diesem Zwecke in geeigneter Weise zu unterstützen habe [39].

Entsprechendes schreibt die österr. ZPO vor, indem sie in § 182 dem Richter die Pflicht auferlegt, darauf hinzuwirken, daß die für die Entscheidung erheblichen tatsächlichen Angaben gemacht oder ungenügende Angaben über die zur Begründung oder Bekämpfung des Anspruchs geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Beweismittel für diese Angaben bezeichnet oder die angebotenen Beweise ergänzt oder überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur wahrheitsgemäßen Feststellung des Sachverhalts der von den Parteien behaupteten Rechte und Ansprüche notwendig erscheinen [40].

Zur Erfüllung der ihm in § 502 ZPO auferlegten Fürsorgepflicht erhält der Amtsrichter in der neuen Vorschrift des § 501 ZPO die dem § 183 ÖZPO nachgebildete Befugnis, schon vor der mündlichen Verhandlung gewisse Anordnungen zu treffen, die nach der Klagschrift oder nach den vorbereitenden Schriftsätzen zur Aufklärung des Sachverhältnisses dienlich erscheinen. Die Begründung zum Entwurf führt dazu aus, daß die neue Bestimmung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einführung des Amtsbetriebs stehe und ihre Vorgängerin im § 183 ÖZPO habe, wo sich diese Maßnahme sehr bewährt habe, da hauptsächlich infolge ihrer Anwendung der Prozeß regelmäßig in einer Streitverhandlung zur Erledigung gekommen sei [41].

Der österr. Gesetzgeber hat diese Befugnis des Gerichts damit begründet, daß das Recht der Parteienbefragung zur Erfüllung der dem Richter nach § 182 obliegenden Prozeßleitungspflicht nicht ausreiche. Das Gericht müsse alle sich aus dem Prozeß ergebende Möglichkeiten ausnützen können, um den für das Urteil erheblichen Sachverhalt oder einzelne wichtige Teile desselben klar zu legen. [42]

IV. Einzelbestimmungen der Novelle im Vergleich mit den entsprechenden österreichischen Bestimmungen.

1. Die Zuständigkeitsbestimmung des § 23 Abs. 1 Ziff. 1 GVG.

Eine der weittragendsten Bestimmungen der Novelle ist die Erhöhung der AG-Zuständigkeit von RM 300.— auf RM 600.—. Sie wurde damit begründet, daß die einzelrichterliche Zuständig-

---

[39] Begründung z. Entw. i. Drucks. d. Reichst. Bd. 10 Nr. 735 S. 35.
[40] Peters i. Gruch. Beitr. Jg. 51 S. 59.
[41] Begr. z. Entw. aaO. S. 34.
[42] Vorbemerkung z. Entw. I S. 240 vgl. Klein i. Z. Bd. 19 S. 43.

keit auch in andern Ländern, vor allem in Österreich, einen der Erhöhung entsprechenden Umfang einnehme.

Ein Vergleich mit den österr. Verhältnissen rechtfertigt diese Behauptung. Dem deutschen AG entspricht in Österreich das Bez.-Gericht. Auch dieses ist mit Einzelrichtern besetzt. Der Kreis der Rechtsstreitigkeiten, die unabhängig vom Streitwert zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, ist in beiden Ländern ungefähr derselbe. Trotzdem hatte der österr. Einzelrichter von Anfang an eine einflußreichere Stellung, da ihm vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zum Wert von 300 Gulden, d. s. annähernd RM 850.— übertragen wurden, sodaß seine Zuständigkeit ungefähr 97 % sämtlicher Zivilprozesse umfaßt. Diese hohe Zuständigkeitsgrenze des österr. Einzelrichters ist historisch begründet: denn einerseits bestand sie schon vor Erlaß der Prozeßgesetze in dieser Höhe, andererseits war er bei den ländlichen Bez.-Gerichten darüber hinaus für sämtliche Prozesse zuständig, sofern der Bekl. nicht einem gewissen bevorrechtigten Personenkreis angehörte[43].

Mit der Erhöhung der amtsger. Zuständigkeit nähert sich die Novelle den österr. Verhältnissen an, umsomehr als die Zahl der Prozesse zwischen 600 und 850 RM im Verhältnis zur Gesamtzahl der AG-Prozesse nicht allzusehr ins Gewicht fällt

2. Die Bestimmung des § 58 Abs. 2 GVG.

Bisher war jeder ständige Richter für seinen Wirkungskreis einer Gerichtsanstalt, dem LG oder AG, fest zugewiesen. Der neue Abs. 2 des § 58 GVG gibt nun die Möglichkeit, daß jedes LG-Mitglied gleichzeitig als Richter an einem AG des LG-Bez. tätig sein kann. Damit hat die Novelle den Stand des österreichischen Rechts erreicht, nach welchem das Kreisgericht (in Deutschland LG) und die ihm untergeordneten Bezirks-Gerichte als eine einheitliche Gerichtsanstalt behandelt werden. Alle Richter des Kreisgerichts und der Bezirksgerichte werden für das übergeordnete Kreisgericht ernannt; sie sind verpflichtet nach Anweisung des Kreisgerichtspräsidenten entweder beim obern Gericht oder bei einem der Bezirksgerichte in Tätigkeit zu treten (§ 3 Abs. 4 Jurisdiktionsnorm; § 23 Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz).

3. Das Zustellungswesen.

Der neue § 496 Abs. 1 ZPO schreibt vor, daß die Zustellungen im AG-Verfahren mit Ausnahme der Urteilszustellungen von amtswegen zu erfolgen haben. Diese Vorschrift für den AG-Prozeß gilt in Österreich für sämtliche Verfahren. Gemäß § 87 ÖZPO erfolgen die Zustellungen im Prozesse von amtswegen. Dies ent-

[43] Klein i. Z. Bd. 19 S. 9.

spricht dem Grundsatz, daß das Bekanntmachen der gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen zu den amtlichen Obliegenheiten des angerufenen Gerichts gehört.[44]

Angeregt durch die in der deutschen ZPO von 1879 durchgeführte Parteizustellung hatte sich der österreichische Gesetzgeber bei der Schaffung der ÖZPG auch mit dieser Zustellungsart beschäftigt; er hat sie abgelehnt mit der Begründung, daß die Einführung des Parteibetriebs für Zustellungen das Verfahren nicht nur verteure, sondern auch den Parteien eine neue ungewohnte und deshalb um so schwerer drückende Last aufbürde, und zwar beides ohne irgendwelchen nennenswerten Gegengewinn.[45]

Es sind dies dieselben Gedanken, die den deutschen Gesetzgeber veranlaßten, die Parteizustellung im AG-Prozeß zu Gunsten der Amtszustellung abzuschaffen.

V. Die preuß. Reformgesetzgebung des 18. Jahrhunderts als Vorbild der österr. Zivilprozeßgesetze.

1. Vorbemerkung.

Die obigen Ausführungen zeigen die Verwandtschaft der Novelle von 1909 mit dem österreichischen Recht. Ausgehend von den Forderungen an den Gesetzgeber, die bei beiden Gesetzeswerken gleichlauteten, hat die Novelle, soweit es ihr als Teilreform möglich war, die in den österreichischen Zivilprozeßgesetzen verwirklichten Rechtsgedanken in sich aufgenommen.

Ihrer Beschränkung auf den AG-Prozeß steht in Österreich der Bagatellprozeß als Ausgangspunkt der Reform gegenüber; in der Frage des Mündlichkeitsprinzips weicht die Novelle entsprechend dem österreichischen Recht von dem strengen Formalismus der ZPO ab; die richterliche Tätigkeit im Prozesse steigert die Novelle entsprechend dem österreichischen Vorbilde.

Gerade in diesen Punkten zeigt sich aber, daß auch die ÖZPG nicht aus sich heraus geschaffen wurden, sondern auf Rechtsgedanken zurückzuführen sind, die auf deutschem Boden entstanden sind und in den preußischen Reformgesetzen unter Friedrich I. und Friedrich d. Gr. verwirklicht wurden.

Diese Rechtsgedanken wurden in Deutschland durch die Schaffung der Reichszivilprozeßordnung und den dieser vorangehenden westdeutschen Partikularprozeßordnungen, die dem französischen Muster nachgebildet waren, zurückgedrängt[46]: sie

---

[44] Klein i. Z. Bd. 19 S. 36.
[45] Vorbemerkung z. ZPO Bd. 1 S. 191.
[46] Schmidt, Neuerungen S. 7.

sind über das Hofdekret vom 24. 10. 1845 und das Bagatellgesetz vom 27. 4. 1873 in die österreichischen ZPG von 1895 und 1896 eingedrungen und haben von diesen aus in der Novelle von 1909 mittelbar wieder ihre Aufnahme auf deutschem Boden gefunden.

Infolge dieser nahen Beziehungen zur Novelle von 1909 erscheint es gerechtfertigt, diese preuß. Reformgesetze in Kürze darzustellen.

2. Die Reformen in Preußen.

Die Überleitung vom gemeinen deutschen Prozeß zu den tief eingreifenden Reformgesetzen Coccéjis, Carmers und Suarez', den Juristen der beiden obenerwähnten preußischen Könige, bildet die von König Friedrich I. (1688—1713) erlassene Kammergerichtsordnung von 1709, die im wesentlichen eine Zusammenfassung der 200-jährigen Rechtsübung und Rechtsentwicklung Preußens auf dem Gebiete des Zivilprozesses darstellt.[47]

Die nachfolgenden Reformgesetze entsprangen dem Bedürfnis gegenüber dem „verrotteten" Zustand der Zersplitterung der Gerichtsstände, der mangelhaften Disziplinierung der Richter und dem überwiegenden Einfluß schlechter, bildungsloser Prokuratoren und Advokaten ein rasches und geregeltes Verfahren unter strammer Zucht des Gerichtspersonals zu schaffen[48].

Das erste Reformgesetz war das von Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) erlassene Edikt über das Verfahren in Bagatellsachen vom 24. 2. 1739; sein Schöpfer war Samuel v. Coccéji, der die preußische Reformgesetzgebung seit 1725, und zwar seit 1737 als Justizminister, in Preußen leitete.

In dem Edikt zeigten sich erstmals die Grundgedanken der zukünftigen Entwicklung des preußischen Justizwesens, die von der friederizianischen Reform übernommen und folgerichtig durchgeführt wurden. Das Verfahren, welches sich zunächst nur auf Bagatellsachen, d. h. Sachen, die „wenig oder nichts importieren oder auf unter 50 Thaler sich belaufende Schulden betreffen", erstreckte, war rein mündlich und lag in der Hand eines Einzelrichters, der den Parteien pflichtmäßig helfend Recht gewähren sollte. Die Prozeßinstruktion war dem Richter „ex officio" zur Pflicht gemacht (§ 1 d. VO).

Im übrigen dienten die Bestimmungen des Edikts nicht nur der Prozeßabkürzung, sondern auch dem Bestreben, den kleinen Mann vor Gericht unabhängig zu machen[49].

---

[47] Einzelnes über die KGO v. 1709 vgl. Schwartz aaO. S. 458 ff. Stölzel, Brandenburg-Preußens-Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd. 2 S. 18 ff.

[48] Schmidt, Neuerungen S. 13.

[49] Schwartz aaO. S. 476 u. 477.

Als Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1740 starb und Friedrich der Große (1740—1786) den Thron bestieg, erfuhr Coccéjis Arbeit zunächst einen Rückschlag. Die erste den Prozeß betreffende Verordnung Friedrich d. Gr., die „Declaration des Edikts in Bagatellsachen" vom 12. 11. 1740, beschränkte das Bagatellverfahren auf Sachen bis zu 10 Thalern und führte für die übrigen Prozesse wieder das ordentliche Verfahren ein.

Erst nach Beendigung des 2. schlesischen Kriegs (1744—1745) konnte sich Cocceji in vollem Umfange durchsetzen.

Nachdem er das Kammergericht unter Entlassung von 17 Kammergerichtsräten neu eingerichtet hatte, wurde am 3. 4. 1748 die neue Prozeßordnung, das „Project des Codex Fridericianus Marchicus" veröffentlicht. Obwohl nur als „Project" erlassen, sollten die kurmärkischen Justizkollegien und die Untergerichte bis zum Erlaß einer Generalprozeßordnung danach verfahren. Inhaltlich stellt das Gesetz eine Sammlung und Sichtung der während der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts in der Mark erlassenen Prozeßedikte, Mandate, Constitutionen und Declarationen dar. Der ordentliche Prozeß lehnt sich weithin an den gemeinen deutschen Prozeß an. Darüber hinaus wurde aber das Verfahren der Bagatell-Ordnung von 1739 wieder für alle Rechtsstreitigkeiten bis zum Werte von 50 Thalern vorgeschrieben [50].

Bis zum Tode Coccejis im Jahre 1755 kam der „Codex revisus", der auf Grund der Verbesserungsvorschläge der Justizkollegien und Landstände zum obigen Projekt erlassen werden sollte, nicht zustande. Coccejis Nachfolger, Jariges und Fürst, begnügten sich mit der Schaffung einiger Anhänge zum CFM. Erst nach Beendigung des 7-jährigen Kriegs (1756—1763) konnte sich Friedrich d. Gr. wieder selbst um die Verbesserung der Rechtspflege kümmern.

Er ermahnte den Großkanzler Fürst wiederholt, „gegen alle Verschleppungen der Rechtsstreite aufmerksamer zu invigilieren". Als diese Mahnungen erfolglos blieben, wurde Fürst entlassen und im Jahre 1779 Casimir Freiherr von Carmer zu seinem Nachfolger ernannt.

Dieser schuf zusammen mit Carl Gottlieb Suarez das „Corpus Juris Fridericianum" (CJF), I. Buch von der Zivilprozeßordnung, welches am 26. 4. 1781 erlassen wurde. Im Gegensatz zu Cocceji, der noch weithin am Verfahren des gemeinen deutschen Rechts festgehalten und nur für das Bagatellverfahren Sonderbestimmungen eingeführt hatte, gaben Carmer und Suarez das gemeinrechtliche Verfahren völlig auf und schufen statt dessen ein neues Verfahren. Der Advokatenstand, dessen Einfluß schon Cocceji

[50] Einzelnes vgl. Schwartz aaO. S. 480 ff.

eingeschränkt hatte, wurde beseitigt und statt dessen die „Assistenzräte" eingeführt, die den Parteien von amtswegen aus der Zahl der Mitglieder der Justizkollegien beigeordnet wurden mit der dreifachen Aufgabe:

1. Das Gericht bei der Feststellung des Sachverhalts zu unterstützen.
2. Das Vorgehen des Gerichts auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen.
3. Die Parteien bei der Erörterung der Rechtsfragen zu unterstützen.

Dies bedeutet die Einführung des reinen Amtsbetriebs anstelle des Parteibetriebes; neben der Pflicht zu unparteiischer Entscheidung wurde dem Gericht damit die weitere Aufgabe übertragen, die Parteien bei der Durchführung des Rechtsstreits zu unterstützen. Nach dem Vorbericht des Gesetzes soll der Richter mit Hilfe dieses Verfahrens in Stand gesetzt werden, die Wahrheit selbst aufzusuchen [51].

Mit der Schaffung des CJF war die Arbeit von Carmer und Suarez noch nicht abgeschlossen.

Nach 12jähriger sorgfältiger Nachprüfung und Umarbeitung des CJF legte Carmer die neue Auflage der Prozeßordnung König Friedrich Wilhelm II. (1786–1797) zur Genehmigung des Drucks vor, welche sodann am 6. 7. 1795 als „Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten" erlassen wurde.

Die AGO schaffte die Assistenzräte wieder ab und setzte an deren Stelle die sogenannten „Justizkommissare". Dies war aber keine grundlegende Änderung des CJF; denn auch die Justizkommissare waren Beamte und hatten dieselben Aufgaben wie die Assistenzräte.

Im übrigen beruhte die AGO völlig auf dem CJF von 1781, nur daß dessen Vorschriften sorgfältiger ausgearbeitet waren auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen [52].

Wie das CJF und seine Vorgänger, so betont auch die AGO den Grundsatz, daß der gesamte Prozeßbetrieb, der gemeinrechtlich ausschließlich den Parteien zustand, ausnahmslos dem Richter übertragen wird als sein amtliches Recht und seine amtliche Pflicht. Der Richter muß dafür sorgen, daß den Parteien trotz des ihnen genommenen Einflusses auf den Rechtsgang kein Rechtsnachteil erwächst; es ist eine richterliche Fürsorgepflicht, vor allem gegenüber der an Bildung, Geschick und Erfahrung schwächeren Partei.

---

[51] vgl. Schwartz aaO. S. 495 ff. Schmidt in Z. f. Pol. Bd. 1 S. 261.
[52] vgl. Schwartz aaO. S. 510 ff. Schmidt, Lehrbuch S. 96.

3. Das Ergebnis der preußischen Reformen und ihr Einfluß auf das österreichische Recht.

Der AGO von 1793, dem letzten preußischen Reformgesetz, war keine lange Geltungsdauer beschieden. Bereits seit dem Jahre 1810 machte sich auch in Preußen das im deutschen Westen eingebürgerte französische Prozeßrecht geltend. Dieses stand in völligem Gegensatze zu den Gedankengängen der preußischen Reform, indem es das kollegiale Erstinstanzgericht und das Anwaltsverfahren als Grundform der Rechtspflege verwertete.

Die Meinungen über die Arbeiten Coccejis, Carmers und Suarez' sind geteilt: einerseits werden sie in verherrlichendem Lichte dargestellt, andererseits werden sie als gesetzgeberische Verirrungen bezeichnet. Ohne auf diesen Meinungsstreit einzugehen, können wir feststellen, daß sie richtungsweisend für die ÖZPG und damit mittelbar auch für die Novelle von 1909 gewesen sind.

Wie die neuere österreichische Zivilprozeßentwicklung, so ging auch die preußische Reform von der untersten Schicht der Prozesse aus. Mit der Bagatellverordnung von 1739 schuf Cocceji für einen bestimmten Kreis von Sachen des täglichen Verkehrs ein straffgeregeltes Verfahren, das in der Hand eines Einzelrichters lag, dem die gesamte Prozeßleitung einschließlich der Unterstützung der Parteien übertragen war. Und wie in Österreich das Hofdekret von 1845 und das Bagatellgesetz von 1873 die Grundlage für die Gestaltung des ordentlichen Prozesses in den ZPG von 1895 und 1896 darstellt, so machten auch Carmer und Suarez das Bagatellverfahren Coccejis mit der Vereinigung des ganzen Prozeßbetriebs in der Hand des Richters unter Ausschluß der Anwälte zur regelmäßigen Form des Zivilprozesses [53].

Auch der später vom österreichischen Gesetzgeber zur Richtschnur erhobene Zweckmäßigkeitsgedanke hatte einen Vorläufer in den preußischen Reformgesetzen. Deren Verfasser gingen weder bewußt darauf aus, nur deutschrechtliche Gedanken im Prozesse zu verwerten, noch ist ihren Werken zu entnehmen, daß sie gewisse Prozeßgrundsätze nur um ihrer selbst willen durchgeführt haben. Ihr Bestreben war vielmehr, das Verfahren zweckmäßig zu gestalten und statt des langwierigen, dem einfachen Manne unverständlichen Prozesses ein schnelles Verfahren zu schaffen, in welchem auch die ungelehrte Partei ihre Rechte durchsetzen konnte [54]. Besonders deutlich zeigt sich die Verwandtschaft der preußischen und österreichischen Gesetze in der

[53] Schmidt, Lehrbuch S. 95 und Neuerungen S. 12.
[54] Schwartz aaO. S. 522, 523.

Gestaltung der Stellung und Aufgabe des Richters im Zivilprozeß Carmer und Suarez verließen die gemeinrechtlichen Grundsätze, insbesondere das Verhandlungsprinzip, und gestalteten das Verfahren auf der Grundlage, daß die entscheidende Überzeugung des Gerichts sich nicht allein auf Grund des von den Parteien nach ihrem Gutdünken beschafften mehr oder weniger vollständigen Materials bilden dürfe, sondern daß der Richter selbst das Recht und die Pflicht hat, für die möglichste Vollständigkeit und Zuverlässigkeit des für seine Entscheidung maßgebenden Tatsachenstoffs Sorge zu tragen [55].

Dem entspricht in vollem Umfange das dem österreichischen Richter übertragene Prozeßleitungsrecht und die ihm auferlegte Fürsorgepflicht gegenüber den Parteien.

Die engen Beziehungen der beiden Gesetzgebungswerke hat der Verfasser der österreichischen ZPG, Professor Klein, in einem Vortrag der Gehestiftung über „Zeit- und Geistesströmungen im Prozesse" zu folgenden Worten veranlaßt:

> „In einem seiner Gespräche mit Eckermann meint Goethe, man trage die Welt durch Antizipation in sich, nur das gäbe Erkenntnis. Er habe den Götz mit 22 Jahren geschrieben und sei später über die Wahrheit der Darstellung erstaunt gewesen. — Es könnte einen fast zu dieser Ansicht bekehren, wenn man sieht, daß, was heute durch eine die ganze Gesellschaft ergreifende wirtschaftliche und Kulturbewegung als Wunsch und Zukunftsplan hervorgetrieben wird, in der preußischen Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts für kurze Zeit teilweise realisiert war und daß die preußische Gesetzgebung sich damit an Eigentümlichkeiten, insbesondere des sächsischen Prozesses anlehnen konnte. Das war ein zu früh aufgeblühtes Reis, ein warmherziges Aufleuchten, ein Wagnis, keine organische Tat des Kulturstands jener Tage. Heute ist die Zeit dafür reif, doch unter den modernen Prozeßordnungen hat zunächst nur der neue österreichische Prozeß mit der Durchführung des Gedankens ernst gemacht, daß der Prozeß unbeschadet seines Rechtsfeststellungscharakters Wohlfahrtseinrichtung sei." . . . [56]

VI. Schlußbetrachtung.

In der oben dargelegten Entwicklung vom preußischen Recht über Österreich zur Novelle von 1909 sah Richard Schmidt einen gesetzgeberischen Rückschritt. Er führte aus, daß ein Prozeßrecht nach den Prinzipien der Novelle nicht nur historisch ein Zurückgreifen auf ältere, altpreußische Reformen, sondern auch entwick-

[55] Peters, Prozeßverschleppung S. 73.

[56] Klein, in Jahrbuch d. Gehestiftung Bd. 8 S. 82 f.

lungsgeschichtlich einen Rückfall in einfachere, minder feine und wertvolle Formen bedeute.[57]

Dieses Urteil ist zu hart. Man kann die österreichischen Gesetze nicht als einen Rückschritt zu minderwertigen Formen bezeichnen. Der österreichische Gesetzgeber hat die preußischen Gesetze nicht einfach übernommen, sondern sie mit den Novellen und Gesetzgebungswerken des 19. Jahrhunderts verarbeitet.

Bei einem Vergleich der ÖZPG von 1895 und 1896 mit den deutschen Reichsjustizgesetzen muß man berücksichtigen, daß es 2 ganz verschiedene Zeiten waren, in denen die beiden Gesetzgebungswerke geschaffen wurden. Wenn der deutsche Gesetzgeber davon ausging, daß das Prozeßrecht dazu bestimmt sei, gewisse Bedürfnisse und Ideale der Rechtssuchenden zu befriedigen, nämlich das Bedürfnis nach einem gewissen Maß freier Bewegung im Angriff und Verteidigung des Prozesses und ein Interesse an einer gewissen sicheren Berechenbarkeit des Prozeßverlaufs — kurz die bürgerliche Freiheit, wie sie sich vom Standpunkt der Partei des Zivilprozesses darstellt —[58], so hatte sich schon vor Erlaß der österreichischen Gesetze und besonders in der Zeit vor der Novelle gezeigt, daß das Verfahren der ZPO von 1879 nicht mehr den Anforderungen eines guten Prozesses entsprach. Beeinflußt durch die Forderung der Zeit, stellte deshalb der Gesetzgeber den Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgedanken in den Vordergrund seiner Arbeit. Von diesen aus kam er neben der Steigerung des Einzelrichterwesens zur Erhöhung der richterlichen Prozeßleitungsbefugnis unter Zurückdrängung des Einflusses der Parteien und ihrer Anwälte. Und gerade diese beiden Tatsachen, die Steigerung des Einzelrichterwesens und die Erhöhung der richterlichen Prozeßleitungspflicht, haben sich auf die deutsche Novelle übertragen, die demnach ihre geistige Urheberin unmittelbar in der österreichischen Gesetzgebung von 1895, mittelbar aber in der altpreußischen Reformgesetzgebung hat.

---

[57] Schmidt, Neuerungen S. 15.
[58] Schmidt, Neuerungen S. 15.

4. Abschnitt:

Die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten nach § 23 Abs. 1 Ziff. 1 GVG.

§ 11.

Die Zuständigkeitsbestimmung des GVG in der Fassung vom 1. 1. 1879.

I. Vorbemerkung.

Der Entwurf des GVG vom Jahre 1874 setzte die Grenze der amtsgerichtlichen Zuständigkeit (AGZ) für vermögensrechtliche Ansprüche, sofern sie nicht ohne Rücksicht auf den Streitwert den Landgerichten überwiesen wurden, auf 300.— RM fest. Diese Wertgrenze wurde in allen Beratungen über das Gesetz trotz anders lautenden Anträgen beibehalten, sodaß sie schließlich im § 23 Abs. 1 Ziff. 1 GVG ihren gesetzlichen Niederschlag fand.

Die Bestimmung lautet:

> Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:
>
> 1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von RM 300.— nicht übersteigt.

II. Die Zuständigkeitsbestimmung vom Entwurf bis zur endgültigen Fassung des § 23 Abs. 1 GVG, dargestellt an Hand der Materialien zum GVG vom 1. 1. 1879.

In allen vor dem GVG von 1879 bestehenden Gerichtsverfassungen der deutschen Länder und Städte, in denen neben den Kollegialgerichten auch Einzelrichter zur Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten berufen waren, war eine Grenze der einzelrichterlichen Zuständigkeit enthalten, die jeweils entsprechend den Verhältnissen und der geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Länder verschieden hoch war, wie sich aus folgender Aufstellung ergibt:

300 Taler	Bremen
250 Taler	Hamburg,
300 Gulden	Frankfurt/Main,

150 Taler	Provinz Hannover,
200 Gulden	Württemberg, Baden, Rheinhessen, Sachsen-Coburg,
100 Taler	Preuß. Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Waldeck, Lauenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere und jüngere Linie,
150 Gulden	Bayern,
75 Taler	Oldenburg,
50 Taler	Östliche Provinzen Preußens, Braunschweig, Anhalt, Königreich Sachsen, wo allerdings das Bez.Gericht dem Einzelrichter Sachen bis zu 100 Taler aus seiner Gerichtsbarkeit überweisen konnte.

Die Verfasser des Entwurfs hatten die Aufgabe, aus allen diesen Summen eine Wertgrenze zu bestimmen, die für das ganze Deutsche Reich Geltung haben sollte. Nach ihrer Ansicht entsprach die vorgeschlagene Summe von RM 300.— nach dem damaligen Geldwert dem Durchschnitt der vorhandenen Wertgrenzen, wobei sie davon ausgingen, daß bei der Festsetzung der Durchschnittssumme einerseits die Verhältnisse der reichen Handelsstädte wie Bremen und Hamburg ausscheiden mußten, andererseits aber auch die älteren preußischen Provinzen nicht berücksichtigt werden durften, da bei ihnen die Grenze der Bagatellsachen schon im 18. Jahrhundert durch die allgemeine Gerichtsordnung, also bei einem erheblich höheren Geldwert, festgesetzt wurde.

Nachdem die Gesetzgebung von 1867 in gewissen Gebieten Preußens (vgl. die Aufstellung) die Grenze von 50 auf 100 Taler erhöht hatte und diese Summe zwischen den in Bayern, Baden und Württemberg geltenden Sätzen die Mitte hielt, so schien dieser Betrag den Verhältnissen in Süd- und Norddeutschland am besten zu entsprechen. Umgerechnet auf die Reichswährung gelangte der Entwurf sonach auf den Betrag von 300.— Mark.[1]

2. Während der Kommissionsberatungen über den Entwurf wurde wiederholt der Antrag gestellt, die vorgeschlagene Wertgrenze von 300.— Mark auf 500.— Mark zu erhöhen. In der Aussprache über diesen Antrag kamen bereits die Erwägungen zum Ausdruck, die später bei den Beratungen zur Novelle von 1909 geltend gemacht wurden.

[1] Hahn, Materialien zum GVG Bd. I S. 67 ff.

Zunächst wurde der Antrag damit begründet, daß die Bestimmung der amtsrichterlichen Zuständigkeitsgrenze immer eine willkürliche Maßnahme sei. Wenn aber die bisher geltenden Bestimmungen zugrunde gelegt würden, so liege der Durchschnitt der die einzelrichterliche Zuständigkeit abgrenzenden Summen nicht bei 300, sondern bei 436.— Mark. Weiterhin sei die Erhöhung mit Rücksicht auf den Anwaltsstand und zur Entlastung der Landgerichte notwendig. Es müsse nämlich die Möglichkeit geboten werden, daß sich Anwälte am Sitze eines AG zu selbständiger, segensreicher und einbringender Tätigkeit niederlassen könnten, um zu verhindern, daß einige wenige, besonders tüchtige RAe am Sitze eines LG die gesamte Praxis an sich ziehen und der übrige Teil Not leide oder in Abhängigkeit der mehrbeschäftigten gerate. Eine Niederlassung am Sitze eines AG habe aber die Erhöhung dessen Zuständigkeit auf 300. Mark zur Voraussetzung.

Die Notwendigkeit einer Entlastung der Landgerichte wurde damit begründet, daß die Kommission die im Entwurf vorgesehene vorläufige Vollstreckbarkeit der amtsgerichtlichen Urteile sowie die Einführung einer Rechtsmittelsumme abgelehnt habe, 2 Maßnahmen, durch die die Geschäfte der Landgerichte erheblich vermehrt worden seien.[2]

Die Befürworter des Antrags wiesen noch darauf hin, daß die Kosten von zwei Kollegialinstanzen mit Anwaltszwang für einen Rechtsstreit untere 300.— Mark so hoch seien, daß der Prozeßgegenstand durch die Kosten zu einem wesentlichen Teil aufgezehrt werde; es genüge, wenn der Staat den Prozessen bis zu 300.— Mark eine einzelrichterliche und eine Kollegialinstanz gewähre.[3]

Die ablehnenden Stimmen begründeten ihren Standpunkt damit, daß das Kollegialverfahren gegenüber der einzelrichterlichen Entscheidung die Regel bilden müsse, da für alle feineren juristischen Fragen unzweifelhaft die Kollegialentscheidung geeigneter sei. Durch eine Erhöhung der einzelrichterlichen Zuständigkeit auf 300.— Mark werde die Tätigkeit der Landgerichte gegenüber dem Entwurf um ein weiteres Drittel vermindert, sodaß das Kollegialverfahren nicht mehr die Regel bilde. Die Entlastung der Landgerichte würde dann dazu führen, daß infolge ihrer mangelhaften Beschäftigung zu große LG-Bezirke gebildet werden müßten, so daß, besonders in Strafsachen, die Zeugen unnötig belastet und bei Beweisaufnahmen erhebliche Mehrkosten verursacht würden; andererseits würde aber auch durch eine

---

[2] Hahn aaO. S. 439 f. (Pfafferott).

[3] Hahn aaO. S. 440 (von Puttkammer), S. 441 (Miquél), S. 443 (Dr. Bähr), S. 444 (Reichensperger).

Erhöhung die Niederlassung von Anwälten am Sitze der Amtsgerichte nicht ermöglicht werden, da das bei den Landgerichten entfallende Drittel von Rechtssachen auf eine größere Zahl von Amtsgerichten verteilt werde.[4]

Bei der Abstimmung wurde der Antrag in der ersten Sitzung der Reichstagskommission mit 14 gegen 12 Stimmen abgelehnt, ein Verhältnis, das den Antragsteller veranlaßte, seinen Antrag in der zweiten Lesung vor der Kommission erneut zu stellen.

Den bereits erwähnten Gründen fügte er noch hinzu, daß der Amtsrichter durch die niedrige Zuständigkeitsgrenze, in völligem Gegensatz zu den sonstigen Bestrebungen des Gesetzes, zum Bagatellrichter herabgesetzt werde. Die Folge davon sei, daß sich für das Einzelrichteramt nicht die tüchtigen Kräfte zur Verfügung stellen würden, die im Hinblick auf die weiten Befugnisse des Amtsrichters auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit notwendig seien.[5]

Aber auch diese Begründung fand nicht die Anerkennung der Mehrheit, sodaß der Antrag ein zweites Mal abgelehnt wurde.

3. Trotz der zweimaligen Zurückweisung des Antrags in der Kommissionsberatung wurde er bei der zweiten Beratung des Entwurfs vor dem Reichstag erneut gestellt.

Der Abgeordnete Pfafferott begründete ihn damit, daß eine Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit auf 500.— Mark unbedenklich und notwendig sei. Unbedenklich deshalb, weil bei der Ausgiebigkeit des Berufungsverfahrens die Beurteilung der Sachen im Wert von 300.— bis 500.— Mark gegebenenfalls durch 4 Richter — einen Einzelrichter, und eine Kollegialinstanz mit drei Richtern — für die Güte des Urteils eine ausreichende Garantie biete; notwendig sei die Erhöhung deshalb, weil die Sachen von 300.— bis 500.— Mark die Kosten zweier Kollegialinstanzen mit Anwaltszwang nicht tragen könnten.

Im Anschluß daran wiederholte er seine schon in den Kommissionsberatungen vorgebrachten Gründe, wonach die Erhöhung erforderlich sei, um den Amtsrichtern das ihnen entsprechende Ansehen zu verleihen, und weiterhin, um den RAen die Niederlassung am Sitze der AG zu ermöglichen.[6]

Bei der Aussprache über den Antrag waren sich alle Stimmen darüber einig, daß der Amtsrichter eine sehr wichtige Rolle in der gesamten Gerichtsorganisation einzunehmen habe und deshalb keineswegs als Bagatellrichter aufzufassen sei. Es wurde aber vorgebracht, daß das Ansehen des Amtsrichters nicht von

---

[4] Hahn aaO. S. 440 (Struckmann, Schmidt), S. 442 (Gaupp), S. 443 (Dr. Grimm).

[5] Hahn aaO. S. 763 (Pfafferott).

[6] Hahn aaO. Bd. 2 S. 1193 u. f.

der beantragten Zuständigkeitserhöhung abhänge. Außerdem sei es zweifelhaft, ob sich die Niederlassung von RAen am Sitze der AGe günstig auswirke. Der Abgeordnete Gumprecht [7] vertrat z. B. die Ansicht, daß es keineswegs im Interesse des AG-Verfahrens liege, daß Anwälte daran beteiligt seien, da die Amtsgerichte dazu da seien, um dem Bürger die Möglichkeit zu geben, seine Prozesse von geringem Wert selbst durchzuführen.

Schließlich wurde die Erhöhung noch damit abgelehnt, daß die AGe im größten Teil des Reichs erst die Probe ihrer Bewährung bestehen müßten. Falle diese zu Gunsten der AGe aus, wäre zu gegebener Zeit eine Erhöhung leicht durchzuführen, während im umgekehrten Falle eine Herabsetzung der Zuständigkeit eine Schädigung des Amtsrichterstandes zur Folge hätte.[8] Von besonderer Bedeutung sind die abschließenden Bemerkungen des Berichterstatters Miquél, welche über die Bedeutung der Festsetzung einer Zuständigkeitsgrenze sowie über die Stellung des Amtsrichters nach der Auffassung des Entwurfs Aufschluß geben. Er führte aus, daß man bei der Festsetzung der Zuständigkeitsgrenze nicht davon ausgehen dürfe, es handle sich dabei lediglich um etwas Willkürliches; denn von der festgesetzten Summe hänge die Grundlage der ganzen Justizverfassung sehr wesentlich ab. Die Stellung der Amtsgerichte, die Art ihrer Besetzung, die Größe der Amts- und Landgerichtsbezirke werde durch diese Zahl mehr oder weniger entschieden. Die Bedeutung lasse sich schon daraus ersehen, daß nach den statistischen Erhebungen in den alten Provinzen Preußens 33 ⅓ % aller Prozesse über 100 Taler innerhalb der Grenzen zwischen 100 und 150 Talern liegen und in Württemberg unter Beibehaltung der Vorlage 14 % aller Prozesse an die Landgerichte kämen, während bei der Annahme des Antrags nur noch 10 % an das Landgericht gelangen würden.

In seinen Äußerungen über die Stellung des Amtsrichters wies Miquél darauf hin, daß dieser im Entwurf niemals als Bagatellrichter gedacht sei, sondern als seßhafter Richter, welcher mit seinem Bezirke verwächst und der natürliche, rechtskundige Berater und Regler der Rechtsfragen in seinem Bezirke ist und bei dem es viel weniger darauf ankomme, daß er ein feiner theoretischer Jurist sei, als daß er Land, Leute und Verhältnisse kenne und volles Vertrauen genieße.

Wenn man die außerordentlich wichtige Gesamttätigkeit in der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit als Ganzes betrachte, so spiele die beantragte Zuständigkeitserhöhung für das Ansehen des Amtsrichters eine ganz geringe Rolle.

---

[7] Hahn aaO. S. 1199.

[8] Hahn aaO. S. 1197 (Dr. Leonhardt), S. 1200 (Dr. Lasker).

Die im Entwurf vorgesehene Summe von 300.— Mark entspreche dem Durchschnittsbetrag, der in den einzelnen Teilen des Reichs geltenden Zuständigkeitsbestimmungen. Eine Erhöhung lehne er ab, da die Summe der Arbeit, die dem Amtsrichter nach der neuen Gerichtsverfassung überwiesen werde, noch nicht zu übersehen sei und man infolge der Neuheit dieser Aufgaben auch noch nicht wisse, ob der Amtsrichter ihnen gewachsen sei. Unter diesen Umständen müsse man mit Vorsicht vorgehen, und es sei leichter, einen Mißgriff dadurch zu beseitigen, daß man vorwärts als dadurch, daß man rückwärts gehe.[9]

Bei der Abstimmung wurde der Antrag erneut abgelehnt und die Festsetzung der Zuständigkeitsgrenze auf 300.— Mark angenommen. Dieser Betrag wurde im Gesetz beibehalten, nachdem bei der dritten Lesung vor dem Reichstag ein neuer Antrag nicht gestellt wurde.

§ 12.

Die Vorschläge zur Änderung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit bis zum Vorentwurf vom 5. 10. 1907.

Mit der Reform des amtsgerichtlichen Verfahrens, die im Jahre 1907 einsetzte, wurde gleichzeitig die Erhöhung der Zuständigkeit verbunden. Der erste Vorentwurf, der im Frühjahr 1907 den oberen Gerichten und den Vorständen der Anwaltskammern vertraulich mitgeteilt wurde, enthielt eine Zuständigkeitserhöhung auf 1200.— Mark. Diese Summe mußte aber bereits beim ersten im Reichsanzeiger veröffentlichten Entwurf auf 800.— Mark herabgesetzt werden auf Grund der in erster Linie von Seiten der Anwaltschaft erhobenen Einwendungen.

Neben den Bedenken, die gegen eine mechanische Erhöhung der Wertgrenze erhoben wurden, wurde eine große Zahl von Vorschlägen gemacht, die eine Ausdehnung des Kreises der Streitsachen befürworteten, die nach § 23 Abs. 2 GVG ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören. Diese Vorschläge knüpfen an den Gedanken an, daß dem LG als dem juristisch feiner arbeitenden Gericht die rechtlich schwierigeren Prozesse vorzubehalten seien.

In der DJZ 1907 S. 849 wies Landgerichtsdirektor Anger darauf hin, daß die LGe mit zahlreichen Rechtsstreitigkeiten belastet sind, in denen das Schreibwerk überwiegt, oder die in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung so einfach gelagert sind, daß ihre Bearbeitung durch ein Dreimännerkollegium als eine Kraftvergeudung erscheint. Mit dem Hinweis, daß für die Einfachheit oder Schwierigkeit eines Rechtsstreits nicht dessen Wert, sondern

[9] Hahn aaO. S. 1203 ff.

das ihm zu Grunde liegende Rechtsverhältnis maßgebend ist, schlug er vor, alle Urkunden- und Wechselprozesse, ausgenommen das Nachverfahren, alle Unterhaltsstreitigkeiten zwischen Ehegatten und ehelichen Verwandten sowie sämtliche Rechtsstreite nach § 771 ZPO und alle Mietzinsprozesse den Amtsgerichten zuzuweisen, und in Bezug auf Klagen aus Schenkungsverträgen, Leihen, Darlehen und Maklerverträgen die AGZ zu erhöhen.

Einen ähnlichen Vorschlag machte Amtsrichter Thiesing [10], indem auch er die alleinige Zuständigkeit in Wechsel- und Urkundenprozessen, in Arrestsachen und einstweiligen Verfügungen, Besitzklagen sowie bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen den Amtsgerichten übertragen will. Gleichzeitig befürwortete er auch eine allgemeine Erhöhung der Wertgrenze der AGZ. [11]

Außer diesen Vorschlägen traten verschiedene Stimmen dafür ein, den AG alle Rechtstreitigkeiten in erster Instanz zu übertragen und eine Verhandlung vor dem LG in erster Instanz nur unter gewissen Bedingungen zuzulassen. So verlangt Kade im Archiv für bürgerliches Recht 30/185 ff. für die Verhandlung eines Rechtsstreits vor dem Landgericht in erster Instanz einen übereinstimmenden Antrag beider Parteien und vorschußweise Zahlung der erheblich höher zu gestaltenden Kosten der LG-Instanz.

Denselben Vorschlag befürwortet Spohr in JW 07 305 mit geringen Abweichungen, und auch Heinitz schließt sich in DJZ 07/1170 ihm an, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß gleichzeitig gegen die Berufungsurteile der Landgerichte die Revision an das OLG zugelassen wird.

Dazu kommt schließlich noch eine Anregung Jastrows, nach welcher alle Klagen ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts beim AG einzureichen sind. Dieses hat den ersten Termin abzuhalten, in welchem der Rechtsstreit im Falle des Anerkenntnisses oder bei Versäumnis, schließlich auch bei Vergleichsbereitschaft der Parteien, erledigt werden kann. Für den Fall, daß die Sache auf diese Weise keine Erledigung findet und auch keine Vereinbarung der Parteien auf amtsgerichtliche Entscheidung getroffen wurde, soll die Sache vom AG an das LG verwiesen werden. [12]

Aus diesen Vorschlägen ist zu ersehen, daß eine Erweiterung des amtsgerichtlichen Geschäftsbereichs in den verschiedensten Kreisen als notwendig befunden wurde; die Verschiedenheit der Vorschläge zeigt aber, daß keine Einigkeit darüber bestand, wie

---

[10] In DJZ 07/821.

[11] Vgl. auch Sonnenfeld KGBl. 18/3. Jastrow Recht 11/316 u. Verh. d. 29. DJT Bd. II S. 108. Hachenburg, JW 07/615.

[12] in Verhandl. d. 29. DJT Bd. II S. 108.

dieser Notwendigkeit Rechnung getragen werden sollte. Sämtliche Entwürfe und schließlich auch das Gesetz beschränkten sich deshalb auf eine Erhöhung der Wertgrenze des § 23 Abs. 1 Ziff. 1 GVG, jeweils mit der Begründung, daß wohl in der Fachliteratur wie in der Presse überwiegend die Meinung herrsche, daß eine Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit zweckmäßig und geboten sei. Diese Meinung sei auch im Reichstag und in den Landtagen sowie aus industriellen und ländlichen Interessentenkreisen mehrfach angeregt und befürwortet worden. Nachdem aber die Ansichten, in welcher Weise und in welchem Umfang diese Erweiterung geschehen soll, weit auseinandergingen, könne nur in Frage kommen, das Gebiet der AGZ bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche durch die eine Erhöhung des für die Zuständigkeit maßgebenden Wertes des Streitgegenstandes zu erweitern.[13]

§ 13.

Der Vorentwurf vom 5. 10. 1907 und der dem Reichstag vorgelegte Entwurf vom 28. 2. 1908.

I. Steigerung der Geschäfte bei den Gerichten.

Beide Entwürfe schlugen eine Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit auf 800.— Mark vor, indem sie davon ausgingen, daß der seit dem Jahr 1879 eingetretene Umschwung in den wirtschaftlichen Verhältnissen es rechtfertige, über die geltende Zuständigkeitsgrenze von 300.— Mark erheblich hinauszugehen, zumal schon bei den Beratungen der im Jahre 1879 in Kraft getretenen Prozeßgesetze gewichtige Stimmen für eine Bemessung der Zuständigkeit der AG. bis auf „600.— Mark" erhoben worden seien.

Den Hauptgrund für die Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit sahen die Entwürfe in der Steigerung der Geschäftslast bei den Gerichten, und zwar insbesondere bei den LG und OLG. Diese Steigerung der Geschäfte führte zu einer Vermehrung der Richter, sodaß, wie die Begründungen ausführen, die Kollegialgerichte in den größeren Städten einen Umfang angenommen hätten, der ihnen den Charakter eines in sich geschlossenen Gerichtshofes nahezu genommen habe.

Die Steigerung der Geschäfte bei den Gerichten kann aus folgender Gegenüberstellung der Verhältnisse des Jahres 1881 mit den des Jahres 1905 ersehen werden:

---

[13] Sonderbeil. z. DJZ 1907 S. 22 und Dr.S. d. Reichst. Bd. 10 Nr. 735 S. 16 ff.

Bei den Amtsgerichten waren im Jahre 1881 1 062 936 ordentliche Prozesse, einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse, anhängig gegenüber 2 117 612 im Jahre 1905.
Dies entspricht einer Steigerung von 99,7 %.
Bei den Landgerichten waren im Jahre 1881 153 138 Prozesse anhängig gegenüber 313 787 im Jahre 1905.
Dies entspricht einer Steigerung von 104,9 %.

Dieses Bild wird noch deutlicher, wenn man die bei den AG und LG erlassenen Endurteile miteinander vergleicht:

Während nämlich die Zahl der AG-Urteile von 218 346 im Jahre 1881 auf 240 792 im Jahre 1905, demnach um 10.3 % gestiegen ist, wurden im Jahre 1881 40 373 gegenüber 76 254 LG-Urteile im Jahre 1905 erlassen, was einer Steigerung von annähernd 90 % entspricht.

In noch stärkerem Maße wie bei den LG ist die Geschäftslast bei den OLG gestiegen:

Bei diesen betrug die Zahl der im Jahre 1881 anhängig gewordenen ordentlichen Prozessen 13 728 gegenüber 34 194 im Jahre 1905.
Dies entspricht einer Steigerung von annähernd 150 %.
Die Zahl der erlassenen Urteile betrug im Jahre 1881 9826 und im Jahre 1905 23 076, was einer Vermehrung von 184,8 % entspricht.

Auf Grund dieser Sachlage erschien eine Entlastung der Land- und Oberlandesgerichte notwendig, welche nach den Entwürfen durch die Erhöhung der AGZ erreicht werden sollte, ohne daß die Einrichtung der Gerichte selbst umgestaltet werden müßte.

Vor der Veröffentlichung der Entwürfe wurden in den 5 Ländern Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden Erhebungen darüber angestellt, wie sich die Prozesse bei den Gerichten auf die einzelnen Wertklassen verteilen. Dabei wurde festgestellt, daß infolge der Erhöhung von den bisher beim Landgericht in erster Instanz entschiedenen Prozessen ungefähr 30 % auf die Amtsgerichte übergehen, während der Ausfall bei den OLG ungefähr 33 % beträgt.

Nimmt man die Ergebnisse aus den 5 Ländern zusammen so ergibt sich allerdings, daß trotz der Verschiebung der Geschäftsumfang bei den LG immer noch den Stand erreicht, der dem Durchschnitt der Jahre 1881 bis 1890 entspricht, während bei den OLG dieser Durchschnitt noch erheblich überschritten wird. Die Zahl der LG-Prozesse über vermögensrechtliche Ansprüche in erster Instanz würde nämlich auch nach der Erhöhung der AGZ auf 800. - Mark im Jahre 1905 noch 136 894 betragen, gegenüber 147 780 im Durchschnitt der Jahre 1881 bis 1890, während die Zahl der Prozesse bei den OLG noch 22 443 betragen würde gegenüber 14 565.

Berücksichtigt man aber die Verhältnisse an den einzelnen Gerichten, so hätte die Erhöhung zur Folge, daß von den 28 OLG, in denen Erhebungen angestellt wurden, 4 den Durchschnittsstand nicht erreichen, und zwar die Oberlandesgerichte Augsburg, Bamberg, Kassel und Nürnberg.[14] Dasselbe Schicksal würden die Landgerichte von 13 Oberlandesgerichtsbezirken erfahren, nämlich die der Bezirke Augsburg, Bamberg, Breslau, Kassel, Colmar, Darmstadt, Jena, Königsberg, Marienwerder, Naumburg, Nürnberg Stettin und Zweibrücken.[15]

So lag es nahe, daß von den Gegnern der Entwürfe eingewandt werde, daß die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit die Auflösung dieser Gerichte zur Folge habe. Um diesen Bedenken von vornherein zu begegnen, führen die Begründungen aus, daß der Rückgang bei den genannten Oberlandesgerichten nicht so groß sei, daß die Einziehung eines derselben in Frage kommen könnte, während der Rückgang bei den Landgerichten, deren Lebensfähigkeit überhaupt nicht in Frage stelle, da er dadurch ausgeglichen werde, daß einerseits infolge der Erhöhung der AGZ die Zahl der bei den Landgerichten zur Entscheidung gelangenden Berufungssachen erheblich wachsen werde, und andererseits die Zahl der nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten, die infolge der Erhöhung nicht vermindert werde, seit dem Jahre 1881 um über das Doppelte gestiegen sei. Zur Beseitigung dennoch auftretender Schwierigkeiten schlug der Entwurf einen Absatz II zu § 58 GVG vor, nach welchem die Mitglieder eines LG gleichzeitig Amtsrichter am Sitze des LG sein können. Wenn also der regelmäßige Umfang der Geschäfte bei einem LG so gering sein sollte, daß die zur ordnungsmäßigen Bildung der Kammern erforderlichen Mitglieder nicht voll beschäftigt werden können, so sollten einem oder mehreren dieser Richter einzelne amtsrichterliche Geschäfte übertragen oder sollte ein Amtsrichter am Sitze des LG gleichzeitig mit den Geschäften eines Landrichters betraut werden können.[16]

II. Einzelrichter und Kollegium.

Eine notwendige Folge der Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit ist, daß die auf die AG übergehenden LG-Prozesse nunmehr von einem Einzelrichter entschieden werden.

Die Begründungen zu den Entwürfen nahmen deshalb zur Frage der Geeignetheit und Fähigkeit der Einzelrichter eingehend Stellung, einer Frage, die bereits bei den Beratungen der

---

[14] Vgl. Anl. 6 z. Drucks. d. Reichst. Nr. 735.
[15] Vgl. Anl. 7 aaO.
[16] Vgl. Drucks. d. Reichstg. Bd. 10 Nr. 735 S. 21.

Zuständigkeitsbestimmung des GVG von 1879 eine besondere Rolle gespielt hat. Wenn damals zum Ausdruck gebracht wurde, daß der Amtsrichter erst noch seine Probe bestehen müßte, bevor ihm eine höhere Zuständigkeit übertragen werden könnte, so kann man nach den Begründungen annehmen, daß er diese Probe bestanden hat.

Betreffs der Geeignetheit des Einzelrichters stellen beide Begründungen fest, daß ein Rechtsstreit vor dem Einzelrichter sich einfacher abwickelt und schneller zur Entscheidung gebracht werden kann als in dem Verfahren vor einem Kollegium. Dies wird damit begründet, daß der Amtsrichter für die Parteien bequemer erreichbar ist, so daß sie ohne erhebliche Opfer an Zeit und Geld ihr Recht finden können. Dazu komme, daß die Beweismittel leichter zur Stelle zu schaffen sind, so daß die Beweiserhebungen schneller und mit geringeren Unkosten vorgenommen werden könnten. Schließlich stehe der Amtsrichter den Personen und Verhältnissen seines Bezirks näher, so daß er in der Lage sei, die von ihm verhandelte Sache besser zu übersehen, schneller zu fördern und auch auf eine sachgemäße Beilegung des Streites hinzuwirken. [17]

Was die Fähigkeit des deutschen Amtsrichters anbelangt, so führen beide Begründungen aus, daß die Besorgnis, er sei den ihm zu übertragenden größeren Aufgaben nicht gewachsen, nach den Erfahrungen der Justizverwaltungen unbegründet sei. Man könne in ihn das Vertrauen setzen, daß er im Stande sein werde, auch die ihm nach Erweiterung der Zuständigkeit zufallenden Streitsachen sachgemäß zu entscheiden, zumal er ja auch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Zwangsvollstreckungs-, Arrest- und Konkursverfahren, wo er Entscheidungen über unbegrenzte Werte zu treffen habe, den Anforderungen völlig genüge.

Die Begründungen fahren dann fort, daß die Justizverwaltungen überall eine hinreichende Zahl von Persönlichkeiten finden würden, die zur Verhandlung und Entscheidung von Prozessen mit einem größeren Streitwerte als Einzelrichter befähigt sind.[18]

Ebenso wie bei der Darlegung der Folgen der Zuständigkeitserhöhung für die Geschäftsverteilung auf die Gerichte, so läßt auch die obige Stellungnahme mit der Frage des Einzelrichters erkennen, daß die Verfasser der Entwürfe sich mit den bereits erhobenen Bedenken auseinandersetzen und schon in den Begründungen die gegen die Entwürfe zu erwartenden Angriffe zu entkräften versuchen.

---

[17] Drucks. d. Reichstg. Bd. 10 Nr. 735 S. 17.
[18] ebenda S. 18.

§ 14.[19]

Die Zuständigkeitsbestimmung in den Kommissionsberatungen zur Novelle von 1909.

Die Frage der Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit wurde in den Kommissionsberatungen wiederholt als der Kern der ganzen Gesetzesvorlage bezeichnet. Ihre Erörterung nahm deshalb einen sehr großen Raum ein, wobei nochmals alle die Gründe aufgeworfen wurden, die für und gegen eine Erhöhung sprachen. Zu dem Vorschlag des Entwurfs, die AGZ auf 800.— Mark zu erhöhen, lagen zwei Anträge vor, der eine schlug eine Erhöhung auf 500.— Mark, der andere auf 600.— Mark vor.

Bei der ersten Lesung der Kommission wurden sämtliche Vorschläge einschließlich der Regierungsvorlage abgelehnt, in der zweiten Lesung der Antrag, die AGZ auf 600.— Mark zu erhöhen, angenommen.

Bei den Beratungen waren es vor allem folgende 4 Punkte, die eingehend erörtert wurden:

I. Die Verbilligung, Vereinfachung und Beschleunigung der Prozesse.
II. Die Verschlechterung der Rechtspflege als Folge der Zuständigkeitserhöhung.
III. Die Steigerung der Geschäftslast bei den Gerichten.
IV. Die Folgen der Erhöhung für den Anwaltsstand.

I. Die Verbilligung, Vereinfachung und Beschleunigung der Prozesse.

Die Gegner der Erhöhung wiesen darauf hin, daß die Novelle das Ziel, die Prozesse zu beschleunigen, zu vereinfachen und zu verbilligen, mit einer Erhöhung der AGZ nicht erreichen werde.

Selbst wenn man annehme, daß die Prozesse beim AG schneller abgewickelt werden als beim LG, so habe das seinen Grund darin, daß die kleineren Sachen auch einfacher seien. Mit einer Erhöhung der AGZ würden aber Prozesse in die amtsgerichtliche Zuständigkeitsgrenze fallen, die nicht mehr so einfach gelagert sind wie die bisherigen Amtsgerichtssachen, und die Folge davon sei, daß der zukünftige AG-Prozeß auch länger dauere.

Was die Verbilligung anbelangt, so wurde zugegeben, daß durch die Erhöhung die Zeugengebühren und Augenscheinskosten verringert würden; gleichzeitig würden aber die Sachverständigenkosten steigen, und außerdem kämen in vielen Fällen zu

[19] Vgl. Kommissionsbericht, erstattet von Heinze in Drucks. d. Reichst. Bd. 22 Nr. 1322 S. 3—20.

den Anwaltsgebühren noch deren Reisekosten, da in vielen Amtsgerichtsorten noch kein Anwalt sich befindet.

In diesem Zusammenhang wurde betont, daß durch die Erhöhung nicht die Parteien etwas ersparen würden, wohl aber der Staat; denn für die AG-Prozesse über 300.— Mark würde er weniger Richter brauchen als bisher. Besonders dieser Gesichtspunkt führte dazu, daß dem Entwurf fiskalische Interessen vorgeworfen wurden.

Schließlich wurde noch betont, daß auch eine Vereinfachung der Prozesse — abgesehen von der Verfahrensvereinfachung — nur bei einzelnen kleinen AG. in Frage komme, wo der Amtsrichter mit den Verhältnissen vertraut sei, während in großen Städten der Amtsrichter den Parteien genau so fern stehe wie das LG.

Die Befürworter der Zuständigkeitserhöhung wiesen darauf hin, daß trotz alledem daran festzuhalten sei, daß der Prozeß dadurch, daß er dem Amtsrichter übertragen werde, sich schneller, billiger und einfacher abwickle; denn das AG sei leichter zu erreichen und seine Prozeßführung sei beweglicher. Ein besonderer Vorzug sei dabei, daß Beweisaufnahmen vor dem erkennenden Richter stattfinden und nicht, wie meist beim LG, vor einem beauftragten Richter.

Auch der Vorwurf, die Erhöhung der AGZ beruhe auf fiskalischen Gründen wurde zurückgewiesen, wobei der preuß. Finanzminister betonte, daß durch die Novelle im ganzen die Finanzen belastet würden; denn sobald sie Klarheit über die zukünftigen Bedürfnisse an Richterstellen geschaffen habe, würde die Finanzverwaltung die Justizverwaltung in ihrem Bestreben auf Gründung fester Richterstellen anstatt der bisherigen Hilfsrichter tatkräftig unterstützen.

II. Die Verschlechterung der Rechtspflege als Folge der Zuständigkeitserhöhung.

Die Gegner der Novelle wiesen darauf hin, daß die Erhöhung der AGZ eine Verschlechterung der Rechtspflege zur Folge habe.

Sie begründeten dies zunächst damit, daß die Einschränkung des Kollegialverfahrens die Rechtsprechung verschlechtere; denn das Kollegialgericht sei dem Einzelrichter vorzuziehen, da sich in jenem die Ansichten ausglichen, während dieser auf sich allein angewiesen sei. Der Vorzug der Kollegialgerichte sei in Deutschland um so größer, als in der juristischen Laufbahn die Stellung des Amtsrichters zuerst erreicht werde, sodaß sie vielfach mit jungen, noch unerfahrenen Leuten besetzt sei.

Dazu wurde weiter vorgebracht, daß infolge der Erhöhung die Zahl der bei einem Rechtsstreit im Werte von über 300.— Mark

mitwirkenden Richter verringert werde, da bisher bei einem vor die zweite Instanz gebrachten Prozeß 8 Richter tätig gewesen seien gegenüber nunmehr 4 Richtern.

Auch sei die Rechtsprechung der LG in Berufungssachen nicht so gut wie in der ersten Instanz; denn, da kein weiteres Rechtsmittel möglich sei, bestehe die Neigung, in tatsächlicher Beziehung Beweise abzuschneiden, in rechtlicher Beziehung möglichst schnell zu Ende zu kommen.

Schließlich wurde noch behauptet, daß die vorgeschlagene Erhöhung auch die Rechtseinheit gefährde; denn einzelne Rechtsgebiete, das Handelsrecht, das Mietrecht und das Arbeitsrecht, würden nicht mehr bis an die OLG kommen und sich vollständig in der landgerichtlichen Rechtsprechung zersplittern.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage der Sondergerichte erwähnt. Es wurde darauf hingewiesen, daß das Vertrauen zur Rechtspflege abgenommen habe und deshalb der Wunsch nach Sondergerichten entstanden sei. Die Abnahme des Zutrauens zeige sich in der Zunahme der Berufungen und Revisionen. Wenn man jetzt eine größere Zahl der LG-Prozesse an die AG überweise, so würde der Ruf nach Sondergerichten noch stärker werden, so daß die Novelle gerade das Gegenteil von dem bewirke, was die Regierung wünsche.

Von den Befürwortern der Novelle wurde eine Verschlechterung der Rechtspflege infolge der Zuständigkeitserhöhung bestritten und geltend gemacht, daß gerade das Gegenteil der Fall sei; denn die Novelle komme dem allgemeinen Verlangen nach Dezentralisation entgegen. Die Folge dieser Dezentralisation der Justiz zeige sich vor allem in einer Hebung der Stellung des Amtsrichters. Die Befassung desselben mit wichtigeren Geschäften zwinge die Justizverwaltung, noch mehr wie bisher auf eine gute Besetzung der AG zu achten, und gebe ihr auch die Möglichkeit dazu, weil das erweiterte Tätigkeitsgebiet tüchtige Kräfte veranlasse, die Stellung des Amtsrichters zu erstreben und länger in dieser Stellung zu bleiben.

Im übrigen wurde darauf hingewiesen, daß es sich ja gar nicht darum handle, den Einzelrichter in die deutsche Rechtspflege einzuführen, da er schon jetzt für die Mehrzahl der Prozesse zuständig sei. In Frage stehe lediglich eine Verschiebung der Beteiligung der Kollegialgerichte und der Einzelrichter an der Rechtsprechung, und die vorgeschlagene Erhöhung bedeute lediglich eine Anpassung an die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich seit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze vollzogen habe, wobei neben dem Sinken des Geldwertes auch die Steigerung der Lebenshaltung, der größere Reichtum des Landes und seine industrielle Entwicklung in Betracht komme.

Die Befürchtung, infolge der Zuständigkeitserhöhung werde die Rechtseinheit gefährdet, wurde zurückgewiesen, da an dem Verhältnis, in welchem die Oberlandesgerichte in den Jahren 1881 bis 1896 an der Rechtsprechung beteiligt waren, nichts Wesentliches geändert werde.

III. Die Steigerung der Geschäftslast bei den Gerichten.

Trotz der eingehenden Begründung, mit der der Entwurf, die Notwendigkeit der Entlastung der Land- und Oberlandesgerichte nachzuweisen versuchte, wurde dies in den Kommissionsberatungen von verschiedenen Seiten abgelehnt mit der Begründung, daß ein übermäßiger Zuwachs von Geschäften höchstens bei einigen großen Städten und im Westen des Reichs eigetreten sei; dort könne dieser Übelstand jedoch durch eine Vermehrung der Richter behoben werden. In den meisten Landesteilen und besonders im Osten bestehe aber die Gefahr, daß infolge der Erhöhung einzelne Land- und Oberlandesgerichte aufgelöst werden müßten; andererseits sei der Zuwachs der einzelnen AG ganz unbedeutend, da sich die Prozesse, die ein LG verliere, jeweils auf zahlreiche AG verteilten, so daß auf das einzelne AG nur wenige Prozesse übergingen. Als Beispiel wurde das LG Bartenstein genannt, welches 225 Prozesse abgeben müsse, von denen jedes der 17 AG 13 zugewiesen erhielte.

Die Anhänger der Zuständigkeitserhöhung entgegneten auf diese Ausführungen im großen Ganzen dasselbe, was bereits die Begründung zum Entwurf enthielt, wobei noch versichert wurde, daß nach den eingehenden Ermittlungen weder die Aufhebung eines LG noch die eines OLG in Frage kommen werde.

IV. Die Folgen der Erhöhung für den Anwaltsstand.

Der Widerstand der Anwaltschaft, die in der Erhöhung der AGZ eine Gefährdung ihres Standes sah, zeigte sich auch bei den Kommissionsberatungen.

Es wurde betont, daß der Ausschluß des Anwaltszwangs für die AG-Prozesse über 300.— Mark den Zielen der Novelle entgegenwirke; denn gerade durch die Mitwirkung des Anwalts werde das Verfahren beschleunigt, vereinfacht und verbilligt, da es wesentlich darauf ankomme, daß ein Prozeß sorgfältig vorbereitet und durchgeführt werde. Auch sei nachteilig, daß an den kleineren AG-Orten vielfach gar kein Anwalt ansässig sei, so daß die Parteien gezwungen seien, sich an Rechtskonsulenten zu wenden, den Rechtsstreit selbst zu führen oder einen auswärtigen

Anwalt zuzuziehen. Letzteres könne aber nur die wohlhabende Partei; die arme Partei werde also schwer benachteiligt.

Neben diesen Nachteilen wurde besonders auf die Schädigung der Anwaltschaft hingewiesen. Dabei wurde betont, daß der wichtigste Bestandteil der Anwaltschaft, nämlich die Anwälte bei den LG, wirtschaftlich geschädigt werde, indem ihm zahlreiche Prozesse entzogen würden. Es sei ein Irrtum, daß dieser Schaden durch eine Hebung der AG-Anwälte ausgeglichen werde; denn die geringe Zahl von Prozessen, die das einzelne AG mehr erhalte, könne keinen Anwalt ernähren.

Demgegenüber wurde anerkannt, daß die Allgemeinheit großes Interesse an der Erhaltung einer guten tüchtigen und zuverlässigen Anwaltschaft habe; eine Erschütterung oder Gefährdung des Standes bringe aber die geplante Erhöhung gar nicht mit sich. Die von der preuß. Justizverwaltung auf Grund umfangreicher Erhebungen angestellten sorgfältigen und vorsichtigen Berechnungen hätten nämlich ergeben, daß die Lebensverhältnisse, insbesondere die Einnahmen der Anwaltschaft, eine wesentliche Verschlechterung oder Verschiebung nicht erfahren würden. Die Anwälte an den OLG würden bei der vorgesehenen Erhöhung der Gebühren einen Ausfall überhaupt nicht erleiden, während bei den AG-Anwälten eine erhebliche Erweiterung ihres Wirkungskreises eintrete, so daß zu erwarten sei, daß die Zahl der AG, an denen Anwälte eine auskömmliche und gesicherte Existenz fänden, sich weiterhin vergrößern werde, ein Ergebnis, das sowohl im Interesse der Rechtspflege als auch der Bevölkerung in den kleinen Orten sehr erwünscht sei. Schließlich würden aber auch die Lebensverhältnisse der LG-Anwälte nicht verschlechtert; denn durch die Beseitigung des Anwaltszwangs für die vermögensrechtlichen Ansprüche zwischen 500.— und 800.— Mark würden diese Prozesse der Mitwirkung der Anwälte keineswegs völlig entzogen. Schon jetzt lasse sich das Publikum in mehr als 75 % der AG-Sachen durch einen Anwalt vertreten. Dieser Prozentsatz werde in Zukunft eher steigen als fallen, so daß die vor das AG am Sitze des LG gehörigen Sachen in der überwiegenden Zahl den LG-Anwälten verblieben. Dazu kämen aber die Berufungen in den Prozessen zwischen 500.— und 800.— Mark, so daß eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse nicht eintrete und von einer Erschütterung der wirtschaftlichen Stellung der Anwaltschaft nicht die Rede sein könne.

Zum Nachweis der Richtigkeit dieser Ausführungen wurde auf die Ergebnisse einer bei den Gerichten aufgenommenen Statistik über die bei den Kostenfestsetzungen berücksichtigten Gebühren und Auslagen der RA hingewiesen. Darnach ergab sich, daß die Gesamtheit der preuß. RA eine Vermehrung ihrer

Jahreseinnahme um rd. 880 000.— Mark erwarten darf. Dabei sollten sich die Einnahmen der OLG-Anwälte um rd. 171 000.— Mark erhöhen, während die Einnahmen der AG-Anwälte, die nicht zugleich am Sitze eines LG sind, eine Erhöhung von 1 219 000.— Mark erfahren sollten. Eine Verringerung der Einnahmen sollten lediglich die LG-Anwälte erleiden, und zwar eine solche um 440 000.— Mark. Diese Summe entspricht 2,37 % ihrer Gesamteinnahmen aus Zivilprozessen und damit einem sehr geringen Bruchteil ihres Gesamteinkommens.

V. Nach Schluß der ersten Lesung in der Kommission wurde sowohl die Regierungsvorlage wie auch die beiden Anträge, die AGZ auf 500.— bezw. 600.— Mark zu erhöhen, abgelehnt. In der zweiten Lesung lag lediglich noch der Antrag vor, die Zuständigkeitsgrenze der AG auf 600.— Mark festzusetzen. Dieser Antrag wurde ohne weitere Aussprache angenommen.

§ 15.

Die Zuständigkeitsbestimmung in der zweiten und dritten Lesung vor dem Reichstag.

Nachdem die Erhöhung der AGZ bisher so heftigen Angriffen ausgesetzt war, war anzunehmen, daß in der zweiten und dritten Lesung des Gesetzes vor dem Reichstag wieder ein heißer Redestreit über diese Frage entbrennen würde. Allein dies trat nicht ein. In der zweiten Lesung, die am 26. und 27. 4. 1909 stattfand, wurde die Frage nochmals eingehend behandelt; aber die Verhandlung verlief äußerst ruhig[20]. Von den 11 Rednern stimmten 7 der vorgeschlagenen Erhöhung auf 600.— Mark zu, während sich nur 4 dagegen aussprachen. Bei allen Rednern standen die Verhältnisse der Anwaltschaft im Vordergrund ihrer Ausführungen. In diesem Zusammenhang äußerte sich sowohl der Berichterstatter Dr. Heinze[21] wie der Staatssekretär Dr. Nieberding[22] dahin, daß ein gesunder Anwaltsstand nötig sei und zwar sowohl im Interesse der Rechtsprechung wie im Interesse der öffentlichen politischen Zustände. Dr. Nieberding gab die Versicherung ab, daß alles, was in der Macht der Regierungen liege, um die Verhältnisse des Anwaltsstandes zu heben, geschehen werde und ihnen nichts ferner liege, als in irgendeiner Weise einer Mißachtung oder einer Unterschätzung gegenüber dem Anwaltsstande Ausdruck zu geben.[23]

[20] Sten.Ber. S. 8168 ff.
[21] Sten.Ber. S. 8168.
[22] Sten.Ber. S. 8174 f.
[23] Sten.Ber. S. 8175.

Infolge dieser beruhigenden Äußerungen und den vorgenommenen Gebührenerhöhungen versiegte der Widerstand des Hauptgegners der Zuständigkeitserhöhung, nämlich der Widerstand der Anwaltschaft.

So wurde schließlich der von der Kommission vorgeschlagene Abänderungsvorschlag, die AGZ auf 600. - Mark zu erhöhen, in der zweiten Lesung mit großer Mehrheit angenommen und in der dritten Lesung, die am 3. Mai 1909 stattfand[24], ohne weitere Aussprache bewilligt, sodaß er endgültig Gesetz wurde.

§ 16.

Kritische Stimmen über die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit.

I. Vorbemerkung.

Wenn die folgende Darstellung die kritischen Stimmen zur Erhöhung der AGZ aus der Gesamtheit der Kritik zur Novelle heraushebt, so ist dies insofern gerechtfertigt, als diese Maßnahme als Kernstück der Novelle angesehen werden kann. Während die übrigen Bestimmungen der Novelle in der Hauptsache das Verfahren betrafen, d. h. sich „nach innen" auswirkten, hatte die Erhöhung der AGZ eine Änderung der bestehenden Justizorganisation zur Folge, eine Wirkung, die auch „nach außen" in Erscheinung trat. Besonders von ihr betroffen wurde die Anwaltschaft und der Handelsstand, erstere in ihrer wirtschaftlichen Lage, letzterer in seiner Beteiligung an der Rechtsprechung in Handelssachen.

So war es natürlich, daß diese beiden Gruppen Hauptträger der Kritik gegen die Zuständigkeitserhöhung wurden. Zu ihnen gesellten sich zahlreiche Vertreter der Wissenschaft und des Richterstandes, die sich eingehend mit der Zuständigkeitserhöhung befaßten. Die Bedeutung der Kritik liegt darin, daß sie den Gesetzgeber veranlaßte, die zunächst auf 1200.— Mark geplante Erhöhung der AGZ auf 600.— Mark zu ermäßigen und den beiden unmittelbar betroffenen Kreisen Zugeständnisse zu machen — der Anwaltschaft durch Erhöhung ihrer Gebühren, dem Handelsstand durch Erhebung der Kammern für Handelssachen zu Rechtsmittelgerichten.

Diese Maßnahmen waren im ersten Entwurf des Gesetzes nicht enthalten, sondern wurden erst im 2. Entwurf, in den Kommissionsberatungen und den Lesungen vor dem Reichstag der Novelle einverleibt. Die Folge davon war, daß der heftige Widerstand

[24] Sten.Ber. S. 8326.

gegen die Zuständigkeitserhöhung alsbald nach Verkündung des Gesetzes völlig verstummte.

Um sonach der ganzen Bedeutung der Kritik gerecht zu werden, umfaßt die folgende Darstellung alle die Stimmen, die sich vom Bekanntwerden des ersten Entwurfs an gegen die Erhöhung der AGZ richteten. Diese zerfallen in 2 Gruppen. Die erste umfaßt die Stimmen, welche die in den Entwürfen und den Kommissionsberatungen für eine Zuständigkeitserhöhung geltend gemachten Gründe zu widerlegen versuchen und damit nachweisen wollen, daß ein Bedürfnis für diese Maßnahme nicht bestand. Die zweite Gruppe enthält die Stimmen, die von einer Erhöhung der AGZ bedenkliche Folgen für die Rechtspflege befürchteten.

II. Die Gründe des Gesetzgebers für eine Erhöhung der AGZ und die von der Kritik erhobenen Gegengründe.

Die Kritik wandte sich vor allem gegen die nachfolgenden Gründe, die den Gesetzgeber zur Erhöhung der AGZ veranlaßten. Sie sind in den Entwürfen der Novelle enthalten und wurden von den Befürwortern der Zuständigkeitserhöhung in den Kommissionsberatungen und den Lesungen vor dem Reichstag wiederholt vorgebracht:

1. Durch die ZE wird eine erhebliche Zahl der bisherigen Landgerichtsprozesse dem einfacheren, schnelleren und billigeren Verfahren vor dem Amtsgericht zugeführt.
2. Das Sinken des Geldwertes seit dem Jahre 1879 rechtfertigt eine ZE.
3. Durch die ZE wird der unbegrenzten Vermehrung der Richter an den Kollegialgerichten vorgebeugt.

Sofort nach Bekanntwerden dieser Gründe versuchten die Gegner der Zuständigkeitserhöhung diese zu widerlegen und damit das Bedürfnis für eine Erhöhung der AGZ abzustreiten.

1. Die Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens für die aus der Zuständigkeitsgrenze der Landgerichte ausscheidenden Prozesse.

a) Die Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

Der Gesetzgeber und die Befürworter der Zuständigkeitserhöhung behaupteten, daß sich ein Rechtsstreit vor dem Amtsgericht einfacher und schneller abwickle als in dem Verfahren

vor dem Landgericht, da der Amtsrichter bequemer erreichbar sei und den Personen und Verhältnissen seines Bezirks näher stehe als das Landgericht. Diese Verfahrensvorzüge des Amtsgerichtsprozesses würden noch erhöht durch die Beschleunigungs- und Vereinfachungsmaßnahmen, die die Novelle für das Amtsgerichtsverfahren enthalte.[25]

Die Ansicht, daß das Amtsgericht schneller arbeite als das Landgericht wurde auf die Justizstatistik von 1903 gestützt. Nach ihr hat die Zahl der durch ein streitiges Endurteil abgeschlossenen Prozesse, welche von der Klagerhebung bis zum Erlaß des Urteils länger als 6 Monate gedauert haben, bei den Amtsgerichten 19,2 % gegenüber 46,6 % bei den Landgerichten betragen.[26]

Demgegenüber behauptete Dittenberger, daß die geplante Zuständigkeitserhöhung den in Aussicht gestellten Erfolg aus 2 Gründen nicht haben könne:

Einmal gelte die Statistik nur für eine AGZ bis zu 300.— Mark, da die in diese Zuständigkeitsgrenze fallenden Prozesse größtenteils einfach gelagert seien im Gegensatz zu den in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung erheblich verwickelteren landgerichtlichen Streitsachen. Nach einer Überweisung eines großen Teils der Landgerichtssachen an die Amtsgerichte würden auch diese zu ihrer Erledigung längere Zeit beanspruchen. Zum zweiten führe die Zuständigkeitserhöhung zu einer Mehrbelastung der Amtsgerichte, sodaß sämtliche Amtsgerichtsprozesse eine Verzögerung erfahren würden. Dittenberger kam so zu dem Ergebnis, daß eine Erhöhung der AGZ das gewünschte Ziel nicht nur nicht erreiche, sondern das Gegenteil bewirke, nämlich eine Verlangsamung der gesamten amtsgerichtlichen Rechtsprechung.[27] Damit übereinstimmend bemerkten Jehle-Wölz[28], daß nachgewiesenermaßen bei den stark beschäftigten Amtsgerichten der Großstädte schon bei der Zuständigkeitsgrenze von 300.— Mark die Erledigung der Prozesse langsamer sei, als bei den Landgerichten derselben Orte.

Die Erwägung, daß die bequeme Erreichbarkeit des Amtsrichters und seine eigene Fühlung mit den Personen und Verhältnissen seines Bezirks das Verfahren vereinfache, würde von der Kri-

---

[25] Begründung des Entwurfs v. 3. 10. 1907 i. Sonderbeil. zur DJZ 1907 S. 22. Begründung des Entwurfs v. 18. 2. 08 i. Drucks. d. Reichstags Bd. X Nr. 735 S. 17. Bericht der 30. Kommission i. Drucks. d. Reichst. Bd. XXII Nr. 1322 S. 9, 11, 12, 16. Schneider i. Z. Bd. 37 S. 355 ff.

[26] Sonderbeil. z. DJZ 1907 S. 36.

[27] Ebenso Hachenburg in seinem Referat auf dem 19. Deutschen Anwaltstag in Leipzig 1907 in JW 07/791. Hinrichsen ebenda in JW 07/791. Wach DJZ 08/225. Peters, Das englische bürgerliche Streitverfahren S. 64 f. dazu die Aufsätze in JW 07/225, 661; DJZ 07/630 f.

[28] Kritische Studie über die geplante Erhöhung der AGZ S. 11.

tik nur für die kleinen ländlichen Amtsgerichte anerkannt, nicht aber für die Amtsgerichte der größeren Orte.[29] Zudem wurde darauf hingewiesen, daß vor allem die enge Fühlung des Amtsrichters mit den Gerichtseingesessenen für die kleinen Amtsgerichte bedenklich sei, da das Publikum häufig eine beratende Tätigkeit für den Prozeß verlange, was mit der richterlichen Tätigkeit unvereinbar sei, leicht zu Unträglichkeiten führen könne und die Gefahr mit sich bringe, daß die Unparteilichkeit des Richters angezweifelt werde.[30]

Im Gegensatz zu den Entwürfen sah die Kritik auch im Wegfall des Anwaltszwangs keinen vereinfachenden und beschleunigenden Faktor, da die bisher von den Anwälten vor und zwischen den Terminen geleistete Arbeit zur Beibringung des Prozeßstoffs nunmehr im Termin vom Richter geleistet werden müsse, sodaß die Verhandlung, insbesondere mit ungewandten und hartnäckigen Parteien, verlangsamt werde.[31]

Dieser Meinung traten auch verschiedene Vertreter der Wissenschaft und des Richterstands bei, wie beispielsweise Schmidt, Lobe und Peters, welche dazu bemerkten, es könne nicht geleugnet werden, daß die Anwälte dem Gericht sehr schätzbares Material aus der Praxis der Gerichtshöfe und der Literatur beibringen, welches sich der nur auf die Vorträge der Parteien angewiesene Amtsrichter mühsam durch eigenes Studium aufsuchen müßte, eine Arbeit, die auf das Verfahren verzögernd einwirke.[32]

b) Die Verbilligung des Verfahrens.

Ebenso wie die Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens infolge der Erhöhung der AGZ in Abrede gestellt wurde, geschah es auch mit der Verbilligung des Verfahrens.

Die Entwürfe begründeten diese damit, daß die Parteien in Zukunft die den Amtsgerichten neu zugewiesenen Prozesse persönlich ohne Beiziehung eines Anwalts führen könnten.[33] Gleichzeitig wurde aber der Anwaltschaft gegenüber versichert, daß das Publikum auch in Zukunft in den meisten dieser Fälle einen Anwalt beiziehe.[34]

---

[29] Dittenberger aaO. S. 4. Peters aaO. S. 67.

[30] Jehle-Wölz aaO. S. 9. 10 und 12. Hachenburg aaO. i. JW 07/612.

[31] Hachenburg aaO. i. JW 07/784. Zelter i. JW 07/690; vgl. auch JW 07/662.

[32] Schmidt, Fragen der Justizreform S. 34. Lobe, Die Ökonomie des Zivilprozesses und seine Reform i. d. wissenschaftl. Beil. z. Leipziger Zeitung 1907 S. 217. Peters aaO. S. 64.

[33] Begründung d. Regierungsvorl. i. den Materialien zu dem Gesetz vom 1. 6. 1909. Beihefte z. Rechtspr. d. OLG in Zivilsachen 3. Heft S. 4.

[34] Bericht d. 30. Komm. i. Drucks. d. Reichst. Bd. 22 Nr. 1322 S. 20.

Aus diesem offensichtlichen Widerspruch folgerten die Gegner der Zuständigkeitserhöhung, daß, die Richtigkeit der der Anwaltschaft gegebenen Zusicherung vorausgesetzt, schon nach den Worten der Begründung des Gesetzes die dem Publikum in Aussicht gestellte Verbilligung des Verfahrens eine rein theoretische sei.[35]

Im übrigen wurde aber darauf hingewiesen, daß die Nichtinanspruchnahme eines Anwalts keine Verbilligung des Verfahrens bewirke, da der Wegfall der Anwaltskosten durch die Mehrkosten aufgewogen würde, die einer Partei entstünden, wenn sie sich zur eigenen Prozeßführung verleiten lasse, ohne dazu imstande zu sein.[36]

Als zweiten Verbilligungsgrund beezichneten die Entwürfe die geringen Kosten für Beweiserhebungen in den neuen Amtsgerichtsprozessen (insbesondere für Zeugenvernehmungen und Augenscheinseinnahmen). Die Kritik gab dies für die kleineren Städte zu, betonte aber gleichzeitig, daß diese Ersparnisse geringer seien, als die Mehrkosten, die daraus entstünden, daß an vielen kleinen Amtsgerichtsorten weder Anwälte noch Sachverständige ansässig seien und deren Beiziehung von auswärts erhebliche Reise- und Aufenthaltskosten verursache.[37]

c) Die Stellungnahme des Handelsstandes.

Für den Handelsstand bedeutet die Zuständigkeitserhöhung eine Verminderung der kaufmännischen Laienbeteiligung an der Rechtsprechung in Handelssachen, da die dem Amtsgericht neu zugewiesenen Handelssachen sowohl in erster wie in zweiter Instanz nur noch von Berufsrichtern verhandelt werden würden.

Erst die in der Regierungsvorlage vom 28. 2. 08 vorgeschlagene Erhebung der Kammern für Handelssachen zu Rechtsmittelgerichten, die auch ins Gesetz aufgenommen wurde, bildete einen gewissen Ausgleich für diesen Ausfall. Die Folge dieses Zugeständnisses an den Handelsstand war, daß der zunächst heftige Widerstand desselben gegen die Zuständigkeitserhöhung schwächer wurde; völlig verstummte er jedoch nicht.

Insbesondere wurde die Behauptung zurückgewiesen, die Zuständigkeitserhöhung bewirke auch in Handelssachen eine Beschleunigung, Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens. Dies wurde damit begründet, daß der Amtsrichter weniger als die dem Kaufmannsstand angehörigen Laienrichter in der Lage sei, die Parteien nach pflichtmäßiger Überzeugung zu Anerkenntnis-

---

[35] Schmidt, Neuerungen S. 29. Kaufmann, Recht 1907/1375 f.
[36] Dittenberger aaO. S. 5.
[37] Dittenberger aaO. S. 4, 6. Hinrichsen JW 07/791.

sen und Vergleichen zu veranlassen. Zudem verzögere und verteuere der Fortfall der den Kammern für Handelssachen gegebenen Möglichkeit auf Grund eigener Sachkenntnis über das Bestehen von Handelsgebräuchen zu entscheiden, das Verfahren der nunmehr der Zuständigkeit der Amtsgerichte unterliegenden Prozesse und zwar besonders dann, wenn zur Beantwortung von Fragen, die seither die kaufmännischen Beisitzer klären konnten, Sachverständige beigezogen werden müßten. [38]

2. Das Sinken des Geldwerts in der Zeit von 1879 bis zum Erlaß der Novelle als Rechtfertigungsgrund für die Zuständigkeitserhöhung.

Die Begründung des Entwurfs von 1907, welcher eine Zuständigkeitserhöhung von 800.— Mark enthielt, rechtfertigte diese u. a. mit dem Hinweis auf den Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse seit der Schaffung der Reichsjustizgesetze im Jahre 1879. Gemeint war damit das Sinken des Geldwerts seit dieser Zeit. [39]

Einen Nachweis dafür, daß die Summe von 800.— Mark einem Betrag von 300.— Mark im Jahre 1879 entspreche, enthielt die Begründung nicht; sie begnügte sich mit der Aufstellung dieser Behauptung. [40]

Die Kritik gab wohl zu, daß sich der Geldwert gegenüber 1879 verringert habe, aber nicht in dem Maße, daß eine Erhöhung der AGZ auf 800.— Mark gerechtfertigt sei, sondern höchstenfalls eine Erhöhung auf 400—600 Mark. [41]

Wach wies noch darauf hin, daß man bei der Richtigkeit der Behauptung, 800.— Mark seien gleichwertig der Summe von 300.— Mark im Jahre 1879, nicht von einer notwendigen Verbilligung der Prozesse reden solle, sondern dementsprechend die Beamtengehälter erhöhen und nachweisen müsse, daß die höherwertigen Prozesse entsprechend dieser Geldentwertung und Vermögenssteigerung gestiegen seien.

Die Vertreter der Anwaltschaft griffen diesen Punkt der Begründung heraus und versuchten damit ihre Forderung nach der

---

[38] Handelskammer Berlin i. Beil. z. Nr. 23 DJZ 1907. Die Ältesten der Kaufmannschaft Berlin i. Korrespondenz derselben 1907 Nr. 9 S. 239 ff. Handelskammer Frankfurt i. Dittenberger aaO. S. 147. Handelskammer Straßburg i. Dittenberger aaO. S. 149. Handelskammer Worms i. Dittenberger aaO. S. 150. Handelskammer Stettin i. Dittenberger aaO. S. 152.

[39] v. Seuffert i. Z. f. Rechtspfl. i. Bayern 1907 S. 421.

[40] Ebenso Altsmann i. DJZ 07/1236.

[41] Kaufmann, Recht 07/1372; Koffka DJZ 1907/1169; Stranz DJZ 07/904; Wach DJZ 08/12; Löwenstein DJZ 08/894; Schneider Z. Bd. 37 S. 367; Peters aaO. S. 62.

Gebührenerhöhung zu begründen. Auch sie gaben eine gewisse Verminderung des Geldwerts zu, wiesen aber gleichzeitig darauf hin, daß diese auch eine Erhöhung der Anwaltsgebühren erforderlich mache. Dem Entwurf selbst warfen sie vor, daß er bei der Neubestimmung des § 76 RAGO (Pauschalisierung der Schreibgebühren) auf das Sinken des Geldwerts nicht die mindeste Rücksicht genommen habe.[42]

Auch die Berliner Handelskammer erkannte das Sinken des Geldwerts als Rechtfertigungsgrund für die Zuständigkeitserhöhung nicht an.

In ihrer Eingabe an das Reichsjustizamt vom 20. 11. 07 bestritt sie, daß der Geldwert in den letzten 3 Jahrzehnten in einem Umfange gesunken sei, der eine Verschiebung der Wertgrenze von 300.— auf 800.— Mark rechtfertige. Darüber hinaus erklärte sie, daß es auf die Wertminderung des Geldes gar nicht ankommen könne, weil nach allgemein in Deutschland herrschenden Anschauungen ein Objekt von mehr als 300.— Mark nicht als ein geringer Streitwert gelten könne und deshalb nicht in den besonderen Formen des Bagatellprozesses verhandelt werden dürfe.[43]

Trotz dieser erhobenen Bedenken begründete auch die Regierungsvorlage vom 28. 2. 1908 die in ihr enthaltene Zuständigkeitserhöhung auf 800.— Mark unter anderem mit dem Sinken des Geldwerts.

Aber die Kritik befaßte sich in der Folge nicht mehr mit diesem Punkt. Dies ist insofern erklärlich, als die Anwaltschaft die Tatsache des verminderten Geldwerts nicht mehr für ihre Zwecke benützen konnte, nachdem die Regierungsvorlage gleichzeitig eine Erhöhung der Anwaltsgebühren für die Berufungs- und Revisionsinstanz vorgeschlagen hatte. Dazu kam, daß auch der Widerstand des Handelsstands gegen die Zuständigkeitserhöhung abflaute, nachdem die Regierungsvorlage erstmals den Vorschlag enthielt, die Kammern für Handelssachen zu Rechtsmittelgerichten zu erheben.

Nachdem der Reichstag die Zuständigkeitsgrenze endgültig auf 600.— Mark festgesetzt hatte, war der Kritik vollends jede Möglichkeit genommen, die Zuständigkeitserhöhung mit der Begründung anzugreifen, sie überschreite das Maß der Verminderung des Geldwerts; diese Erhöhung entsprach ja ungefähr dem von der Kritik selbst zugegebenen Minderwert des Geldes.[44]

---

[42] Kaufmann, Recht 1907/1372. Dittenberger aaO. S. 8.

[43] Berliner Handelskammer i. Beil. z. Nr. 23 DJZ v. 1907. Ebenso die Ältesten d. Kaufmannschaft Berlin aaO. S. 151.

[44] Wannow i. JW 07/626. Altsmann i. DJZ 07/626. Koppel i. DJZ 07/347; vgl. auch oben S. 70 Anm. 41.

3. Die Zuständigkeitserhöhung als Vorbeugungsmittel gegen die Zunahme der Richterzahl an den Kollegialgerichten.

Die Entwürfe bezeichneten es als sehr begrüßenswerte Folge der Zuständigkeitserhöhung, daß sie der mit der ständigen Zunahme der Prozesse verbundenen unbegrenzten Vermehrung der Richter an den Kollegialgerichten vorbeuge.[45] Auch bei den Kommissionsberatungen und Lesungen des Reichstags wurde diese willkommene Wirkung der Zuständigkeitserhöhung wiederholt erwähnt.[46]

Dieser Hinweis veranlaßte die Kritik in besonderem Maße zu dem Vorwurf, daß die Zuständigkeitserhöhung lediglich aus „fiskalischen Gründen" durchgeführt werden sollte.

Bei einem Vergleich der Zunahme der Richterzahl zur zunehmenden Geschäftslast der Gerichte und dem Bevölkerungszuwachs in den Jahren 1882—1907 kommt man zu dem Ergebnis, daß die Zahl der Richter in weit geringerem Maße gestiegen ist als die Geschäftslast und die Bevölkerung zugenommen hat. Die Zahl der Richter ist in diesen Jahren von 7032 auf 8817, d. h. um 25 % gestiegen, während die Bevölkerung sich von 45 auf 60 Millionen, d. h. um 33 % vermehrt hat und die Zahl der zur Verhandlung kommenden vermögensrechtlichen Prozesse von 1 293 000 auf 2 445 000, d. h. um 89 % gestiegen ist.[47]

Auf Grund dieses Ergebnisses wurde eine weitere Vermehrung der Richterzahl als eine Forderung der natürlichen Entwicklung für unbedenklich angesehen.[48]

Auch von Seuffert lehnte aus dem Anwachsen der Geschäftslast ein Bedürfnis nach einer Entlastung der Gerichte ab; er zog vielmehr daraus den Schluß, daß eine stärkere Vermehrung der Richterzahl an den Kollegialgerichten erforderlich sei.[49]

Besonders deutlich erhob Hachenburg in seinem Referat auf dem 19. Anwaltstage den Vorwurf der „Fiskalität".[50] Er wies darauf hin, daß eine Vermehrung der Richter an den Kollegialgerichten unabwendbar sei; da sie aber kostspieliger als eine Vermehrung der Amtsrichter sei, greife der Gesetzgeber zu einer Erhöhung der AGZ, wodurch der Fiskus in doppelter Weise spare: einmal vermeide er die Anstellung von Richtern in durchschnittlich höheren Gehaltsstufen, zum anderen komme er mit ei-

[45] Drucks. d. Reichst. Bd. X Nr. 735 S. 18.
[46] Drucks. d. Reichst. Bd. XXII Nr. 1322 S. 9; 13; 15; 19.
[47] Stein, z. Just.Ref. S. 66 ff.
[48] Kaufmann, Recht 07/1377. Stein aaO S. 66 ff.
[49] v. Seuffert, aaO. S. 421. Kade, Der deutsche Richter S. 42. 52.
[50] JW 07/782. Vgl. auch Herr i. DJZ 07/373. Stranz i. DJZ 07/903. Anwaltskammer Nürnberg i. JW 07/93 f. Peters aaO. S. 56 ff.

ner geringeren Anzahl von Richtern aus, wenn er anstelle des Kollegiums einen Einzelrichter setze.[51]

Hachenburg ging sogar so weit, dem Gesetzgeber vorzuwerfen, er benütze die Reform des Amtsgerichtsprozesses nur als Schutzmantel für die durch die Zuständigkeitserhöhung erhoffte Richtersparnis.[52] Dieser Ansicht schloß sich auch Koffka an, welcher demgegenüber die Aufrichtigkeit des österr. Gesetzgebers lobte, der die fiskalischen Interessen bei der Festsetzung der Zuständigkeitsgrenze der Bezirksgerichte zugegeben hätte, indem er darauf hingewiesen habe, daß die Annahme einer niedrigeren Zuständigkeitsgrenze die Rechtsprechung für den Staat zu teuer mache.[53]

III. Sind die von der Kritik geltend gemachten Gegengründe stichhaltig?

Mit dem Versuch, die Gründe des Gesetzgebers für eine Erhöhung der AGZ zu widerlegen, wollten die Gegner der Zuständigkeitserhöhung den Nachweis dafür erbringen, daß ein wirkliches Bedürfnis für sie gar nicht bestanden habe. Dies ist ihnen jedoch nicht gelungen.

1. Die Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens.

a) Die Vereinfachung.

Die Kritik stützte ihre ablehnende Haltung darauf, daß die den Amtsgerichten neu zufallenden Prozesse regelmäßig sowohl in rechtlicher, wie in tatsächlicher Beziehung verwickelter sind, als die bisherigen Amtsgerichtssachen.

Selbst unter der Voraussetzung, daß diese Behauptung richtig ist, ist dieser Einwand für die Vereinfachung des Verfahrens ohne Belang. Es ist unbestritten, daß das Amtsgerichtsverfahren einfacher gestaltet ist als das Landgerichtsverfahren. Es wird aber nicht umständlicher, wenn der dem Prozeß zu Grunde liegende Tatbestand in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht kompliziert ist, sondern es bleibt gegenüber dem Landgerichtsverfahren immer das einfachere. So werden beispielsweise die Offizialzustellung und -ladung (§§ 496; 497 ZPO), die Verantwortlichkeit des Amtsrichters für die Vorbereitung der Stoffsammlung (§ 501 ZPO), die Abschwächung des Zwangs zum erschöpfenden mündlichen Vortrag (§ 502 ZPO), die Zusammenziehung von Verhand-

---

[51] Vgl. oben S. 72 Anm. 50.

[52] JW 07/783.

[53] Koffka JW 07/535; 809. Stranz DJZ 07/903. Wach auf dem 19. Anwaltstag JW 07/814. Stroh JW 07/807.

lung und Beweiserhebung (§ 309 ZPO) sowie die einfachere Erledigung im Falle der Unzuständigkeit des Gerichts (§ 505 ZPO) das amtsgerichtliche Verfahren vereinfachen, unabhängig davon, ob der Stoff des Prozesses verwickelt ist oder nicht.

b) Die Beschleunigung.

Zu einem andern Ergebnis kommt man hinsichtlich der Beschleunigung des Verfahrens. Der Kritik muß zugegeben werden, daß für verwickelte Prozesse der Übergang vom Landgericht zum Amtsgericht keine Beschleunigung bedeutet. Andererseits darf man aber nicht, wie die Kritik, davon ausgehen, daß der Neuzuwachs der Amtsgerichtsprozesse sich in der Hauptsache aus verwickelten Rechtsstreitigkeiten zusammensetzt. Die Kritik nahm damit ihren Ausgangspunkt bei den Prozessen, die zur ungünstigsten Beurteilung führen mußten. Zutreffender, da den praktischen Erfahrungen entsprechend, ging der Gesetzgeber davon aus, daß die Prozesse innerhalb der erweiterten Zuständigkeitsgrenze im Durchschnitt nicht verwickelter sind als die Prozesse bis zu 300.— Mark. Damit kam er zu dem m. E. richtigen Ergebnis, daß für die Mehrzahl der Prozesse, die vom Landgericht zum Amtsgericht gelangen, die Erhöhung der AGZ zu einer Beschleunigung des Verfahrens führt und dies genügte zur Rechtfertigung der Zuständigkeitserhöhung.

Der von der Kritik erhobene Einwand, die Mehrbelastung der Amtsgerichte infolge der Zuständigkeitserhöhung würde zu einer Verlangsamung des Verfahrens führen, hängt nicht mit dem Verfahren als solchem zusammen, sondern ist eine Frage der Besetzung der Amtsgerichte. Durch die Neubestimmung des § 58 Abs. 2 GVG hat der Gesetzgeber einen Weg geschaffen, um einer etwaigen Überlastung der Amtsgerichte mit den zur Verfügung stehenden Richterkräften abzuhelfen. Darüber hinaus haben die Begründungen darauf hingewiesen, daß die Justizverwaltung genügend einzelrichterliche Kräfte zur Erledigung der den Amtsgerichten neu zu übertragenden Aufgaben zur Verfügung stellen werde.

c) Die Verbilligung.

Im Zusammenhang mit der Verbilligung des Verfahrens wurde von der Kritik auf einen Widerspruch des Gesetzgebers hingewiesen, indem dieser einerseits erklärte, daß durch den Wegfall des Anwaltszwangs das Verfahren verbilligt werde, andererseits aber der Anwaltschaft zusicherte, daß die Parteien auch in Zukunft in den meisten Fällen einen Anwalt zuziehen würden.

Zunächst ist dazu zu bemerken, daß es innerhalb der neuen Zuständigkeitsgrenze zahlreiche Amtsgerichtsprozesse geben wird,

bei denen die Zuziehung eines Anwalts nicht erforderlich ist. Für diese bedeutet der Wegfall des Anwaltszwangs zweifellos eine Verbilligung des Verfahrens; vor allem hat Dittenberger nicht nachgewiesen, worin die Mehrkosten bestehen, die einer Partei entstehen, die sich zur eigenen Prozeßführung verleiten läßt. Nimmt die Partei in diesen Fällen trotzdem einen Anwalt, so hat sie sich die Mehrkosten selbst zuzuschreiben, wenn sie den Prozeß verliert; sie sind aber nicht auf Grund einer Bestimmung des Gesetzes entstanden.

Übrig bleiben noch die Fälle, bei denen die Parteien aus Zweckmäßigkeitsgründen Anwälte zuziehen müssen. Für sie allerdings bedeutet der Wegfall des Anwaltszwangs keine Verbilligung. Die Kritik durfte aber bei ihrer Stellungnahme auch nicht von diesen ungünstigsten Prozessen ausgehen, sondern hätte die Wirkung des wegfallenden Anwaltszwanges auf den Durchschnitt der Prozesse berücksichtigen müssen.

Derselbe Vorwurf muß der Kritik bei ihrem zweiten Einwand gemacht werden, wonach die Beiziehung von Anwälten und Sachverständigen an Amtsgerichtsorten, wo diese nicht ansässig sind, erhebliche Reise- und Aufenthaltskosten verursache. Was die Beiziehung von Sachverständigen anbelangt, so lehrt die Erfahrung, daß diese nur in einer ganz geringen Zahl von Amtsgerichtsprozessen erforderlich ist, einer Zahl, die im Verhältnis zur Gesamtheit der Amtsgerichtsprozesse keine Beachtung verdient. Die Verteuerung der Prozesse durch die Beiziehung von Anwälten aus anderen Orten will aber der Gesetzgeber selbst verhindern, indem er durch die Zuständigkeitserhöhung zu erreichen versucht, daß sich an allen Amtsgerichtssitzen eine genügende Zahl von Anwälten niederlasse.

d) Die Einwände des Handelsstands.

Die Einwendungen des Handelsstands sind insofern berechtigt, als der Wegfall der Laienrichter zu bisher nicht vorhandenen Schwierigkeiten bei der Entscheidung von Handelssachen führen kann, die möglicherweise das Verfahren umständlicher machen, verlangsamen und verteuern. Aber abgesehen davon, daß auch auf andern Rechtsgebieten eine Laienbeteiligung nicht stattfindet, kann die Tatsache, daß die Handelssachen von der Zuständigkeitserhöhung keine Vorteile haben, nicht dazu führen, daß die Zuständigkeitserhöhung überhaupt ungerechtfertigt ist. Wenn feststeht, daß sie für die Mehrzahl der sonstigen Prozesse vorteilhaft ist, muß das Schicksal der verhältnismäßig geringen Anzahl von Handelssachen unberücksichtigt bleiben.

e) Damit kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Zuständigkeitserhöhung den vom Gesetzgeber beabsichtigten Erfolg herbei-

führt. Es ist der Kritik zuzugeben, daß es für alle 3 Fragen: die Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens Fälle geben wird, bei denen die Zuständigkeitserhöhung den gegenteiligen Erfolg hat. Von diesen darf aber nicht ausgegangen werden, wenn man die Einwirkung der Zuständigkeitserhöhung auf die neuen Amtsgerichtsprozesse untersucht: die richtige Fragestellung ist die des Gesetzgebers, nämlich: „Wie wirkt sich die Zuständigkeitserhöhung auf die Mehrzahl der von ihr betroffenen Prozesse aus?" Die Antwort auf diese Frage lautet: „Das Verfahren dieser Prozesse wird infolge der Zuständigkeitserhöhung vereinfacht, beschleunigt und verbilligt."

2. Die sonstigen Einwände der Kritik.

Nachdem der Einwand der Kritik, die beabsichtigte Zuständigkeitserhöhung entspreche nicht dem Sinken des Geldwerts, im Laufe der Entstehung des Gesetzes verstummte, bleiben noch die Äußerungen übrig, die sich mit einer Vermehrung der Richterzahl befaßten und dem Gesetzgeber fiskalische Interessen als Triebfeder für die Zuständigkeitserhöhung vorwarfen.

Auf den ersten Blick erscheint es überzeugend, daß ein Zuwachs der Bevölkerung und einer Vermehrung der Geschäftslast der Gerichte auch eine Vergrößerung der Richterzahl bedingt. Sie erscheint als das natürliche Mittel, um einer Überlastung der Gerichte abzuhelfen.

Eine stetige Vermehrung der Richter hat aber zur Folge, daß die höheren Gerichte in immer mehr Kammern bezw. Senate zerfallen, was wieder zur Folge hat, daß die einzelnen Gerichtshöfe ihre Geschlossenheit und Einheit verlieren. Mit Recht hat die Begründung des Entwurfs darauf hingewiesen, daß damit erhebliche Nachteile für die Rechtsprechung verbunden sind, die durch die Zuständigkeitserhöhung ausgeschaltet werden sollten, indem sie die Land- und Oberlandesgerichte entlastet.

Die Kritik ist auf diese Frage nicht eingegangen, sondern hat sich darauf beschränkt, dem Gesetzgeber fiskalische Interessen vorzuwerfen mit der Begründung, er wolle durch die Zuständigkeitserhöhung lediglich Richterstellen einsparen.

Letzteres ist richtig, darf aber nicht als einziger Beweggrund für die Zuständigkeitserhöhung angesehen werden. Die Begründung zum Entwurf weist darauf hin, daß durch die Erhöhung der AGZ die Geschlossenheit der höheren Gerichtshöfe erhalten werden soll. Da die Zuständigkeitserhöhung zu einer Entlastung der Land- und Oberlandesgerichte führt, und damit eine Herabsetzung der Zahl der Senate und Kammern an diesen Gerichten ermöglicht, ist sie ein geeignetes Mittel dazu und damit ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Rechtspflege. Die Stellung-

nahme der Kritik ist umso unverständlicher als sie an anderer Stelle ihre ablehnende Haltung gegen die Erhöhung der AGZ damit begründet hat, daß der Übergang der letztinstanzlichen Entscheidung vom Oberlandesgericht zum Landgericht, der für die dem Amtsgericht neuzufallenden Prozesse eintritt, sich nachteilig für die Rechtsprechung auswirke, da die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zersplittert werde. Folgerichtig hätte sie dann aber auch mindestens die Entlastung der Oberlandesgerichte als Mittel zur Erhaltung dieser Einheitlichkeit anerkennen müssen.

IV. Die Verschlechterung der Rechtspflege als Folge der Zuständigkeitserhöhung.

Neben dem Versuch, die Gründe des Gesetzgebers für eine Zuständigkeitserhöhung zu widerlegen, wies die Kritik darauf hin, daß diese Maßnahme eine Verschlechterung der Rechtspflege zur Folge habe. Gestützt wurde diese Behauptung auf folgende Erwägungen:

1. Die Einschränkung der Kollegialgerichtsbarkeit zu Gunsten des Einzelrichtertums vermindert die Garantien einer guten Rechtsprechung.
2. Die Verschiebung der letztinstanzlichen Tätigkeit von den Oberlandesgerichten zu den Landgerichten gefährdet die Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Außerdem arbeiten die Zivilkammern der Landgerichte als Berufungsgerichte nicht so gewissenhaft wie als Gerichte 1. Instanz.
3. Der Wegfall des Anwaltszwangs schädigt die Interessen des rechtsunkundigen Publikums.

1. Die Einschränkung der Kollegialgerichtsbarkeit zu Gunsten des Einzelrichtertums.

Die Erhöhung der AGZ hat die bedeutsame Folge, daß die von ihr betroffenen Prozesse in erster Instanz nicht mehr wie bisher vom landgerichtlichen Kollegium, sondern von einem Einzelrichter entschieden werden.

Dem Gesetzgeber erschien dies unbedenklich und dadurch gerechtfertigt, daß der deutsche Amtsrichter den ihm zu übertragenden größeren Aufgaben im vollen Umfange gewachsen sein werde. „Man könne in ihn das Vertrauen setzen, daß er imstande sein werde, auch die ihm bei erweiterter Zuständigkeit zufallenden Prozesse sachgemäß zu entscheiden, wie er ja schon bisher auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Arrestsachen über unbegrenzte Werte zur vollen Zufriedenheit Entscheidungen treffe". Außerdem werde die Justizverwaltung eine genügende Zahl von Per-

sönlichkeiten finden, die zur Verhandlung und Entscheidung von Prozessen mit einem größeren Streitwert in der Stellung als Einzelrichter befähigt seien.[54]

Damit hatte der Gesetzgeber keine Stellung zu der grundsätzlichen Frage der Vorzüge und Nachteile des Einzelrichtertums und der Kollegialverfassung genommen. Gerade diese wurde aber von der Kritik als Kernpunkt der Zuständigkeitserhöhung bezeichnet, die unbedingt einer Erörterung durch den Gesetzgeber bedurft hätte.[55]

Die kritischen Stimmen befaßten sich deshalb umso eingehender mit dieser Frage.

a) Ein Teil der Kritik stellte allgemein den Satz auf: „Das Kollegialgericht ist besser als der Einzelrichter; eine Einschränkung der Kollegialgerichtsbarkeit bedeutet deshalb eine Verschlechterung der Rechtspflege." Zur Begründung dieses Satzes verwies die Kritik auf die Stellungnahme des Gesetzgebers der Reichsjustizgesetze von 1879, die im folgenden kurz dargestellt wird.

aa) Einzelrichter und Kollegium in den Reichsjustizgesetzen von 1879.

Die Materialien zum GVG von 1879 lassen erkennen, daß der Gesetzgeber dem Kollegialgericht den Vorzug gegenüber dem Einzelrichter gegeben hat. Wenn auch zahlenmäßig die Prozesse vor dem Amtsgericht schon bei einer Zuständigkeit von 300 Mark weit in der Überzahl gegenüber den Landgerichtsprozessen waren, so legten doch sämtliche Einrichtungen der ZPO den Schwerpunkt der Verhandlung in das Verfahren vor dem Kollegialgericht. Die Aufnahme des Einzelrichterverfahrens in die Gerichtsverfassung, die aus Zweckmäßigkeitserwägungen geschah, hielt der Gesetzgeber deshalb für unbedenklich, weil der mit dem Urteil des Einzelrichters unzufriedenen Partei die Möglichkeit gegeben wurde, die Sache in zweiter Instanz vor das Kollegialgericht zu bringen; daraus folgt, daß auch in diesen Fällen das Kollegialverfahren den Schwerpunkt bildet.

Zur Begründung seiner Ansicht über die Vorzüge des Kollegialverfahrens verwies der Gesetzgeber auf ein Referat vor dem I. Ausschuß der bayerischen Abgeordnetenkammer vom 12. 11. 1835. Dieses führt im einzelnen aus:

---

[54] Begründung der Regierungsvorlage in Materialien z. Ges. v. 1. 6. 09 aaO. S. 5.

[55] Dittenberger aaO. S. 14 und die dort angeführten Zitate.

„Die kollegiale Behandlung der Rechtsangelegenheiten dagegen ist eine Schule für Verbreitung theoretischer und praktischer Rechtsanschauungen unter allen kollegialen Mitgliedern. Die geistig kräftigeren Mitglieder des Kollegiums üben einen bildenden Einfluß auf die minderbefähigten Mitglieder aus: die wissenschaftlichen Strebungen und Errungenschaften einzelner werden im Wege der kollegialen Beratung im gewissen Grade Gemeingut aller. Das Übergewicht der besseren Juristen paralysiert die Schwächen der geringeren kollegialen Mitglieder: die ersteren wissen in der Regel der richtigen Ansicht den Sieg zu verschaffen, ungerechtfertigte Entschließungen zu verhüten und gewisse Präjudizien im Bewußtsein des Kollegiums zu begründen."

Der Verfasser der Begründung des Entwurfs des GVG von 1879 erklärte, daß dies „schlagende, von dem Gemeinbewußtsein nicht nur der gesamten Juristen, sondern der gebildeten Welt Deutschlands getragene Gründe für die Vorzüge der kollegialen Zusammenarbeit der Gerichte" seien. In der Reichsjustizkommission und in den Beratungen des GVG vor dem Reichstag wurde dies anerkannt und in den Reichsjustizgesetzen das Kollegialverfahren zur Regel des Verfahrens in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten gemacht. [56]

bb) Die Stellungnahme des Gesetzgebers von 1879 als Anhaltspunkt für die Kritik gegen die Zuständigkeitserhöhung.

Die Kritik wies darauf hin, daß die vom Gesetzgeber von 1879 angegebenen Gründe für die Vorzüge der Kollegialverfassung, insbesondere die Erwägungen des bayerischen Referats von 1853, nicht nur für die damalige Zeit gegolten hätten, sondern für alle Zeiten überzeugende Kraft besäßen. [57]

Nach wie vor genieße das Urteil dreier Männer ein größeres Vertrauen als das Urteil eines Mannes; dies könne man nicht als Aberglauben bezeichnen, wie es Adickes tue [58], denn das Urteil dreier Männer, welches durch den Schriftsatzwechsel rechtskundiger Anwälte, durch das Referat und Votum des Berichterstatters, durch das Gegenvotum des Vorsitzenden und endlich durch eine sorgfältige Beratung vorbereitet werde, verdiene zweifellos den Vorzug vor dem Urteil eines Mannes, der, nach

---

[56] Vgl. Hahn, Materialien zum GVG Bd. 1 S. 29 ff., S. 443 ff.

[57] Stranz, DJZ 07/905 ff.; Altsmann DJZ 07/627; Stern JW 07/225 ff.; Peters, Das englische bürgerliche Streitverfahren S. 62.

[58] Vgl. DJZ 06/302 ff. und Grundlinien durchgreifender Justizreform S. 113. Ähnlich auch Vierhaus i. d. Festgabe der J.Ges. zu Berlin für R. Koch S. 55, 73: „Der bei uns historisch gegebene Satz, daß die Mitwirkung einer größeren Zahl von Richtern eine größere Gewähr für ein richtiges Urteil biete, bedarf noch erst des Beweises".

oft unzureichender Vorbereitung der Sache, ohne die Möglichkeit einer vorhergehenden Beratung eine Entscheidung fälle, bei der er nicht selten mehr einem Augenblickseindruck, als einer wohlbegründeten und durchdachten Überzeugung folge.[59]

Die Loblieder der Kritik auf die Kollegialverfassung blieben nicht unwidersprochen. Es wurde darauf hingewiesen, daß vom Kollegialverfahren trotz seiner angeblich allgemein anerkannter Vorzüge in Wirklichkeit sehr wenig Gebrauch gemacht worden wäre und zwar nicht zum Schaden der Allgemeinheit, denn die, insbesondere von dem bayerischen Referat genannten Vorzüge der Kollegialverfassung seien teilweise nicht mehr zeitgemäß, teilweise recht bedenklich.

Als unzeitgemäß bezeichnete Amtsgerichtsrat Fischer die Behauptung[60], daß „das Kollegium eine Schule zur Verbreitung theoretischer und praktischer Rechtsanschauungen für seine Mitglieder sein soll, während der Einzelrichter in der Regel von den Mitteln höherer wissenschaftlicher Fortbildung abgeschnitten sei." Zum Beweis dafür, daß dies nur in den vergangenen Zeiten gegolten habe, wies Fischer auf die Fülle der Kommentare, Lehrbücher, Zeitschriften und Entscheidungssammlungen hin, die jedem Amtsrichter, der wissenschaftliches Interesse habe, leicht zugänglich seien.

Besondere Ablehnung erfuhr der Satz, daß „die geistig kräftigeren Mitglieder des Kollegiums einen bildenden Einfluß auf die minderbefähigten ausüben sollen". Diese Begründung, schreibt Fischer, könnte eher von der Kollegialverfassung abschrecken als sie empfehlen, denn sie bedeute, daß einzelne Richter das Kollegium beherrschten: wenn dies aber der Fall sei, müsse man sich fragen, warum man nicht die „geistig Kräftigeren" allein entscheiden ließe.[61]

---

[59] Anger DJZ 07/848 ff.; Stranz DJZ 07/905; Stern JW 07/224; v. Seuffert DJZ 08/1185 ff.; Dittenberger aaO. S. 12; Peters aaO. S. 59 ff.; Schmölder. Über die Billigkeit als Grundlage des bürgerl. Rechts S. 194. Vgl. dazu auch Rudolf v. Jhering, Zweck im Recht Bd. 1, S. 399:

„Wo der Richterstand eines Landes seinem überwiegenden Teil nach von dem Geist der Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit beseelt ist, bietet nach dem Gesetz der großen Zahlen die kollegiale Besetzung der Gerichte die Garantie dar, daß der gewissenhafte Richter in ihnen dominiert, und das Zusammenwirken mit ihm legt auch den minder Gewissenhaften eine gewisse Schranke auf. Bei dem Einzelrichter dagegen ist dem Zufall der Raum geöffnet, hier steht der Gewissenlose für sich allein, der ausgleichende und zügelnde Einfluß der Kollegen fällt weg, es bleibt höchstens noch die Rücksicht auf die obere Instanz".

[60] i. DJZ 07/516 ff.

[61] Fischer aaO. S. 519. Vgl. auch Verh. d. 29 DJT Bd. 4 S. 306.

Fischer gibt aber selbst zu, daß im allgemeinen das Kollegium nicht von einem einzelnen Richter beherrscht werde, sondern sich aus verschiedenartig befähigten Richtern zusammensetze und deshalb manchmal besser entscheiden könne als der Amtsrichter [62]. Dessen Vorzüge seien aber größer als die des Kollegiums und zwar aus folgenden Gründen:

1. Das Einzelrichterverfahren sei schneller und für die Parteien billiger. [63]
2. Der Einzelrichter arbeite unter eigener Verantwortung: deshalb arbeite er mit mehr Energie und Aufmerksamkeit als die Mitglieder des Kollegiums, die die Verantwortung von sich abwälzen könnten. [64]
3. Der Einzelrichter unterliege weniger der Beeinflussung, er sei unabhängiger. [65]
4. Nur der Einzelrichter habe die Möglichkeit und Gelegenheit, die persönlichen und sozialen Verhältnisse in seinem Wirkungsbereich kennen zu lernen. Deshalb könne nur er das Ansehen und Zutrauen erwerben, das ihn zum Vertrauensmann seines Bezirkes werden lasse.

Gleichzeitig erinnerte Fischer daran, daß der Einzelrichter in Vormundschaftssachen die wichtigsten Fragen des Personenrechts zu entscheiden habe und als Grundbuchrichter Verfügungen treffen müsse, bei denen es sich um Millionen handeln könne. Dem widerspreche es, wenn man ihm die Fähigkeit abspreche, einen Prozeß zu leiten und zu entscheiden, dessen Streitwert 300 Mark übersteige. [66]

Fischer wiederholte damit im wesentlichen die Gründe, die der Gesetzgeber von 1909 zur Rechtfertigung der Zuständigkeitserhöhung angegeben hatte.

Die Haltung der Kritik blieb unverändert. R. Schmidt bemerkte zu der von Fischer vertretenen Ansicht:

> „Man mag in noch so hohen Tönen das Zutrauen in unserm Amtsrichterstand betonen, man mag die Zuständigkeitserhöhung durch noch so viele Klauseln salvieren, davon ist für den, der in der Praxis tätig war, nichts wegzudisputieren, daß für die Prüfung des Streitfalls im engen geschlossenen Kollegium, in der überaus behaglichen, freundnachbarlichen und deshalb so fruchtbringenden Beratung der 3 Männer einer Zivilkammer durchschnittlich mehr herauskommt als bei der Entschlußfassung eines

[62] Fischer aaO. S. 519.
[63] Über die Gegeneinwände der Kritik zu diesem Punkt vgl. oben II 1 a und b; Peters aaO. S. 64.
[64] Andere Ansicht Altsmann DJZ 07/627; Peters aaO. S. 63 ff.
[65] Vgl. dazu Adickes, Zur Verständigung S. 72.
[66] Fischer aaO. S. 520; Lenhard DJZ 07/1357 ff.

Einzelnen, der selbst bei bestem Wollen und exaktester Schulung unvermeidlich manches vom tatsächlichen und rechtlichen Material übersieht und für die momentan einseitige oder übereilte Anschauung eines Streitpunkts kein Korrigens im Zweifel oder in der Einwendung eines unbefangenen Kollegen findet." [67]

Dieser Ansicht schloß sich auch Schmölder [68] an, welcher noch hinzufügte, daß es im Interesse der Objektivität, der ersten Voraussetzung einer guten Rechtspflege, geboten sei, daß die Mitwirkung anderer gegen eine etwaige Einseitigkeit der Auffassung eines Einzelnen Abhilfe schaffe. Der Richterspruch müsse überhaupt möglichst von dem Persönlichen losgelöst sein und deshalb als Erkenntnis eines Gerichtshofs, nicht als das eines einzelnen Richters erscheinen.

Zu dem in der Regierungsvorlage enthaltenen, von Fischer wiederholten Hinweis auf die Tätigkeit des Einzelrichters in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erklärte die Kritik, daß zwischen dieser Tätigkeit und der bei der eigentlichen Rechtsfindung ein derartig großer Unterschied sei, daß eine Vergleichsmöglichkeit nicht gegeben sei. Bei ersterer handle es sich mehr um eine Verwaltungstätigkeit: der Grundbuchrichter müsse seine Geschäfte möglichst schnell erledigen, der Vormundschaftsrichter übe vorwiegend eine Fürsorge- und Aufsichtstätigkeit aus, während der Nachlaßrichter zum großen Teil Urkundsperson sei; für jede dieser Tätigkeiten sei der Einzelrichter zweifellos geeigneter als das Kollegium. Bei der eigentlichen Rechtsfindung aber handle es sich um die Entscheidung streitiger Tat- und Rechtsfragen und darin übertreffe die Arbeitsleistung des Kollegiums auch bei gleicher Tüchtigkeit der Personen die des Einzelrichters. [69] Dies unterstrich Altsmann mit dem Hinweis, daß an allen größeren Orten die Prozeßrichter der Amtsgerichte vor einer großen Fülle von Prozessen meist geringerer Bedeutung stehen würden. Diese müßten zu einem raschen verständlichen Abschluß gebracht werden. Dazu gehöre vor allem ein praktischer Blick, die Fähigkeit mit Menschen umzugehen und die Kunst zu rascher Entscheidung. Auf juristische Feinarbeit komme es weniger an. Gebe man nun dem Amtsrichter auch größere Prozesse zur Entscheidung, so werde er auch diese nach der für die geringeren

[67] Schmidt i. Z. f. Pol. Bd. I S. 268, ebenso Kaufmann Recht 07/1373; Altsmann DJZ 07/625.

[68] Schmölder aaO. S. 194; vgl. auch Verh. d. 29. DJT Bd. IV S. 310 ff.

[69] Altsmann DJZ 07/625; Kaufmann Recht 07/1373; Goldenring Z. Bd. 37 S. 524. Selbst Adickes, der sonst dem Einzelrichter den Vorrang gegenüber dem Kollegium gibt, gibt zu, daß jemand ein sehr guter Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein könne, ohne deshalb genügend Übung und Kenntnisse in schwierigeren Zivilsachen zu besitzen und verwickelte Streitsachen sicher zu entscheiden. (Zur Verständigung S. 65).

Prozesse gewohnten Arbeitsmethode erledigen. Dazu sei sie aber nicht geeignet, das Verfahren der höherwertigen Prozesse werde deshalb verschlechtert. [70]

Auch Hachenburg bekannte sich in seinen beiden Referaten auf dem 18. und 19. Anwaltstag zum Kollegialgericht. Auf den Einwand, „man mache sich vom Kollegium ein Idealbild; der Schwerpunkt des Kollegiums liege beim Berichterstatter; dieser mache das Urteil", erwiderte er, daß dieser Vorwurf wohl für manches Kollegium passe, er dürfe aber nicht verallgemeinert werden und außerdem treffe er nicht das System, sondern die Umstände, die seiner Entfaltung hinderlich seien. Im weiteren Verlauf seines Berichts stellte Hachenburg den Gesetzgeber vor die Frage, entweder den Einzelrichter für das geeignetere Gericht zu halten oder das Kollegium. Komme der Gesetzgeber zu dem Ergebnis, der Einzelrichter sei der Richtigere, so müsse er ihn überall einführen; halte er aber das Kollegium für besser, so dürfe er diesem keine Prozesse entziehen. [71]

b) Zu den oben erwähnten Stimmen der Kritik, welche die Einschränkung der Kollegialgerichte als Verschlechterung der Rechtspflege bezeichneten, trat eine zweite Gruppe, die zwar auch den Satz vertrat, daß das Kollegialgericht größere Vorzüge habe als der Einzelrichter, darüber hinaus aber untersuchte, ob nicht trotzdem eine Einschränkung des Kollegialverfahrens geboten sei.

Diese Stimmen gingen davon aus, daß es sich bei der Novelle von 1909 nicht um die Neueinführung des Einzelrichters handle, sondern lediglich um die Erweiterung seiner Zuständigkeit. Deshalb warfen sie dem Gesetzgeber von 1909 gar nicht vor, daß er trotz der eindeutigen Stellungnahme seines Vorgängers von 1879 die Ansicht habe, der Einzelrichter weise größere Vorzüge auf wie das Kollegium. Dieser Vorwurf wäre auch nur berechtigt gewesen, wenn die Novelle etwa, wie es auch vorgeschlagen war, für sämtliche Prozesse erster Instanz den Einzelrichter eingeführt hätte. Die Erhöhung der einzelrichterlichen Zuständigkeit allein gibt aber keinen Anhaltspunkt dafür, daß nach Ansicht des Gesetzgebers der Einzelrichter besser sei als das Kollegium. Die Begründung des Entwurfs spricht selbst nur von Zweckmäßigkeitserwägungen, die den Gesetzgeber zur Erhöhung der AGZ veranlaßt hätten.

---

[70] Altsmann DJZ 07/627; ebenso Peters aaO. S. 63 f.

[71] Hachenburg JW 07/614; 782. Dies war nicht folgerichtig. Hachenburg selbst war der Ansicht, daß das Kollegialgericht größere Vorzüge habe, wie der Einzelrichter. Er verlangt aber selbst auch nicht, daß die Kollegialverfassung überall eingeführt werde. Dies beweist, daß auch Hachenburg v. d. falschen Fragestellung ausgegangen ist. (Vgl. unten b).

Ohne eine Stellungnahme zu den nachfolgenden kritischen Stimmen vorweg zu nehmen, kann ihnen schon jetzt zugegeben werden, daß sie den Kernpunkt der Frage, im Gegensatz zu den obengenannten Stimmen, richtig erkannt haben.

Die einzelnen Stimmen.

Die kritischen Stimmen leiten die Vorzüge der Kollegialverfassung von der Natur der richterlichen Tätigkeit bei der Entscheidung bürgerlich rechtlicher Streitigkeiten ab. Im einzelnen führen sie aus:

„Die richterliche Tätigkeit umfaßt 2 Aufgaben: Die Entscheidung der Tatfrage und die der Rechtsfrage. Bei der Lösung beider Fragen spielt die Persönlichkeit des Richters eine bedeutsame Rolle.

Bei der Feststellung der Tatfrage hat der Richter nach der Weisung des Gesetzes nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine aufgestellte Parteibehauptung für wahr zu erachten ist oder nicht; der Richter ist an keine gesetzliche Beweisregel gebunden (§ 286 ZPO). Dies bedingt eine subjektive Betrachtungsweise des erkennenden Richters. Wenn nun von mehreren Richtern die einen beispielsweise einem Zeugen glauben, die andern nicht, so folgt dies nicht aus einer verschiedenen Qualität der Richter, sondern aus der in der Natur der Sache liegenden verschiedenen Reaktion der verschiedenen Subjektivitäten. Es sind gefühlsmäßige Vorgänge, auf deren Ablauf Erfahrung, Tüchtigkeit, Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit wohl einen gewissen Einfluß haben, die aber auch bei gleich tüchtigen, gleich aufmerksamen und gleich gewissenhaften Richtern keineswegs in gleicher Weise ablaufen müssen, da sie notwendig vom Charakter, von der Denk- und Fühlart, von der Subjektivität des Einzelnen mitbeeinflußt sind.

Dasselbe findet sich bei der Rechtsfrage, bei der Feststellung des objektiven Rechts. Obwohl dieses eigentlich die feste unverrückbare Grundlage der richterlichen Tätigkeit bilden müßte, lehrt die Erfahrung, wie sehr auch bei ihm die Meinungen auseinandergehen, vor allem in den vom Gesetz nicht unmittelbar beantworteten Fragen.

Ein Beweis dafür sind die selbst in den Urteilen der verschiedenen Reichsgerichtssenate auftretenden Meinungsverschiedenheiten. Gemäß § 1 GVG ist der Richter zwar dem Gesetz unterworfen, aber nur ihm, in Zweifelsfragen ist er unabhängig und hat nur seiner eigenen Überzeugung zu folgen. Die auftretenden Meinungsverschiedenheiten haben deshalb ihren Grund nicht in der größeren oder geringeren Tüchtigkeit des Richters, sondern in der problematischen Natur der Rechtsordnung. Tritt eine Frage auf, für die das objektive Recht keine Antwort gibt, so hängt die Entscheidung in weitem Maße wieder von der Denkart des Richters, von seiner subjektiven Anschauung über die Grundbegriffe, ihrer Verknüpfung und Verwertbarkeit für die erforderlichen Schlußfolgerungen ab.

Dazu kommt noch ein dritter Punkt, der sich aus der besonderen Natur des Zivilrechts ergibt. Dieses stellt auf weiten Gebieten keine starren Normen auf, noch verlangt es die Einhaltung

strenger Formen von den Parteien. „Ungewisse Vertragsinhalte" soll der Richter nach „Treu und Glauben" auslegen und ergänzen. Damit ist ihm bei Anwendung des objektiven Rechts ein weiter Spielraum gelassen; auch wenn er die anzuwendende Rechtsnorm gefunden hat, ist die dazu gehörige Rechtsfolge noch nicht ausgesprochen. Um das Urteil zu finden, muß der Richter erst die Fragen beantworten, ob bspw. der festgestellte Kündigungsgrund ein „wichtiger", die erwiesene Eheverfehlung eine „schwere", die Vertragsstrafe „unverhältnismäßig hoch", welche Entschädigungssumme als eine „billige" anzusehen ist usw. Welche Entscheidung die gerechte ist, steht bei diesen Generalklauseln nicht fest. Der Richter muß sie finden durch das Abwägen der streitenden Interessen; auch dabei wirkt zu einem wesentlichen Teile das persönliche Gefühl mit.

Von allen Seiten zeigt sich so der notwendig subjektive Einschlag in der richterlichen Tätigkeit. Besonders die Hauptfortschritte unserer Rechtsentwicklung, der Grundsatz freier Beweiswürdigung und die freiere, dem Wechsel der Lebensverhältnisse sich anpassende Normenfassung führen unmittelbar zur Subjektivierung der richterlichen Aufgabe, einem Ergebnis, welches der Forderung „nach objektiver Gerechtigkeit" geradezu entgegengesetzt ist. Damit besteht in der streitigen bürgerlichen Rechtspflege ein eigentümlicher Zwiespalt: auf der einen Seite steht das Verlangen nach fortschreitender freierer Gestaltung der Rechts- und Beweisnormen, auf der andern Seite steht als deren notwendige Folgeerscheinung eine gewisse Unberechenbarkeit und Unsicherheit der Rechtsprechung, deren Ergebnis auch bei völlig gleicher Tüchtigkeit der Richter doch ein sehr verschiedenes sein kann, je nachdem dieser oder jener Richter zum urteilen berufen wird." [72]

Von diesem Sachverhalt ging die Kritik aus und leitete daraus die besonderen Vorzüge der Kollegialverfassung gegenüber dem Einzelrichtertum ab. Sie sei nicht eine zufällige, aus bloßen Zweckmäßigkeitserwägungen sich ergebende Form, sondern die notwendige Ergänzung des geltenden objektiven Rechts. Durch die Berufung mehrerer Richter zur Entscheidung der Rechtsfrage würden die Folgen des „Subjektivismus", die die Vorzüge des freien modernen Rechts in ihr Gegenteil zu verkehren drohten, abgeschwächt. Gerade der Vorwurf, gegenüber den Entscheidungen der Kollegialgerichte, sie seien nicht das Ergebnis der Summe der im Kollegium vereinigten Kräfte, sondern bestenfalls das des Durchschnitts derselben, deute auf den Vorzug der Kollegialgerichte hin. Das Kollegium bringe die in ihm vereinigten Ansichten auf einen Durchschnitt, welcher den vielleicht durchaus gleichwertigen Anschauungen der einzelnen Mitglieder die allzu subjektive Färbung nehme. Das Ergebnis seien dann objektivere, also richtigere Entscheidungen.

[72] Gutachten für den 29. DJT i. Verh. dess. Bd. 4 S. 307 ff. Vierhaus i. Verh. d. 29. DJT Bd. 5 S. 585. R. Schmidt i. Z. f. Pol. Bd. 1 S. 274 ff. Zelter i. JW 07/697. Kisch, Unsere Gerichte und ihre Reform. Düringer. Richter und Rechtsprechung S. 47. Schneider i. Z. Bd. 37 S. 360 ff.

Die Kritik verglich die kollegiale Tätigkeit mit dem menschlichen Augenpaar: wie dieses die Wirklichkeit zusammen anders sehe, wie jedes Auge für sich, so würden auch die Männer des Kollegiums zusammen zwar nicht notwendig „mehr", aber „anders und besser" sehen als jedes Mitglied für sich allein.

Neben diesem qualitativen Vorzug des Kollegiums wies die Kritik darauf hin, daß im Prozeß von 2 sich gegenüberstehenden Parteien die Entscheidung des Einzelrichters nicht so leicht als übergeordnet empfunden werde, wie die eines unpersönlichen Kollegialgerichts, wo mindesten 3 Männer im Streit von 2 Parteien autorativ Recht sprechen.[73]

Damit kam die Kritik zu dem Ergebnis, daß die kollegiale Verfassung ohne Rücksicht auf die persönlichen Fähigkeiten der im Kollegium zufällig vereinigten Richter wegen der besonderen sachlichen Natur der richterlichen Tätigkeit Vorzüge biete, die das Einzelrichtertum nicht besitzen könne, auch wenn es vom tüchtigsten Richter verkörpert werde. Folgerichtig führte die Kritik weiter aus, daß das Kollegialverfahren für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorzuziehen sei, da das Kollegium das an sich bessere Gericht sei. Gleichwohl untersuchte sie die Frage, inwieweit trotzdem die Mitwirkung des Einzelrichters bei der Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten gerechtfertigt und geboten sei und kam damit zur eigentlichen Kritik der geplanten Zuständigkeitserhöhung.

Die kritischen Stimmen gaben zu, daß das Kollegialverfahren nicht für alle Prozesse durchgeführt werden könne, da es wie überall, so auch auf dem Gebiet der Rechtspflege Fälle geringeren Bedürfnisses gebe, zu dessen angemessener Befriedigung die Inanspruchnahme der vollendetsten technischen Einrichtungen nicht erforderlich erscheine. Wenn auch das Kollegium das an und für sich bessere Gericht sei, so verlange die notwendig einzuhaltende Ökonomie der Kräfte, daß die Fälle, bei denen nur geringe Interessen auf dem Spiele stehen, durch die weniger vollkommene Gerichtsform erledigt werden müßten.[74] Seine Bestätigung findet dies, nach Ansicht der Kritik, in der Tatsache, daß sowohl die deutsche Gerichtsverfassung, als auch die der meisten

[73] Samter, Recht 07/218 ff. Ebenso der Gesetzgeber von 1879: „Die Kollegien sind die Träger höherer Autorität." Vgl. Hahn, Materialien z. GVG Bd. 1 S. 30.

[74] Vierhaus i. Verh. d. 29. DJT Bd. 3 S. 586, 589: „Der Prozeß ist nicht nur Rechtsfindungsinstitut, sondern auch eine Erscheinung des wirtschaftlichen Lebens. Es ist eine Phrase, zu sagen, für die Rechtsfindung sei keine Aufwendung zu klein, für die Justiz dürften finanzielle Rücksichten keine Rolle spielen. Die Rücksicht auf die Mittel des Steuerzahlers gilt auch für die Justiz".

europäischen Staaten neben dem Kollegium den Einzelrichter eingeführt haben.[75]

Bei der Untersuchung nach dem maßgebenden Gesichtspunkt der Verteilung von Einzelrichter- und Kollegialgerichtssachen wies es die Kritik zurück, daß die Aufzählung der ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörenden Sachen im § 23 Ziff. 2 GVG darauf schließen lasse, daß gewisse Arten von Prozessen trotz der grundsätzlich anerkannten Vorzüge des Kollegialgerichts ausnahmsweise vom Einzelrichter besser oder ebenso gut entschieden werden könnten.[76] Die kritischen Stimmen wiesen darauf hin, daß auch diese Sachen mit Ausnahme der Unterhaltsprozesse im allgemeinen nicht über die bisherige Wertgrenze der AGZ von 300 Mark hinausgingen und außerdem nur aus einem besonderen Beschleunigungsbedürfnis den Amtsgerichten übertragen worden wären.[77] Zudem spreche auch die Verschiedenheit der einzelnen Vorschläge zur Erweiterung des in § 23 Ziff. 2 angeführten Kreises von Streitsachen dafür, daß es in Wirklichkeit keine Sachen gebe, die ihrer Beschaffenheit nach und ohne Rücksicht auf den Streitwert zur einzelrichterlichen Aburteilung besser geeignet seien als zur kollegialgerichtlichen.

Die Kritik kam schließlich zu dem Ergebnis, daß für die Abgrenzung der Zuständigkeit des Einzelrichters und Kollegiums nur der Wert des Streitgegenstandes in Betracht komme. Nur die Geringfügigkeit einer Sache lasse es gerechtfertigt erscheinen, den Prozeß dem Einzelrichter zur Entscheidung zu geben; dies aber nicht deshalb, weil die geringfügigen Prozesse im allgemeinen einfacher seien, sondern deshalb, weil es sich bei ihnen um geringere Interessen handle, die auch eine geringere Pflege erfahren könnten.[78]

Davon ausgehend untersuchte die Kritik, ob die geplante Zuständigkeitserhöhung zu rechtfertigen sei, wobei sie in erster Linie von den Gründen ausging, mit denen der Gesetzgeber diese Maßnahme gerechtfertigt hatte.[79]

---

[75] Über die Verteilung der kollegialgerichtlichen und einzelrichterlichen Zuständigkeit in den europäischen Staaten vgl. Walker i. Verh. d. 29. DJT Bd. 4 S. 277—288.

[76] Gutachten z. 29. Juristentag i. Verh. desselben Bd. 4 S. 315.

[77] Hahn, Materialien zum GVG Bd. 1 S. 68.

[78] Verh. d. 29. DJT Bd. 4 S. 315 ff. Wildhagen auf d. 29. DJT aaO. Bd. 5 S. 605.

[79] „Die kritischen Stimmen über die erhoffte Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens sind schon oben unter II dieses Paragraphen dargestellt. Ebenso das Sinken des Geldwerts und die Verminderung der Richter an den Kollegialgerichten als Rechtfertigungsgrund für die Zuständigkeitserhöhung. Von den Gründen des Gesetz-

Der Hinweis des Gesetzgebers auf die Tüchtigkeit des deutschen Amtsrichters wurde von der Kritik als nicht stichhaltig angesehen, da es in Deutschland keine besondere Art des „Amtsrichters" gebe, sondern nur zum Richteramt befähigte und zur Verwendung als Richter staatlich übernommene Juristen, von denen die einen in einzelrichterlichen, die andern in kollegialgerichtlichen Stellen verwendet werden würden. Der Unterschied bestehe also nur zwischen den sachlichen Aufgaben, die ihnen gestellt seien und zu deren Erledigung je nachdem 1 oder 3 Richter berufen seien. Da aber der „Amtsrichter" durchschnittlich ein gleich guter Richter sei,, wie der „Landrichter", biete ein Kollegium die bessere Gewähr für eine richtige Entscheidung als der Einzelrichter. Darüber hinaus wurde sogar bezweifelt, ob alle Amtsgerichte, vor allem die nur mit einem Richter besetzten in der Lage seien, größere Zivilprozesse zu entscheiden.[80]

Als verfehlt bezeichnete die Kritik auch den Hinweis des Gesetzgebers auf die Verhältnisse der andern europäischen Länder. Die Kritik erklärte es für sehr bedenklich, einzelne Einrichtungen aus fremden Rechtsgebieten herauszugreifen, um sie für den anders gearteten Gesamtrechtszustand des eigenen Landes als Muster hinzustellen.[81]

Hinsichtlich der einzelrichterlichen Zuständigkeit in England, welche 100 Pf. (2000 Mark) betrug, berief sich die Kritik auf eine Äußerung von Adickes, der sonst die höhere Zuständigkeit des Einzelrichters als Ideal hinstellte. Dieser habe erklärt, daß die einfache Erhöhung der AGZ in Zivilsachen bei voller Aufrechterhaltung der bestehenden Organisation allerdings eine erhebliche Verschlechterung der Rechtspflege bedeute. Er habe deshalb gefordert, daß vor einer Erhöhung der AGZ eine innere Stärkung der einzelrichterlichen Instanz vorgenommen werde.[82] Gerland fügte dem noch hinzu, daß die für England zu erwartende Reform sich gerade in umgekehrter Richtung bewegen werde, wie in Deutschland: Die Engländer strebten eine Erniedrigung der Zuständigkeit der eigentlichen Bagatellgerichte an, indem sie „ihre Amtsgerichte in Landgerichte" umwandelten und

---

gebers für die Erhöhung der AGZ bleiben sonach nur noch die im Folgenden behandelten übrig." (Der Verf.).

[80] Vierhaus i. Verh. d. 29. DJT Bd. 3 S. 591. Stranz i. DJZ 07/904. Jastrow, Gutachten zum 29. DJT aaO. Bd. 2 S. 109.

[81] Schmidt, Fragen der Justizref. S. 3; Holtgreven, Vorschläge S. 7 ff.; ebenso Gen.StA. v. Schwarze b. d. Beratung des GVG vor dem Reichstag i. J. 1874. Vgl. Materialien z. GVG Bd. 1 S. 440.

[82] Adickes, Zur Verständigung S. 64, 114. Vgl. Peters aaO. S. 34 f. Vizens, Bürokraten u. Lords S. 103 ff., 133 ff., 168 ff. Gerland, Die englische Gerichtsverf. und die deutsche Gerichtsreform S. 14 ff.

„neue Amtsgerichte" mit sehr beschränkter Zuständigkeit bildeten.[83]

Zu den Verhältnissen in Frankreich, wo die einzelrichterliche Zuständigkeit durch Gesetz von 1905 bis zu 500 Fr. (480 Mark) erhöht worden war, erklärte die Kritik, daß diese Erhöhung deshalb erfolgt sei, weil einmal die Zuständigkeitsgrenze, wie sie das Gesetz von 1838 geschaffen hatte, mit 200 Fr. (160 Mark) zu niedrig gewesen sei, zum andern, weil die Prozeßkosten am Kollegialgericht bspw. bei einem Objekt von 500 Fr. 3 Mal so hoch seien, wie die Kosten desselben Prozesses vor dem Friedensrichter: beide Gesichtspunkte würden aber für die deutschen Verhältnisse nicht zutreffen.[84]

Schließlich lehnte die Kritik auch eine Vergleichsmöglichkeit mit den österreichischen Verhältnissen ab. Dort wurde die Zuständigkeit der Bezirksgerichte (Einzelrichter) durch die Gesetzgebung des Jahres 1895 auf 500 Gulden (850 Mark) festgesetzt. Die Kritik wies aber darauf hin, daß dies eine Einschränkung der seitherigen einzelrichterlichen Beteiligung an der Rechtsprechung bedeutet habe, da die Bezirksgerichte vorher eine nahezu unbeschränkte Zuständigkeit in erster Instanz gehabt hätten. Außerdem gewähre das österreichische Recht gegen alle Urteile der Bezirksgerichte, soweit es sich nicht um Bagatellsachen (bis zu 50 Gulden) handle, neben der Berufung an die Kreisgerichte (in Deutschland = LG) noch das Rechtsmittel der Revision an den obersten Gerichtshof (in Deutschland = Reichsgericht) §§ 461, 502, 448 ÖZPO. §§ 3, 4 Jur.dik.Norm.

Als letzten Rechtfertigungsgrund untersuchte die Kritik noch die Frage, ob die größere Billigkeit des Verfahrens vor dem Einzelrichter eine Erhöhung der Zuständigkeit erforderlich mache. Auch dies lehnte sie ab, und wies darauf hin, daß selbst unter der Voraussetzung, daß das Einzelrichterverfahren für die Parteien billiger sei, ein Bedürfnis für seine Erweiterung nicht bestehe. Voraussetzung dafür sei nämlich, daß die bisherige Kostenhöhe in Fällen, wo eine Inanspruchnahme der Gerichte berechtigt gewesen sei, die Beteiligten von der Beschreitung des Rechtswegs abgehalten hätte. Dies sei aber nicht der Fall, wie die vom Gesetzgeber selbst hervorgehobene Vermehrung der Prozesse[85] beweise. Diese Vermehrung spreche nicht dafür, daß sich irgendjemand infolge der Höhe der Prozeßkosten habe abhalten lassen, sein Recht zu verfolgen. Wenn man jetzt das Verfahren noch bil-

---

[83] Gerland aaO. S. 38, 56 ff., 66 ff.

[84] Schauer, Deutsche RA-Zeitung 1907 S. 95 ff.

[85] Einzelheiten über die Vermehrung vgl. Goldenring i. Z. Bd. 37 S. 520 Anm. 7).

liger mache, so bedeute dies geradezu einen Anreiz zur Vermehrung der Prozesse.[86]

c) Als letzte Gruppe sind noch die Stimmen der Kritik zu erwähnen, welche die Ansicht vertraten, daß auch der Einzelrichter selbstständige Vorzüge gegenüber dem Kollegialgericht habe.

Sie wiesen darauf hin, daß schon das bayerische Referat von 1833, auf das sich der Gesetzgeber von 1879 gestützt habe, die Vorzüge des Einzelrichters erkannt und mit den Worten ausgedrückt habe:

> „Der Einzelrichter wird leicht eine gewisse Routine und einen praktischen Geschäftstakt erwerben und in Gegenständen des gewöhnlichen Lebensverkehrs, bei deren Beurteilung Erfahrung, Lokal- und Personalkenntnis wichtig sind, eine rasche und energische Justiz üben."

Entsprechendes gelte auch heute noch für die mit Einzelrichtern besetzten Amtsgerichte. Sie seien für die Parteien leichter erreichbar, ihr Verfahren sei einfacher und schneller und auch das Nichtbestehen des Anwaltszwangs habe seine Vorteile.[87]

Wegen aller dieser Vorzüge sei das Amtsgericht Konkursgericht geworden, es sei zuständig für die Mahnsachen, sei Vollstreckungsgericht, und habe die freiwillige Gerichtsbarkeit übertragen erhalten; auch habe man ihm die Entscheidung der Mehrzahl der kleinen Prozesse übertragen.

Die Kritik bezeichnete es aber als Fehlschluß, wenn man daraus die Angemessenheit einer Ausdehnung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit auch auf die großen Sachen folgere; denn die Entscheidung dieser Prozesse erfordere in der Regel gelehrte Bildung, Kenntnis vom Gesetz, der Rechtsprechung, des Schrifttums und komplizierte Gedankenarbeit. In all diesem sei aber das Kollegialgericht dem Einzelrichter überlegen. Für die Prozesse, bei denen der leichteren Zugänglichkeit des Gerichts und der größeren Einfachheit und Schnelligkeit des Verfahrens sowie der Entlastung vom Anwaltszwang keine vorwiegende Bedeutung zukomme, sei das Kollegialgericht das gebotene Gericht. Wenn aber der kollegialen Rechtsprechung die größeren Garantien einer gerechten Rechtspflege zukämen, bedeute eine Erhöhung der einzelrichterlichen Zuständigkeit eine Schädigung des rechtssuchenden Publikum, ohne daß diesem ein ausreichendes Gegengewicht gewährt werde.[88]

---

[86] Wildhagen aaO. Bd. 5 S. 601. Gutachten für den 29. DJT Bd. 4 S. 325 f. Guttmann, Unmittelbarkeit und freie Beweiswürdigung S. 6 ff.

[87] Niedner DJZ 07/795. Wach DJZ 08/13; Goldenring aaO. S. 521 ff. Vierhaus aaO. Bd. 5/587.

[88] Wach aaO. Sp. 13; Vierhaus aaO. Bd. 5 S. 585 ff.; Wildhagen aaO. Bd. 5 S. 598 ff.; Düringer aaO. S. 45; Meyer i. Verh. d. 29. DJT Bd. 5 S. 630.

d) Schlußbemerkung.

Die Frage, ob eine Ausdehnung des einzelrichterlichen Verfahrens gerechtfertigt und geboten ist, kann nicht damit beantwortet werden, daß man untersucht, ob das Kollegialgericht besser sei oder der Einzelrichter. Über Letzteres wird es eine Einigung nie geben, da bei dieser Frage mit exakter wissenschaftlicher Forschung nichts auszurichten ist, sondern es jeweils auf die persönliche Meinung und Erfahrung ankommt. Einen deutlichen Beweis dafür gaben die Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentags, der sich mit dieser Frage befaßte, ohne daß eine Übereinstimmung der Geister herbeigeführt werden konnte.

Nachdem in Deutschland der Einzelrichter bereits für die Prozesse bis zu einem Streitwert von 300 Mark eingeführt war, kam es m. E. in erster Linie gar nicht mehr auf die sachlichen Einwände gegen den Einzelrichter an, sondern von maßgebender Bedeutung waren die wirtschaftlichen Verhältnisse. Wie insbesondere die nachfolgende Darstellung des weiteren Schicksals der Zuständigkeitsbestimmung zeigen wird, ist diese aufs engste mit der jeweiligen wirtschaftlichen Lage verknüpft.

Der Gesetzgeber von 1909 hat zur Rechtfertigung der Zuständigkeitserhöhung die seit dem Jahre 1879 eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingehend dargelegt, ohne daß die Kritik dagegen beachtliche Einwände gemacht hat, ja sie hat sogar zugegeben, daß der Geldwert seit 1879 ungefähr in dem der Zuständigkeitserhöhung entsprechenden Maße gesunken sei. Dazu kommt, daß die Kritik, wenn sie schon auf die Stellungnahme des Gesetzgebers von 1879 zu dieser Frage verweist, nicht hätte vergessen dürfen, daß die seinerzeitige Festsetzung der AGZ nur mit geringer Mehrheit auf 300 Mark festgesetzt wurde, wobei wiederholt betont wurde, daß eine Erhöhung der AGZ dann vorgenommen werden könne, wenn sich der Amtsrichter bewährt habe. Dies wurde vom Gesetzgeber bestätigt, ohne daß die Kritik dagegen stichhaltige Einwände gemacht hat.

Damit ist es der Kritik m. E. nach nicht gelungen, die maßgeblichsten Rechtfertigungsgründe des Gesetzgebers für eine Ausdehnung der einzelrichterlichen Zuständigkeit zu entkräften.

2. Die Verschlechterung der Rechtspflege durch die Zersplitterung der Rechtsprechung und die Verschiebung der letztinstanzlichen Tätigkeit auf die Landgerichte.

a) Die Stellungnahme der Kritik.

Eine natürliche Folge der Zuständigkeitserhöhung ist es, daß die von ihr betroffenen Prozesse in der Berufungsinstanz, die re-

gelmäßig in diesen Fällen auch letzte Instanz ist, von der Zivilkammer des Landgerichts und nicht wie bisher vom Zivilsenat des Oberlandesgerichts entschieden werden.

Der Gesetzgeber sah darin keinen Anlaß zu Bedenken.[89] Anders die Kritik.

Diese wandte ein, daß damit die durch die oberlandesgerichtliche Rechtsprechung gewährleistete Rechtseinheit erschüttert werde. Während für die dem Amtsgericht neu zufallenden Prozesse bisher in letzter Instanz die wenigen Oberlandesgerichte zuständig gewesen wären, trete nunmehr an deren Stelle die große Zahl von Landgerichten, die sowohl unter sich, wie auch mit der Wissenschaft nicht in der nahen Beziehung stünden, wie die Oberlandesgerichte. Dazu komme, daß manche Rechtsgebiete, wie das Handwerkerrecht, die Miete, der Arbeitsvertrag, überhaupt nicht mehr von den Oberlandesgerichten erfaßt würden, sondern sich vollständig in der landgerichtlichen Rechtsprechung zersplitterten.

Dies alles bedeute eine Verschlechterung der Rechtspflege, denn deren Güte hänge wesentlich davon ab, daß die letztinstanzlichen Urteile auf wissenschaftlicher Grundlage möglichst gleichlautend ergehen, ein Ziel, das umso schwerer zu erreichen sei, je mehr Gerichtshöfe an der letztinstanzlichen Rechtsprechung beteiligt seien.[90]

Als einen weiteren Beitrag zur Verschlechterung der Rechtspflege bezeichnete die Kritik den Umstand, daß die Landgerichte als Berufungsgerichte nicht so gewissenhaft arbeiteten wie als Gerichte erster Instanz. Da gegen die Berufungsurteile der Landgerichte kein Rechtsmittel möglich sei, bestehe die Neigung, in tatsächlicher Beziehung Beweise abzuschneiden, in rechtlicher Beziehung möglichst schnell zu Ende zu kommen. Demgegenüber stehe die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, namentlich in rechtlicher Beziehung, meist auf der Höhe der Wissenschaft, ihre Güte werde durch die Unanfechtbarkeit ihrer Entscheidungen nicht vermindert.

Damit kam die Kritik zu dem Ergebnis, daß der Übergang der letztinstanzlichen Tätigkeit vom Zivilsenat des Oberlandes-

---

[89] Begründung der Regierungsvorlage in Materialien zum Gesetz vom 1. 6. 09 aaO. S. 3.

[90] Wach DJZ 08/14; Lobe, Die Ökonomie d. Zivilproz. i. d. Wissenschaftl. Beil. z. Leipz. Zeitung 07/218; Jehle-Wölz aaO. S. 17; Herr DJZ 07/572; Verh. d. 29. DJT Bd. 3 S. 613; Komm. Ber. i. Materialien z. Ges. v. 1. 6. 09 aaO. S. 82, 83.

gerichts zur Zivilkammer des Landgerichts die Rechtsprechung in allen neuen Amtsgerichtsprozessen verschlechtere.[91]

b) Ist die Stellungnahme der Kritik berechtigt?

Eine einheitliche Rechtsprechung besteht nur dann in vollem Umfange, wenn ein Gericht für sämtliche Prozesse in letzter Instanz zuständig ist. Dies ist praktisch undurchführbar. Vor Erhöhung der AGZ waren die Landgerichte für die Prozesse bis zu 300 Mark in letzter Instanz zuständig. Für die nicht revisionsfähigen Landgerichtsprozesse waren es die 29 Oberlandesgerichte, und nur in den revisiblen Oberlandesgerichtsprozessen konnte das Reichsgericht als letzte Instanz angerufen werden. Es bestand also auch schon vor der Erhöhung der AGZ eine Zersplitterung der Rechtsprechung.

Der Kritik muß zugegeben werden, daß der Kreis der Streitsachen, die in letzter Instanz zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, durch die Zuständigkeitserhöhung erweitert wurde. Darin kann aber m. E. keine Verschlechterung des bisherigen Rechtszustandes erblickt werden. Bei der Frage der Einheitlichkeit der Rechtsprechung kommt es ja nicht auf den Streitwert eines Prozesses, sondern lediglich auf das Rechtsgebiet an, dem er angehört. Da aber die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts sämtliche Rechtsgebiete umfassen kann, z. B. bei Klagenhäufung, und die Landgerichte hinreichende Gelegenheit haben, die Entscheidungen dieser Gerichte kennen zu lernen und ihre eigenen Urteile darnach auszurichten, ist der Grad der einheitlichen Rechtsprechung erreicht, der bei dem bestehenden Aufbau der Rechtspflege zu erreichen ist, auch wenn die letztinstanzliche Tätigkeit der Landgerichte erweitert wird.

Wie oben bereits bemerkt wurde, hat die Kritik an anderer Stelle auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung keine Rücksicht genommen. In der Frage der Überlastung der Land- und Oberlandesgerichte machte sie den Vorschlag, dieser durch Vermehrung der Senate bezw. Kammern abzuhelfen. Wenn aber durch die Verteilung der letztinstanzlichen Entscheidung auf zahlreiche Gerichte die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gestört wird, wird sie dies auch, wenn wenige Gerichte letzter Instanz in derartig viele Abteilungen aufgeteilt werden, daß sie den Charakter geschlossener Gerichtshöfe verlieren. Dies wäre aber eingetreten, wenn die Kammern und Senate der Land- und Oberlandesge-

[91] Dittenberger aaO. S. 14; Koffka JW 07/533 ff.; Herr DJZ 07/572; Komm. Ber. i. Materialien z. Ges. v. 1. 6. 09 aaO. S. 82; Dr. Ablass i. d. 2. Beratung d. Entw. i. Reichst. i. Materialien z. Ges. v. 1. 6. 09 aaO. S. 139; Verh. d. 29. DJT Bd. 5/612.

richte entsprechend den Vorschlägen der Kritik vermehrt worden wären. Die Haltung der Kritik war demnach in diesen beiden Punkten nicht folgerichtig.

Unberechtigt erscheint m. E. auch der Einwand, daß die Landgerichte als Berufungsgerichte nicht so gewissenhaft seien wie als Gerichte erster Instanz. Diese Behauptung steht in krassem Gegensatz zu dem Zeugnis, das die Kritik den Zivilkammern an anderer Stelle ausgestellt hat, als sie die Einschränkung der erstinstanzlichen Tätigkeit der Zivilkammern bekämpfte. Es widerspricht jeder Erfahrung, daß ein Gericht, welches die dort bezeichneten guten Eigenschaften besitzt, sich in seiner Tätigkeit dadurch beeinflussen läßt, daß seine Entscheidungen nachprüfbar sind oder nicht. Es mag zugegeben werden, daß es Ausnahmen geben kann, bei denen diese Besorgnis begründet ist, keinesfalls sind diese aber bei der Frage der Zuständigkeitserhöhung ausschlaggebend. Zudem könnte dieser Einwand ebenso gegenüber den Senaten der Oberlandesgerichte und denen des Reichsgerichts gemacht werden. Beides wurde von der Kritik ängstlich vermieden.

Das Ergebnis ist demnach, daß diesen Einwänden der Kritik gegen die Zuständigkeitserhöhung die Berechtigung versagt werden muß.

3. Der Wegfall des Anwaltszwangs.

a) Vorbemerkung.

Der Übergang der von der Zuständigkeitserhöhung betroffenen Prozesse vom Landgericht zum Amtsgericht hatte zur Folge, daß der für diese Prozesse seither bestehende Anwaltszwang wegfiel. In erster Linie wurden davon die wirtschaftlichen Belange der Anwaltschaft berührt. Außerdem wurde von der Kritik darauf hingewiesen, daß der Wegfall des Anwaltszwangs auch eine Verschlechterung der Rechtspflege herbeiführe und insbesondere die Interessen des rechtssuchenden Publikums schädige.

b) Die Verschlechterung der Rechtspflege.

aa) Die Stellungnahme des Gesetzgebers.

Die Begründungen des Entwurfs vom 3. 10. 1907 und der Regierungsvorlage vom 28. 2. 1908 bezeichneten den Wegfall des Anwaltszwangs nicht als einen Nachteil der Rechtspflege, da es sehr viele Prozesse über einen Wert von mehr als 300 Mark gebe, bei denen die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ebensowenig nötig sei wie bei geringwertigeren Prozessen. Zudem stehe es jeder Partei frei, einen Anwalt beizuziehen, wenn sie dies infolge

der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache für erforderlich halte. Durch den Wegfall des Anwaltszwangs werde das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsanwaltsstand nicht erschüttert.[92]

bb) Die einzelnen Stimmen der Kritik.

Zu einem wesentlich anderen Ergebnis kam die Kritik. Nach ihr hat der Wegfall des Anwaltszwangs ganz erhebliche Nachteile für die Rechtspflege und das rechtssuchende Publikum zur Folge. Schon die wirtschaftliche Einbuße, die die Anwaltschaft infolge des Wegfalls des Anwaltszwangs erleide, bedeute eine Gefahr für die Rechtspflege, da die Stellung und das Ansehen der Anwaltschaft herabgedrückt werde. Zudem komme der Anwaltsstand in die Gefahr, demoralisiert zu werden, wenn er trotz seiner Güte und Tüchtigkeit kein angemessenes Auskommen finde.[93]

Aber nicht nur aus diesen allgemeinen Erwägungen, sondern schon allein aus der Tatsache der Befreiung zahlreicher Prozesse vom Anwaltszwange befürchtete die Kritik den Eintritt der obengenannten Schäden.

Dabei ging sie davon aus, daß der Anwaltszwang nicht der Anwälte wegen eingeführt worden sei, sondern im Interesse der Rechtspflege und des rechtssuchenden Publikums.

Die Rechtspflege habe deshalb ein Interesse am Anwaltszwang, weil der Anwalt dem Gericht im Prozesse die mühsame Arbeit der Stoffsammlung abnehme und verhindere, daß mit der Verhandlung unerfahrener und hartnäckiger Parteien viel unnötige Zeit verloren gehe.[94]

Noch größer sei das Interesse des rechtssuchenden Publikums am Anwaltszwang. Durch seinen Wegfall werde es nämlich verleitet, auch in solchen Fällen auf die Mitwirkung eines Anwalts zu verzichten, wo es dessen unbedingt bedürfe. Die eigene Prozeßführung habe dann zur Folge, daß in zahlreichen Fällen aussichtslose Klagen erhoben und unbeachtliche Einwände vorgebracht würden, wodurch den Parteien unnötige Kosten und dem Gericht unnötige Arbeit entstünde. Beides werde durch den Anwaltszwang vermieden, da der Anwalt in diesen Fällen einen

---

[92] Sonderbeil. z. Nr. 20 d. DJZ 1907 S. 23. Drucks. d. Reichst. Bd. X Nr. 735 S. 18 ff.

[93] Hinrichsen auf dem 19. Anw.T. i. JW 07/791; Wach DJZ 08/15; Lobe aaO. S. 215.

[94] Anwaltskammer Nürnberg JW 07/94; vgl. dazu JW 07 S. 324. Hachenburg JW 07/617. 785. Wach JW 07/815. Walker Verh. d. 29. DJT Bd. 4/301. Stranz DJZ 06 S. 56 ff. Herr DJZ 07/572 ff. Schierlinger DJZ 07/1365. Zelter JW 08/511. Schmidt Z. f. Pol. Bd. 1/276 ff. Peters aaO. S. 68. Jehle-Wölz aaO. S. 16.

Prozeß verhindere.[95] Dazu verwies die Kritik auf die Gründe, welche bei der Abfassung der geltenden ZPO zur Einführung des Anwaltszwangs geführt hatten:

> „Die Verhütung unüberlegt und unrichtig begonnener und geführter Prozesse ist vom Standpunkt des Staatswohls, der Rechtspflege und der prozeßführenden Parteien gleich wünschenswert. Die Tätigkeit der Gerichte soll nicht ohne wirkliches Bedürfnis und nicht ohne die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, daß der erstrebte Zweck auch wirklich erreicht werde, in Anspruch genommen werden. Jeder wichtige Prozeß erfordert zur erfolgreichen Durchführung eine gründliche Vorbereitung, welche ohne Rechtskunde und Rechtserfahrung nicht wohl bewirkt werden kann."[96]

Aber auch bei begründeten Ansprüchen und Einreden sah die Kritik im Wegfall des Anwaltszwangs eine Gefahr für das Publikum. Da der Richter die Aufgabe habe, den Prozeßstoff zusammenzufassen und den Prozeß in tunlichster Bälde zu beenden, bestehe auch beim gewissenhaftesten Richter die Gefahr, daß er das hierbei hinderliche Parteivorbringen nicht so gründlich durchdenke als es nötig sei. Neben unbegründeten blieben so auch zahlreiche begründete Rechtsbehelfe unerkannt und unberücksichtigt, wenn sich die Partei selbst vertrete.[97]

Als letzten Einwand gegen den Wegfall des Anwaltszwangs wies die Kritik noch darauf hin, daß der Wegfall des Anwaltszwangs die Parteien gewissenlosen Prozeßagenten zutreibe, denen Rechtskenntnisse und Verantwortlichkeitsgefühl meist völlig abgehe und die außerdem in den seltensten Fällen wirtschaftlich mit Erfolg zur Verantwortung gezogen werden könnten.[98]

Die kritischen Stimmen betonten, daß von all diesen Schädigungen gerade der Kreis der Bevölkerung am meisten betroffen werde, zu dessen Schutz der Anwaltszwang eingeführt worden wäre. So erklärte Hachenburg in seinem Referat auf dem 19. Anwaltstage:

> „Man übersieht, daß gerade die Kreise, die am bestèn in der Lage sind, den Prozeß selbst zu führen oder sich ein Urteil über die Notwendigkeit des Rechtsbeistandes zu bilden, die Großkaufleute und Großgrundbesitzer, die Männer der Industrie und der

[95] Anwaltskammer Nürnberg, JW 07/94. Hachenburg JW 07/617. Dittenberger i. Verh. d. 29. DJT Bd. 4/354. Vierhaus i. Festgabe f. R. Koch S. 37 ff. Guttmann aaO. S. 46. Lobe aaO. S. 214. Schierlinger DJZ 07/1366.

[96] Hahn, Materialien z. ZPO Bd. 1/185.

[97] Dittenberger, Krit. Komm. S. 16; Anger DJZ 07/851; Peters aaO. S. 69; Jehle-Wölz aaO. S. 16.

[98] Anwaltskammer Nürnberg JW 07/94; Stranz DJZ 07/907; Herr DJZ 07/574; Schierlinger DJZ 07/1366; Dittenberger i. Verh. d. 29. DJT Bd. 4/353 f.; Walker i. Verh. d. 29. DJT Bd. 4/301 f.

Wirtschaft, stets abgeneigt sein werden, ihre Zeit auf dem Gericht in überfülltem Zimmer in stundenlangem Warten zuzubringen. Die Selbstbehandlung wird der kleine Mittelstand versuchen. Ihm liegt daran, Kosten zu sparen. Er geizt mit dem Gelde und nicht mit seiner Zeit. Also gerade die Leute, denen die Hilfe am nötigsten ist, die nicht in der Lage sind, ihre Situation zu übersehen, die werden von der Freiheit der Wahl Gebrauch machen, zu ihrem und zu der Rechtspflege Schaden." [99]

cc) Sind die Befürchtungen der Kritik berechtigt?

Es liegt auf der Hand, daß die Anwaltschaft durch den mit der Zuständigkeitserhöhung verbundenen Wegfall des Anwaltszwangs eine gewisse wirtschaftliche Einbuße erleidet. Keinesfalls ist diese aber so groß, daß sie die Stellung und das Ansehen des Anwaltsstandes herabdrückt, noch, daß sie den ganzen Stand „demoralisiert". Die Kritik hätte bei dieser Frage vor allem berücksichtigen müssen, daß die Parteien schon bei der AGZ von 300 Mark in den meisten Prozessen, die einen höheren Streitwert als 100 Mark hatten, Anwälte zugezogen haben, sodaß anzunehmen war, daß sie dies auch in der Mehrzahl der Prozesse innerhalb der neuen Zuständigkeitsgrenze tun würden. Bei Berücksichtigung dieses Umstands verliert die wirtschaftliche Einbuße hinsichtlich der Stellung und des Ansehens des Anwaltsstandes jede Bedeutung.

Den sachlichen Einwänden der Kritik muß derselbe Vorwurf gemacht werden, wie denen bei der Frage der Einschränkung des Kollegialverfahrens. Wie es sich dabei nicht um dessen völlige Abschaffung und Ersetzung durch den Einzelrichter gehandelt hat, so wenig handelt es sich hier um die völlige Abschaffung des Anwaltszwangs. Der Ausgangspunkt der Kritik war richtig: der Anwaltszwang wurde sowohl im Interesse der Rechtspflege wie in dem des rechtssuchenden Publikums eingeführt. Die Novelle enthielt aber nur eine Einschränkung desselben und es war zu berücksichtigen, daß nach den gemachten Erfahrungen die Parteien nur in seltenen Fällen von der Möglichkeit, sich selbst zu vertreten, Gebrauch machen würden. Wenn nun für diese Fälle auch die von der Kritik erhobenen Bedenken zutreffen, so muß man andererseits auch die Vorteile berücksichtigen, die der Wegfall des Anwaltszwangs mit sich bringt. Diese bestehen darin, daß die Parteien in all denen Fällen, die einfach gelagert sind, sich selbst vertreten und damit die Anwaltskosten ersparen können. Außerdem sind sie in der Lage, Versäumnis-

[99] Hachenburg aaO. i. JW 07/784; Lobe aaO. S. 214; Winter, Rechtspflege S. 16 ff.; Kade aaO. S. 39.

und Anerkenntnissachen, die ihrer Natur nach der Mitwirkung von Anwälten nicht bedürfen, selbst zu erledigen.

Auch in der Prozeßagentenfrage muß man der Kritik m. E. nach den Vorwurf der Einseitigkeit machen. Sie hat dabei außer Acht gelassen, daß die Novelle durch die ergänzenden Bestimmungen zu § 157 Abs. 2 und 4 ZPO 2 wirksame Mittel gegen die Ausdehnung der Prozeßagenten eingeführt hat. Das eine gibt die Möglichkeit, einem Prozeßagenten den Vortrag vor Gericht dann zu untersagen, wenn ihm zum Zwecke der Umgehung des Zulassungsverbots ein Anspruch abgetreten wurde (§ 157 Abs. 2 Satz 2), das andere ist die Weisung an die Justizverwaltung, an Gerichten, bei denen mindestens 2 Rechtsanwälte zugelassen sind, keine Prozeßagenten zuzulassen (§ 157 Abs. 4 Satz 2).

Infolge dieser Neubestimmung verliert auch dieser letzte Einwand der Kritik seine Bedeutung. Der Gesetzgeber war sonach m. E. mit Recht der Ansicht, daß der mit der Zuständigkeitserhöhung verbundene Wegfall des Anwaltszwangs keine nachteiligen Folgen für die Rechtspflege hatte.

V. Das Ergebnis der Kritik.

Die nähere Untersuchung der einzelnen Einwände der Kritik gegen die Zuständigkeitserhöhung hat zwar ergeben, daß sie die Rechtfertigungsgründe des Gesetzgebers nicht entkräften konnten. Trotzdem hatte die Kritik den bedeutsamen Erfolg, daß das endgültige Gesetz zu einem gewissen Teil den Wünschen der betroffenen Kreise Rechnung trug.

1. Das Betreiben der deutschen Handelskammern hat dazu geführt, daß die Kammern für Handelssachen zu Rechtsmittelgerichten erhoben wurden (§ 100 a ZPO). Dadurch wurde die mit der Zuständigkeitserhöhung verbundene Einschränkung der Beteiligung des Handelsstands an der Rechtsprechung in Handelssachen in weitem Maße ausgeglichen.

Die Vorentwürfe zur Novelle enthielten diese Bestimmungen noch nicht. Erst in der Regierungsvorlage vom 28. 2. 08 sah sich der Gesetzgeber veranlaßt, dem Handelsstand diesen Ausgleich zu gewähren und damit, wie er selbst erklärte, dem aus Handelskreisen hervorgetretenen Wunsche zu entsprechen. [100]

2. Von großem Einfluß war die Kritik auch in der Frage der Erhöhung der AGZ. Während der erste Vorentwurf eine Erhöhung bis auf 1200 Mark vorgeschlagen hatte, wurde diese während der Entstehung des Gesetzes bis auf 600 Mark ermäßigt. Wie weit diese Ermäßigung auf die Einwände der Kritik und insbesondere der Anwaltschaft zurückzuführen ist, ergeben die

[100] Drucks. d. Reichst. Bd. 10 Nr. 735 S. 22.

Äußerungen des Berichterstatters der Reichstagskommission, LGD. Dr. Heinze, und des Staatssekretärs im Reichsjustizamt, Dr. Nieberding, in der 2. Lesung des Entwurfs vor dem Reichstag. Beide erklärten, daß die AGZ mit Rücksicht auf den deutschen Anwaltsstand nur bis zu der Wertgrenze von 600 Mark erhöht worden sei. [101]

3. Dazu kommt noch als 3. Punkt die Erhöhung der Anwaltsgebühren. Während die Vorentwürfe noch keine Erhöhungen der Rechtsanwaltsgebühren enthielten, schlug die Regierungsvorlage vom 28. 2. 08 erstmals vor, die Gebühren der Rechtsanwälte in der Berufungs- und Revisionsinstanz um $^3/_{10}$ zu erhöhen (§ 32 RAGO).

Auch in diesem Punkt weist die Begründung darauf hin, daß damit einem Wunsche der Anwaltschaft Rechnung getragen werden solle:

> „In Anwaltskreisen ist schon seit längerer Zeit der Wunsch rege, daß die Erhöhung der Gebühren um $^3/_{10}$ auch in der Berufungsinstanz gewährt werden möge. Wenn auch z. Zt. eine allgemeine Revision der Gebührenordnung nicht angezeigt erscheint, so dürfte es sich doch empfehlen, bei Gelegenheit der jetzigen Vorlage diesem Wunsche zu entsprechen, damit der Rechtsanwaltschaft durch die auskömmliche Besserung der Vergütung für die Berufungsinstanz der Übergang in die durch die Verschiebung der Zuständigkeit der Gerichte veränderten Verhältnisse erleichtert wird." [102]

Darüber hinaus führte der heftige Widerstand der Anwaltschaft gegen die Novelle dazu, daß innerhalb der Reichstagskommission eine eingehende Revision der RAGO verlangt wurde. Die Kommission schlug schließlich dem Reichstag eine Resolution dahin vor, den Reichskanzler um eine grundsätzliche Revision der RAGO „unter Berücksichtigung der Forderungen der sozialen Gerechtigkeit einerseits und der gesteigerten Teuerung aller Lebensverhältnisse andererseits" zu ersuchen. Zugleich setzte die Kommission eine Unterkommission ein, welche schon vor Inangriffnahme jener grundsätzlichen Umgestaltung der Gebührenordnung in gewissen besonders wichtigen Einzelpunkten Verbesserungen vornehmen sollte. Die Vorschläge dieser Unterkommission wurden fast sämtliche vom Reichstag in das Gesetz aufgenommen. Sie enthielten durchweg eine Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren. [103]

Wenn diese Zugeständnisse des Gesetzgebers die Wünsche der Anwaltschaft auch nicht in vollem Umfange befriedigen, so führ-

---

[101] Vergl. oben § 15. Heinze i. JW 09/683 ff.
[102] Drucks. d. Reichst. Bd. 10 Nr. 735 S. 59 f.
[103] Drucks. d. Reichst. Bd. 22 Nr. 1322 S. 77 ff. Vgl. oben § 6.

ten sie doch dazu, daß der ursprünglich heftige Widerstand gegen die Novelle allmählich schwächer wurde, und nach Verkündung des Gesetzes völlig verstummte.[104]

§ 17.

Die nach der Novelle von 1909 vorgenommenen Änderungen der Zuständigkeitsbestimmung.

I. Die Änderungen während der Inflation (1920—1923).

Die durch die Novelle von 1909 auf 600.— Mark festgesetzte Wertgrenze der AGZ wurde im Laufe der Jahre wiederholt geändert.

Die erste Änderung erfolgte im Jahre 1920, als sich in Deutschland die ersten Zeichen des kommenden Währungsverfalls bemerkbar machten. Als dieser immer größere Ausmaße annahm, mußte die Wertgrenze jeweils entsprechend erhöht werden, um die bestehende Justizorganisation aufrecht zu erhalten. So lösten sich in kurzen Zeitabständen Gesetze und Verordnungen ab, die jeweils eine summenmäßige Erhöhung der AGZ enthielten.

Den Anfang machte das Gesetz vom 8. April 1920 (RGBl. S. 499) mit der Erhöhung von 600.— auf 1200.— Mark. Ihm folgten bis zum 15. 1. 1923 nachstehende Gesetze und Verordnungen:

11. 3. 1921: Gesetz zur Entlastung der Gerichte (RGBl. S. 229) Erhöhung bis Mark 3000.—.

8. 7. 1922: Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte (RGBl S. 569) Erhöhung bis Mark 10 000.—.

27. 3. 1923: Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte (RGBl. S. 742) Erhöhung bis Mark 300 000.—.

23. 7. 1923: Verordnung zur Entlastung der Gerichte (RGBl. S. 742) Erhöhung bis 3 Milionen.

15. 9. 1923: Verordnung zur Entlastung der Gerichte (RGBl. S. 884) Erhöhung bis 500 Millionen.

Nach dieser Verordnung sah sich der Gesetzgeber nicht mehr in der Lage, der fortschreitenden Geldentwertung entsprechend, die Wertgrenze der AGZ summenmäßig zu erhöhen. Die 3. Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 30. 10. 1923 (RGBl. S. 1041) bestimmte deshalb, daß an Stelle der im § 23 GVG ziffernmäßig bestimmten Summe der Betrag trete, der sich durch Verfielfältigung des Grundbetrags von 250.— RM mit der jewei-

[104] Vgl. Volkmar, Die Bewährung der Amtsgerichtsnovelle i. DJZ 1911/507 ff.

ligen Teuerungszahl ergebe. Letztere war die vom Reichsamt veröffentlichte Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten. Sie betrug bspw. im November 1923 durchschnittlich 637 Milliarden und stieg am 3. 12. 1923 auf 1 Billion 315 Milliarden. Diese Regelung bedeutete eine wöchentliche Veränderung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit, ein Beispiel für die Verworrenheit der damaligen Verhältnisse.

Zum Glück für alle beteiligten Kreise hatte auch diese Verordnung keinen langen Bestand, und schon nach 1½ Monaten konnte der Gesetzgeber die AGZ wieder auf eine feste Grundlage stellen. Dies geschah in der „Weiteren Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 13. 12. 1923" (RGBl. S. 1186), in der die Wertgrenze auf 500.— **GM** festgesetzt wurde.

II. Die Erhöhungen der AGZ nach der 1. u. 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. 12. 1930 bzw. 6. 10. 1931.

1. Die wirtschaftliche Notlage Deutschlands als Wurzel beider Verordnungen.

Die am Ende der Inflationsjahre festgesetzte Grenze der AGZ von 500.— GM blieb bis zum Jahre 1930 bestehen. Die katastrophale Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland in den Jahren 1930 und 1931 führte zu einer Erhöhung der AGZ.

Neben der Inflationszeit stellen die Jahre 1930 und 1931 das traurigste Kapitel der deutschen Wirtschaftsgeschichte dar.

Das Reich befand sich in einer Finanzkrise, die ihre Wurzel in den Lasten hatte, die ihm durch den Versailler Vertrag aufgebürdet worden waren. Die Erleichterungen durch den Dawes- und Youngplan bedeuteten im Verhältnis zur verbleibenden Belastung keine endgültige Sanierungsgrundlage der öffentlichen Finanzen. Zudem war der Blick für die Lage durch die Inflation und später durch den Zustrom von Auslandskapital getrübt. Dies und eine zu günstige Beurteilung der zukünftigen Entwicklung ließ den oft ausgesprochenen Grundsatz strengster Sparsamkeit nicht zur vollen Auswirkung gelangen. Erst die Folgeerscheinungen der Wirtschaftskrise zwangen die Regierung zu einem umfassenden finanziellen Sanierungsprogramm.[105] Aus dieser Lage sind die beiden Verordnungen entsprungen.

---

[105] vgl. Jaenisch in DJZ 1931 Sp. 17 ff.

2. Die Vorgeschichte der Notverordnung vom 1. 12. 1930.

Bereits im Frühjahr 1930 machten sich die ersten Bestrebungen zu einer Erhöhung der AGZ bemerkbar. Sie gingen von der preußischen Staatsregierung aus und wurden von Ministerialrat Krücke, der im preußischen Finanzministerium tätig war, unter der Überschrift „Ersparnismaßnahmen bei der Justizverwaltung" veröffentlicht. [106]

Sowohl die Urheberschaft des Finanzministeriums wie auch der Titel weisen darauf hin, daß die Maßnahmen in erster Linie aus fiskalischen Gründen vorgeschlagen wurden.

Trotz der allgemeinen Ablehnung [107] wurden diese Maßnahmen von der Reichsregierung übernommen und nach Billigung durch den Reichsrat als „Entwurf eines Gesetzes über Änderungen des GVG und einiger Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" dem Reichstag vorgelegt.

Der Entwurf enthielt eine Erhöhung der AGZ auf 1000.— RM. Sein Ziel war eine Senkung der staatlichen Aufwendungen auf dem Gebiet der Rechtspflege. Zugleich betonte die Reichsregierung, daß auch wirtschaftliche und prozeßpolitische Gesichtspunkte die Erhöhung der AGZ verlangten, da es nicht angängig sei, daß die Zuständigkeitsgrenze auf die Dauer hinter dem Vorkriegsstande zurückbleibe, denn dies habe dazu geführt, daß die LG und OLG weit mehr (die LG ca. 30 % mehr) als vor dem Kriege belastet seien. Die Begründung des Entwurfs fügte noch hinzu, daß der Betrag von 1000.— RM, nach der Kaufkraft des Geldes gemessen, ungefähr dem Betrag von 600.— RM entspreche, der in der Vorkriegszeit die Zuständigkeit der AG nach oben abgegrenzt habe.

Trotz dieser Rechtfertigungsversuche wurde die geplante Erhöhung aufs schärfste bekämpft, und zwar nicht nur von seiten der unmittelbar betroffenen Anwaltschaft sondern auch von zahlreichen Vertretern der Wissenschaft und des Richterstandes. [108] Die Zeiten vor der Erhöhung der AGZ im Jahre 1909 erlebten ihre Wiedergeburt.

---

[106] in JW 1930 S. 25 ff.

[107] vgl. nächste Anmerkung.

[108] Stimmen gegen die Vorschläge Krückes und den Entwurf:

1. Rechtsanwälte vgl. JW 1930 S. 515 ff.; 610 ff.; 681 ff.; 683 ff.; 686 ff.; 748 ff.; 1033 ff.; 1466 ff.
2. Vertreter der Wissenschaft vgl. JW S. 536; 602 ff.; 612 ff.; 689 ff.
3. Vertreter des Richterstandes vgl. JW 1930, S. 518 ff.; 520 ff.; 538 ff.; 601 ff.; 605 ff.; 745; 746; 167 ff.

Dazu die Aufsätze des ganz dem Entwurf gewidmeten Hefts 48 der JW 1930.

Gegen die Gründe des Entwurfs wurde vorgebracht, es sei unrichtig, daß die Kaufkraft des Geldes in dem Maße gesunken sei, daß man 1000.— RM einem Vorkriegsbetrag von 600. Mark gleichsetzen könne. Abgesehen davon sei eine ganz außerordentliche Verarmung des Volkes eingetreten, so daß ein Betrag von RM 1000.— sowohl für den Privatmann wie für die wirtschaftlich Tätigen außerordentlich mehr bedeute als ein Betrag von 600. Mark vor dem Kriege. Bei Berücksichtigung dieses Umstands komme man zu dem Ergebnis, daß die zur Zeit bestehende Zuständigkeitsgrenze von 500.— RM trotz Sinkens des Geldkaufpreises etwa dem Vorkriegswert entspreche.[109]

In der Sitzung vom 15. 3. 1930 befaßte sich der Reichstag mit dem Entwurf. Sämtliche Redner, gleichgültig welcher Partei sie angehörten, lehnten die geplante Zuständigkeitserhöhung ab mit der Begründung, daß diese unsozial sei und den kleinen Mann benachteilige. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß wesentliche Ersparnisse mit der Zuständigkeitserhöhung nicht erreicht werden könnten, während andererseits eine erhebliche Verschlechterung der Rechtspflege eintrete.[110]

Die Abstimmung über den Entwurf endete mit einer einstimmigen Ablehnung, ein Ereignis, das in der Geschichte der Parlamente einzigartig dasteht. Gleichzeitig stellten die Parteien einstimmig den Antrag, das Reichsjustizministerium zu ersuchen, die allgemeine, organische und systematische Justizreform zur Vereinfachung der Rechtspflege vorzubereiten. Eine Annahme des Antrags durch den Reichstag konnte nicht mehr erfolgen, da er inzwischen aufgelöst worden war.

3. Die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 (RGBl. 1930 S. 517).

Nachdem die Reichsregierung die beabsichtigten Änderungen der Gerichtsverfassung auf dem ordentlichen Gesetzgebungswege nicht durchgesetzt hatte, schlug sie den Weg der Notverordnung ein.

Bereits im November 1930 erschien die im Frühjahr abgelehnte Gesetzesvorlage wieder und wurde mit einigen Abschwächungen in die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dez. 1930 aufgenommen. Ihr 9. Teil lautet „Vereinfachungen und Ersparnisse auf dem Gebiet der

[109] 1. Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins zur Justizreform in JW 1930 S. 1034 ff.
2. LGD Dr. Pürsche in JW 1930 S. 3826 ff.
3. Heilberg in JW 1930 S. 681.

[110] Vgl. Sitzung des Reichstags am 15. 3. 30 in JW 1930 S. 2102.

Rechtspflege" und enthält im § 2 eine Erhöhung der AGZ auf RM 800.—.

Die Vorlage der VO an den Reichstag enthielt keine ausdrückliche Begründung; die Zuständigkeitserhöhung schlug die Reichsregierung aus denselben Erwägungen vor, die sie bereits bei der Gesetzesvorlage im Frühjahr dazu veranlaßt hatte. Im übrigen kennzeichnet schon die Überschrift der Verordnung den Druck der finanziellen Notlage als das Motiv, aus dem heraus die Reichsregierung sich verpflichtet fühlte, über die Bedenken hinwegzugehen, die einer Zuständigkeitserhöhung entgegenstanden.[111]

Bei der Beratung des Reichstags vom 4. –6. 12. 1930 wurde die Zuständigkeitserhöhung, wie überhaupt der 9. Teil der VO, merkwürdigerweise nicht angegriffen: trotz der vielen Reden über die sonstigen Bestimmungen der Verordnung wurde über ihn kein Wort gesprochen. Wie die nachher einsetzende heftige Kritik aber zeigt, darf dieses Stillschweigen der beteiligten Kreise nicht als Zustimmung angesehen werden, wie es teilweise geschehen ist.[112] Die Teilnahmslosigkeit der beteiligten Kreise während der Beratung im Reichstag ist lediglich ein Zeichen dafür, daß diese sich nicht in der Lage sahen, die geplanten Maßnahmen abzuwenden, nachdem sie der Reichstag bereits vorher schon abgelehnt hatte und sie trotzdem von der Regierung wieder aufgenommen wurden. Seit der ersten Ablehnung hatten sich lediglich die wirtschaftlichen Verhältnisse noch schlechter entwickelt; aber die Gegner der Zuständigkeitserhöhung vertraten schon von jeher die Ansicht, daß diese Maßnahme keine Ersparnis mit sich bringe und damit auch nichts zur Besserung der wirtschaftlichen Lage beitrage. So war kein Grund dafür vorhanden, der zu einer Zustimmung der beteiligten Kreise zu der Zuständigkeitserhöhung führen konnte. Und schon kurze Zeit nach Erlaß der VO äußerte der deutsche Anwaltsverein dem Reichsjustizminister seine Bedenken gegen die Erhöhung der AGZ. Neben den bereits geltend gemachten Gründen wies er darauf hin, daß die Zuständigkeitserhöhung den Aufbau der bestehenden Gerichtsorganisation zertrümmere, die Voraussetzungen für eine gute Rechtspflege verschlechtere, den Rechtsschutz vermindere und der Rechtsanwaltschaft, dem unentbehrlichen Organ der Rechtspflege, die Grundlage ihrer Existenz entziehe.[113] Der Reichsjustizminister versuchte in seinem Antwortschreiben an den Anwaltsverein dessen Bedenken zu widerlegen und die getroffenen Maßnahmen zu recht-

[111] Schiffer, Die gegenwärtige Lage der Justizreform in DJZ 1931 Sp. 28 ff.

[112] vgl. Hachenburg, Juristische Rundschau in DJZ 1930 Sp. 1565.

[113] Erklärung des Deutschen Anwaltsvereins vom 5. 12. 1930 in JW 1930 S. 3817.

fertigen. Er betonte die Notwendigkeit schleuniger Vereinfachungs- und Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege und wies darauf hin, daß den Belangen der Anwaltschaft insoweit Rechnung getragen worden sei, als die AGZ nur auf 800.— RM und nicht, wie früher geplant, auf 1000.— RM erhöht worden sei. Unter dem Hinweis auf das Ergebnis der statistischen Erhebungen in Preußen, wonach infolge der Erhöhung der AGZ auf 800.— RM der Mehranfall bei den AG 2,3 %, der Minderanfall bei den LG 13,3 % und bei den OLG 10,7 % betrage, wies er die Behauptung zurück, daß die Grundlage der bestehenden Justizorganisation zertrümmert werde.[114] Trotz dieser Äußerung behielt der Anwaltsverein seine ablehnende Haltung bei. Zu ihm gesellten sich in der Folge noch zahlreiche Stimmen. Die Schwierigkeit der finanziellen und wirtschaftlichen Lage des Reichs wurde allgemein zugegeben und die Verpflichtung der Justiz, zu ihrer Behebung beizutragen, nicht in Abrede gestellt. Demgegenüber wurde aber betont, daß die aus den getroffenen Maßnahmen erwarteten Ersparnisse entweder überhaupt nicht oder nur in ganz geringem Maße erzielt würden, und daß sie außer Verhältnis zu den Schäden stünden, die dem Rechtsleben zugefügt würden.[115]

Schließlich wurden auch Bedenken dagegen erhoben, daß die Reichsregierung den Weg der Notverordnung zur Durchführung dieser Maßnahmen ergriffen habe, da derartige Umgestaltungen infolge ihrer prozeßpolitischen Bedeutung nur im Rahmen einer allgemeinen Justizreform durchzuführen und nicht innerhalb eines ausgesprochen wirtschaftlichen Sanierungsprogramms im Wege einer Notverordnung zu lösen seien.[116]

4. Die Notverordnung vom 6. Oktober 1931 (RGBl. 1931 S. 563).

Schon vor Ablauf eines Jahres nach der Notverordnung vom 1. 12. 1930 sah sich die Reichsregierung zu neuen Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege gezwungen. Sie sind enthalten im 6. Teil der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. 10. 1931. Wiederum wurde die

---

[114] Erklärung des Deutschen Anwaltsvereins vom 5. 12. 1930 in JW 1930 S. 3817.

[115] Friedländer, Die Justiznovelle als geltendes Recht in JW 1930 S 3823. LGD. Dr. Püschel, Die verfahrensrechtlichen Vorschriften in JW 1930 S. 3826 f. Hachenburg, Juristische Rundschau in DJZ 1930 Sp. 1565 ff. Schiffer, Die gegenwärtige Lage der Justizreform in DJZ 1931 Sp. 28 ff. Rosenberg, Die Zukunft der deutschen Zivilprozeßgesetzgebung in DJZ 1931 Sp. 47 ff.

[116] Schiffer aaO. Antwortschreiben des Anwaltsvereins an den RJM vom 16. 12. 1930 in JW 1930 S. 3818.

AGZ erhöht und zwar von 800.— auf 1000.— RM, so daß nunmehr die von der Reichsregierung im Frühjahr 1930 vorgeschlagene Höhe erreicht war. Die öffentliche Meinung befaßte sich nur wenig mit der Notverordnung, da sich die beteiligten Kreise mit dem Entwurf der ZPO beschäftigten, der im Frühjahr 1931 vom Reichsjustizministerium der öffentlichen Kritik unterbreitet worden war. Trotz des zeitlichen Zusammenhangs hat die Notverordnung mit diesem Entwurf nichts zu tun. Die Maßnahmen der Notverordnung auf dem Gebiet der Rechtspflege dürfen auch nicht als Justizreform angesehen werden: ihr einziges Ziel war eine Senkung der Kosten der Rechtspflege, ohne daß die großen Grundfragen des Verfahrens berührt werden sollten, während der Entwurf tief in die Grundsätze des Verfahrens eingriff.[117] Volkmar (Ministerialrat im Reichsjustizministerium) versuchte die Maßnahmen der Notverordnung auf dem Gebiet der Rechtspflege zu rechtfertigen. Gegen alle Angriffe hob er hervor, daß durch die Erhöhung der AGZ auf 1000.— RM erhebliche Ersparnisse erzielt würden, da sie den Abbau einer großen Zahl von Hilfsrichtern bei den LG ermögliche, was gleichzeitig eine wesentliche Verbesserung des LG-Verfahrens bedeute, da eine umfangreiche Verwendung von Hilfsrichtern schon wegen des damit verbundenen häufigen Richterwechsels unerwünscht sei. Gleichzeitig wies Volkmar darauf hin, daß bei der herrschenden Notlage selbst eine Verminderung der Rechtsgarantien zu verantworten sei, wenn man dadurch Ersparnisse erziele. Es sei erforderlich, die Kosten der Rechtspflege auf das gerade noch erträgliche Maß zu senken, um der Gefahr zu entgehen, daß die Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege aus Mangel an Mitteln überhaupt in Frage gestellt werde.[118]

Trotz dieses Hinweises auf die Notwendigkeit wurde die Notverordnung nicht günstig aufgenommen. Man bezeichnete sie als „Stillegungsanzeige der Justiz in wichtigen Gebieten". Der Regierung wurde vorgeworfen, daß sie in einer Zeit verwirrtester Rechtsbegriffe, schwankender Rechtsgrundlagen und schwindenden Vertrauens in die Rechtsprechung alles hätte tun müssen, um die Rechtspflege auf dem höchsten Stande zu erhalten. Wenn die Gefahr bestehe, daß aus Mangel an Mitteln die Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege überhaupt in Frage gestellt sei, dürften die Mittel niemals durch eine Verschlechterung der Rechtspflege gewonnen werden, da der kranke Staat nur durch

---

[117] vgl. Volkmar in JW 1931 S. 2889.

[118] Volkmar aaO.

eine völlig gesunde Rechtspflege wieder erstarken könne.[119] Daneben gab es aber auch Stimmen, welche einsahen, daß die harten Maßnahmen der Notverordnung nicht zu umgehen waren. Teilweise wurde sogar in Frage gestellt, ob die verzweifelte Finanzlage die Aufrechterhaltung der Landgerichte überhaupt noch gestatte. Baumbach[120] warf der Regierung sogar vor, daß sie seit Monaten jeder durchgreifenden Maßnahme aus dem Weg gehe und glaube, mit stets kleinen Eingriffen weiterzukommen, während sie tatsächlich den Land- und Oberlandesgerichten das Wasser allmählich völlig abgrabe.

III. Das Gesetz über die Zuständigkeit der Amtsgerichte vom 13. Dezember 1935. (RGBl. 1935 S. 1469).

Der auf alle Rechtsgebiete sich erstreckende nationalsozialistische Umbruch hat auch die AGZ nicht unberührt gelassen. Durch Gesetz vom 13. 12. 1936 wurde die unter dem Einfluß der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse auf 1000. RM heraufgesetzte Zuständigkeit der AG in vermögensrechtlichen Streitigkeiten auf 500.— RM herabgesetzt.

Diese Herabsetzung erfolgte im Zusammenhang mit den zur Neuordnung der Lage der Anwaltschaft getroffenen Maßnahmen[121], zu denen sich die Regierung durch die bei der Anwaltschaft herrschende große Not veranlaßt sah.

Wie für die gesamte Anwaltsgesetzgebung, so waren auch für die Herabsetzung der AGZ in erster Linie die Belange der Rechtspflege und der rechtssuchenden Volksgenossen maßgebend, insbesondere die Erwägung, daß bei den herrschenden Verhältnissen solche Rechtsstreitigkeiten, bei denen es sich um Vermögenswerte von mehr als 500.— RM handelt, keineswegs als Bagatellsachen angesehen werden können, daß vielmehr das Interesse des Staats an einer geordneten Rechtspflege bei der Entscheidung von Prozessen über so hohe Vermögenswerte die Einschaltung eines sach- und fachkundigen Anwalts erfordert.[122]

---

[119] vgl. Held, Notverordnung — Rechtspflege — Anwaltschaft in JW 1931 S. 3033.

[120] in DJZ 1931 S. 1284 ff.

[121] Diese bestanden neben dem genannten Gesetz im 2. Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. 12. 35 (RGBl. 1460) und im Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 35 (RGBl. 1460).

[122] vgl. Dr. Walter Raeke, Dienst am Recht in JW 1936 S. 3. Freisler, Die neuen Gesetze zur Behebung der Not der Rechtsanwaltschaft in Deutsche Justiz 1935 S. 1794 ff.

Durch die Herabsetzung der AGZ und die beiden anderen „Anwaltsgesetze" wurde die Bedeutung der Anwaltschaft für die Rechtspflege vom nationalsozialistischen Gesetzgeber anerkannt; daneben bewirkte die Herabsetzung aber auch eine materielle Besserung des Anwaltsstandes, da durch sie die Zahl der Rechtsstreitigkeiten mit Anwaltszwang erheblich erhöht und damit das Einkommensgebiet der Anwälte bedeutend erweitert wurde.

Lebenslauf.

Am 7. Dezember 1911 wurde ich in Stuttgart als Sohn des im Jahre 1928 verstorbenen Prokuristen Franz Frühwald und seiner Ehefrau Amalie geb. Noë geboren. Ich bin deutscher Staatsangehöriger.

In Stuttgart besuchte ich die realgymnasiale Abteilung des Karlsgymnasiums und legte dort im Frühjahr 1931 die Reifeprüfung ab. Dann wandte ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft zu und bestand nach 9-semestrigem Studium an den Universitäten Tübingen (SS. 31 — WS. 32/33; SS. 34 — SS. 35) und Berlin (SS. 33 — WS. 33/34) am 30. 11. 1935 vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Stuttgart die 1. Juristische Staatsprüfung. Seit 1. 1. 1936 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart.